



BEZIRKSGERICHT ARBON

E: 24.12.10

Kommission

Das Gericht in der Besetzung

Gerichtspräsident lic. iur. Ralph Zanoni
Bezirksrichterin Marianne Luginbühl
Bezirksrichter Moritz Tanner
a.o. Gerichtsschreiber Stephan Ebnetter, MLaw
Substitutin lic. iur. Mirjam Goldinger

hat in der Sitzung vom 4. November 2010

in Sachen
S.2010.38

§ 129/10 BGK

Staat Thurgau,

Ankläger

v.d. Staatsanwalt Riquet Heller, Staubeggstrasse 8, 8510 Frauenfeld

1. **Arthur Eisenring**, c/o Amt für Umwelt, Bahnhofstrasse 55,
8510 Frauenfeld
(stellt Strafantrag, keine weitere Beteiligung am Verfahren; act. 56, 177 f.)
2. **Paul Witzig, Dr. med. vet.**, Kantonstierarzt, c/o Veterinäramt,
Spannerstrasse 22, 8510 Frauenfeld
(stellt Strafantrag, keine weitere Beteiligung am Verfahren; act. 116, 152)
3. **Kanton Thurgau**, Veterinäramt, Spannerstrasse 22,
8510 Frauenfeld
v.d. RA lic. iur. Daniel Christen, Im Zehntenhaus,
Thundorferstrasse 13, 8501 Frauenfeld
(verlangt Fr. 3'479.00; act. 150 f.)
4. **Kanton Thurgau**, Amt für Umwelt, Bahnhofstrasse 55,
8510 Frauenfeld
(keine Beteiligung am Verfahren; act. 209)
5. **[REDACTED]**
v.d. RA lic. iur. Rolf W. Rempfler, Advokatur am Falkenstein,
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112, 9006 St. Gallen
(verlangt Fr. 98.00 sonstiger Vermögensschaden sowie Fr. 1'000.00
Genugtuung zugunsten des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz;
act. 17; Prot. HV, S. 4)

Geschädigte

gegen

Ulrich Kesselring, geb. 02.06.1968, von Oberbussnang,
Amriswilerstrasse 31, Brüschiwil, 8580 Hefenhofen

Angeklagter

v.d. RA lic. iur. Markus Heer, Advokaturbüro Hubatka & Partner,
Obere Bahnhofstrasse 24, Postfach 637, 9501 Wil

betreffend

**mehrfacher Missbrauch einer Fernmeldeanlage, mehrfache Gewalt und Dro-
hung gegen Beamte, mehrfache Tierquälerei, mehrfache übrige
Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, Widerhandlung gegen das
Heilmittelgesetz, Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz, mehrfache
Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz sowie allenfalls Unge-
horsam gegen eine amtliche Verfügung**

über folgende Anklage:

1. Im Juni 2008 berichtete die Presse, dass der Angeklagte vom angeschriebenen Gericht wegen Tierschutz-Delikten schuldig gesprochen worden sei. Deswegen sah sich die Geschädigte Gut als an jenem Strafverfahren nicht beteiligte Dritte veranlasst, dem Angeklagten anzurufen, um mit ihm die Delikte, worüber die Presse berichtet hatte, zu bereden. Dies wollte der Angeklagte nicht und beendigte das entsprechende Telefonat der Geschädigten mit Aufhängen des Hörers.

In der Folge hatte der Angeklagte einen Groll auf die Geschädigte und rief ihr

- am **19.06.2008** um 10.48 und 22.55 Uhr,
- am 20.06.2008 um 06.58 und 07.03 Uhr,
- am 21.06.2008 um 18.09, 18.11 und 19.03 Uhr,
- am 24.06.2008 um 00.10, 22.56, 22.57, 23.03 und 23.05 Uhr,
- am 26.06.2008 um 14.00 Uhr,
- am 27.06.2008 um 21.15 Uhr 2 Mal,
- am 01.07.2008 um 20.49 Uhr,
- am 05.07.2008 um 00.57 Uhr,
- am 06.07.2008 um 19.10 Uhr,
- am 12.07.2008 um 00.24, um 00.35, 00.39 und 00.41 Uhr,
- am 13.07.2008 um 21.38 Uhr,
- am 14.07.2008 um 22.48 Uhr,
- am 15.07.2008 um 20.30 und 20.31 Uhr,
- am 21.07.2008 um 19.49 und 20.32 Uhr sowie
- am **22.07.2008** um 23.04 Uhr an.

Dies, um die Geschädigte mit diesen insgesamt 31 Telefonanrufen zu belästigen.

Am 30.07.2008 quittierte sie dies, indem sie die Bestrafung des Angeklagten verlangte.

Damit hat sich der Angeklagte des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage in 31 Fällen schuldig gemacht.

Aktenverweis: act. 1 – 25c

2. a) Das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau ist Behörde, die u.a. für die Durchsetzung von Gewässerschutzbestimmungen bei landwirtschaftlichen Bauten auf Gebiet des Kantons Thurgau zuständig ist. Im Rahmen einer im Jahre 2003 erteilten Bewilligung für den Bau eines neuen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes bei seinem landwirtschaftlichen Betriebszentrum in Brüschiwil bei Hefenhofen verpflichtete dieses Amt den Angeklagten u.a., zur Entwässerung des Hofplatzes zwischen den neu geplanten und den bestehenden Gebäuden dieses Zentrums ein Leitungs- und

Schachtsystem zu erstellen und zu unterhalten, das gewährleistet, dass kein verschmutztes Platzwasser, namentlich solches aus der Tierhaltung, der Futterlagerung und des Umschlages von Tieren und Futter u.s.w., via Meteorwasserschächte, etwa zusammen mit Dachwasser der Gebäude, direkt in Gewässer abgeführt wird.

Der Angeklagte scherte sich nicht um diese Auflage. Eine Kontrolle des Amtes vom 09.06.2005 auf seinem vorerwähnten Hof ergab darum, dass er das Meteorwasser, das auf seinem mit einem Hartbelag zwischen seinen Betriebsgebäuden liegenden Verkehrs- und Lagerplätzen anfiel, mit insgesamt 7 Schächten und einem Leitungssystem abführte, dessen Ausmündung gemäss eingereichten Bauplänen unklar war, tatsächlich aber zu einem nahen Bächlein führte. Die 7 Schächte waren mit Deckeln mit Schlitzen oder Löchern versehen, die nicht nur dem Abführen des Meteorwassers, das auf den Plätzen niederging, dienten, sondern auch dem Abführen der dort anfallenden, bzw. allenfalls dorthin abfliessenden tierischen Ausscheidungen, nämlich Kot und Urin von auf den Plätzen zirkulierenden oder in den nahen Gehegen untergebrachten Nutztieren, sowie dem Abführen von Flüssigkeiten, die aus auf jenen Plätzen oder in der Nähe gelagerten Futtermittelvorräten stammten. Anlässlich der Kontrolle vom 09.06.2005 waren die 7 Schächte darum mit Abwasser, das mit Jauche und sonstigen biologischen Abwässern versetzt war, dermassen gefüllt, dass dieses in den 7 Schächten lagernde Abwasser beim Zufluss von weiterem Abwasser, sei es verschmutztes von den Hofplätzen, sei es sauberes von den Dächern der Liegenschaften des Angeklagten, via die Leitung, welche die Schächte verband, ins vorerwähnte Bächlein abgeleitet wurde.

Mit Verfügung vom 23.06.2005 ordnete das Amt auf Grund der Tatsache, dass via das Leitungs- und Schachtsystem, wie es am 09.06.2005 auf dem Hof des Angeklagten angetroffen werden konnte, ständig nicht bloss Meteorwasser, sondern auch Abwässer aus der Nutztierhaltung des Angeklagten dem Bächlein zugeführt wurde, u.a. an, dass der Angeklagte

- per sofort dafür zu sorgen habe, dass kein verschmutztes Abwasser mehr via die 7 Schächte seiner Hofplätze ins Meteor-Entwässerungssystem seines landwirtschaftlichen Betriebes gelange; sowie dass der Angeklagte
- bis zum 31.07. einen Plan für die Entwässerung seiner gesamten Liegenschaft und bis zum 30.09.2005 ein in Realisierung dieses Planes nötiges Gesamtabwasserleitungssystem zu erstellen und darauf u.a. dem Amt zur entsprechenden Abnahme anzumelden habe.

Diese Verfügung verband das Amt mit einem Verweis auf Art. 292 StGB und 71 Gewässerschutzgesetz. Beide Gesetzesbestimmungen führte es in der Verfügung vom 23.06.2005 wörtlich an. In der Folge wurde sie rechtskräftig, doch lebte ihr der Angeklagte nicht nach; d.h. er sorgte weder durch ein sofortiges entsprechendes Verschliessen der 7 Schächte dafür, dass via die gelochten, bzw. geschlitzten Deckel dieser Schächte kein verschmutztes Abwasser seines Hofes mehr dem Bächlein zugeführt wurde, noch legte er dem Amt Pläne vor, die aufzeigten, wie das Entwässerungssystem seines Hofes unter Einhaltung der geltenden Gewässer-

schutznormen funktioniere, noch sorgte er für eine Realisierung eines solchen Entwässerungssystems.

Eine dem Angeklagten mit Brief vom 28.08.2008 angekündigte, von der Polizei eskortierte Nachkontrolle des Amtes vom **10.09.2008** betreffend die Verfügung vom 23.06.2005 ergab vielmehr, dass alles beim Zustand, wie bereits am 09.06. 2005 auf dem Hof des Angeklagten angetroffen, geblieben war; d.h. keine Pläne für ein Abwasserkonzept vorlagen, geschweige denn ein solches Konzept zwischenzeitlich realisiert worden wäre, sondern dass vielmehr Kot und Urin der über den Platz zirkulierenden Nutztiere, bzw. der in zum Hofplatz angrenzenden Gehegen untergebrachten Nutztiere, plus Flüssigkeiten aus auf oder in der Nähe des Hofplatzes gelagerten Futtermitteln via Schlitze und Löcher in den Deckeln der 7 Schächte weiterhin dem nahen Bach zugeführt wurden.

- b) Anlässlich der Hofkontrolle vom 10.09.2008 war auch der Geschädigte Eisenring zugegen. Dies in seiner Eigenschaft als Beamter des Amtes für Umwelt, der dort für die Einhaltung von Gewässerschutzvorschriften im Rahmen landwirtschaftlicher Bauten zuständig ist. Weil der Angeklagte gegen den Geschädigten Eisenring einen Groll hatte, was er am 10.09.2008 mit einem entsprechenden Beschimpfen dieses Beamten gleich zu Beginn der Kontrolle klar machte, wurde die Kontrolle nicht unter der Leitung des Geschädigten Eisenring, sondern von dessen Stellvertreter Stutz Daniel durchgeführt.

Anlässlich dieser Kontrolle machte ein Kind des Angeklagten von sich aus die Bemerkung, wonach die Verschmutzung des Wassers in den 7 Schächten von den rund 60 Kühen stammten, die täglich auf den Hofplatz des Angeklagten zu zirkulieren hätten. Statt diese Bemerkung stumm zu registrieren, machte der Geschädigte Gegenbemerkungen im Sinne, wonach das Kind wohl die Wahrheit sage.

Deswegen erzürnt, wollte der Angeklagte gegen den Geschädigten tötlich werden, was die anwesenden Polizeibeamten manu militare, bzw. mit gezogener Dienstwaffe, verhinderten. Gleichzeitig drohte der Angeklagte dem Geschädigten mehrfach, ihn zu töten. In der Folge fühlte sich der Geschädigte entsprechend beunruhigt.

Am 02.10.2008 verlangte er darum die Bestrafung des Angeklagten.

Damit hat sich der Angeklagte der Gewalt und Drohung gegen einen Beamten (Sachverhalt Ziff. 2 lit. b) und der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz sowie allenfalls des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Sachverhalte Ziff. 2 lit. a) schuldig gemacht.

Aktenverweis: act. 26 – 82

3. Im Nachgang zu den Kontrollen vom 04.04. und 16.08.2007, die zur Anklage der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten vom 09.01.2008 Sachverhalte Ziff. 4 und 5 beim angeschriebenen Gericht geführt hatten, führte das Veterinäramt des Kantons Thurgau am Dienstagmorgen, **28.04.2009**, mit den Beamten Dr.med.vet. Senn Christian, Amtstierarzt, sowie Cadisch Jörg und Knill Urs, beides kantonale Tierschutzbeauftragte, eine ebenfalls polizeilich eskortierte, unangemeldete Kontrolle betreffend Einhaltung von Tierschutznormen auf dem Hof des Angeklagten in Brüschwil durch. Zugegen war auch der geschädigte Kantonstierarzt Dr. Witzig. Dies, ohne dass er gegenüber dem Angeklagten offen als Beamter auftrat. Grund dafür war, dass der Angeklagte gegenüber diesem Geschädigten analog zum vorerwähnten Geschädigten Eisenring ebenfalls einen Groll hegte und das Veterinäramt zur Deeskalation Amtshandlungen gegenüber dem Angeklagten darum vordergründig analog zu vorstehend Sachverhalt Ziff. 2 nicht durch den Geschädigten Dr. Witzig vollzog.

Als die vorerwähnten Beamten am 28.04.2009 um 08.30 Uhr auf dem Hof des Angeklagten vorstellig wurden, äusserte der Angeklagte sofort seinen Unmut gegenüber dem Geschädigten Dr. Witzig. Weiter verlangte der Angeklagte, dass er während der Kontrolle zugegen sein wolle, er bis 10.00 Uhr aber dringende Arbeiten zu erledigen habe, weshalb die Kontrolle erst ab 10.00 Uhr beginnen könne. Mit letzterem waren die Beamten des Veterinäramtes einverstanden.

Der Angeklagte zog darauf den Tierarzt bei, den er üblicherweise beizuziehen pflegte, nämlich Brack Peter, St. Pelagiberg. Dieser stellte anlässlich des Beginns der Kontrolle vom 28.04.2009 um 10.00 Uhr gegenüber den Beamten des Veterinäramtes fest, dass der Angeklagte seit März, bzw. Juli 2007, betreffend die Tierhaltung im Grundsatz nichts habe ändern können, weil ihm der Kanton für Umbauvorhaben, die für eine Verbesserung der Tierhaltung nötig gewesen wären, die dafür nötigen Bewilligungen verweigert habe.

In der Folge stellten die Beamten des Veterinäramtes an jenem 28.04.2009 folgende Widerhandlungen gegen das Tierschutz-, Tierseuchen- und Tierarzneimittelnormen auf dem Hof des Angeklagten in Brüschwil fest:

- a) Der Boden der **Futterkrippe**, woraus 7 **Kühe** des Angeklagten zu fressen hatten, war analog zu Sachverhalt Ziff. 5 lit. k Anklageschrift vom 09.01.2008 immer noch **lediglich 5**, statt der minimal vorgeschriebenen 10 **Zentimeter höher als das Läger**, worauf die Kühe zu stehen hatten.
- b) In einem Laufstall hielt der Angeklagte 9 zwischen 300 – 400 Kilogramm schwere **Rinder**, welchen zum Kontrollzeitpunkt wegen eines zugesperrten Hahns **kein Wasser** zur Verfügung stand.

Zudem war das **Becken**, woraus die 9 Rinder jenes Geheges Wasser zu saufen hatte, wenn jeweilen solches darin vorhanden war, dermassen **hoch montiert**, dass es für sie nur schwer erreichbar war, was beides Tierschutznormen widerspricht.

- c) In einer Box, worin der Angeklagte am 16.08.2007 noch Pferde gehalten hatte, hielt er am 28.04.2009 eine **Kuh ohne Ohrmarke**; d.h. das Tier war entgegen dem Tierseuchengesetz nicht identifizierbar.
- d) In einer weitem solchen ehemaligen Pferdebox hielt der Angeklagte am 28.04. 2009 die **Kuh** mit der **Ohrmarke Nummer 2336**. Hinten rechts lähmte sie deutlich und verspürte beim Durchbiegen des entsprechenden Kniegelenkes erkennbar Schmerzen. Tierarzt Brack bestätigte am 28.04.2009 sur place, zur Behandlung dieser Kuh vom Angeklagten nicht beauftragt gewesen zu sein; bzw. der Angeklagte verwies auch sonst nicht darauf, wer zur **tierärztlichen Versorgung** der betreffenden Kuh zuständig gewesen wäre.
- e) Die 16 Mastkälber, die am Kontrolltag 28.04.2009 in Stallungen des Angeklagten angetroffen wurden, tränkte er mit einem **Milchautomaten**. Daran ist eine **Dosier-
vorrichtung** fürs automatische Beimischen von Arzneimitteln angebracht, wofür der Angeklagte gemäss Art. 19 Tierarzneimittelverordnung mit Tierarzt Brack einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hatte. Zudem hätte der Angeklagte diesen Vertrag gemäss der Verordnung nicht nur für Kontrollzwecke aufbewahren, sondern Anweisungen, Verfahrensbeschreibungen und relevante Vorgänge betreffend Medikamentenabgabe dokumentieren sollen. Brack als für den Angeklagten tätigen Tierarzt bestätigte an jenem 28.04.2009 sur place, mit ihm einen solchen Vertrag abgeschlossen zu haben. Dieser konnte aber **weder den Vertrag noch sonstige Dokumente über den Einsatz der Dosier-
vorrichtung** vorlegen. Dies, obschon der Angeklagte eingestand, dass ihm schon mehrere Kälber wegen Durchfalls gestorben seien und der Gesundheitszustand der 16 Kälber, die am 28.04.2009 in seinen Ställen angetroffen werden konnten, nahe legte, dass er die Medikamentenvorrichtung immer wieder eingesetzt hatte. Mehrere dieser 16 Kälber litten nämlich an jenem 28.04.2009 gleich wie anlässlich der Kontrolle vom 09.07.2007 unter Durchfall, weshalb Brack dem Angeklagten gar Antibiotika zum Selberspritzen abgegeben hatte.
- f) An jenem 28.04.2009 hielt der Angeklagte in **7 Laufställen** mit Tiefstreu insgesamt zwischen 49 und 84 Pferde plus ein Maultier, wobei es sich zumindest teils um ausgewachsene Tiere handelte. In allen 7 Laufställen fehlte es an **Rückzugsmöglichkeiten für Pferde**, die solche Unterstände wegen Aggressionen ihrer Artgenossen aufsuchen möchten.
- g) In den Futtertrögen dieser 49 – 84 Pferde plus des Maultiers, die unter freiem Himmel angebracht und darum dem Meteorwasser ausgesetzt waren, lagerte analog zum Futter, das der Angeklagte gemäss Sachverhalt Ziff. 5 lit. e Anklageschrift vom 09.012008 seinen damaligen Pferden verfüttert hatte, erneut **Silage**, die nur schon von Auge leicht erkennbar übermässig mit Fremdkörpern, nämlich Holzteilen sowie festen und folienartigen Plastikteilen versetzt, sowie allgemein von schlechter Quali-

tät war. Im Verlaufe der bis 12.15 Uhr dauernden Hofkontrolle von jenem 28.04.2009 entfernte der Angeklagte denn auch unter den Augen der Inspektoren aus den Trögen der Pferde einen Handwagen mit schätzungsweise 60 Kilogramm Silageresten, die versetzt mit Holz- und Plastikteilen waren.

Eine Untersuchung einer Stichprobe Silage, die diesen Trögen entnommen worden war, durch die Forschungsanstalt "Agroscope" des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Posieux bestätigte gemäss Expertise dieser Anstalt vom 30.04.2009 nicht nur das **Vorhandensein von überdurchschnittlich vielen** und darum teils nur schon von blossem Auge feststellbaren **Holz- und Plastik-Kleinteilen** in der Silage, sondern auch von kolonienbildenden Einheiten von Schimmel- und Hefepilzen sowie von aeroben mesophilen (= auf Luftzufuhr und auf eine Temperatur von 30° – 40° C angewiesene) Bakterien, die 11'000 (Schimmelpilze), 275 (Hefepilze) und 60'000 (aeroben mesophilen Bakterien) Mal über dem in Pferdefutter als tolerierbar hinzunehmenden Werten lagen. Die Pferdefutter-Stichprobe, die am 28.04.2009 den Futtertrögen der Pferde des Angeklagten entnommen worden war, wurde denn auch gemäss vorerwähnter Expertise als völlig **verdorben** und gravierende Gefährdung für die Gesundheit von Pferden, die davon fressen, eingestuft.

- h) Am 28.04.2009 trafen die Beamten auf dem Hof des Angeklagten zudem **zwei Stuten je mit** ihrem **Fohlen** in je einem Auslaufgehege an. Die Liegefläche für diese Muttertiere, die eine Widerristhöhe von 120 Zentimeter oder mehr aufwiesen, bestand aus je einem alten, improvisiert im Auslaufgehege platzierten Lastwagen-Kontainer, der eine eingestreute Grundfläche für Stute und Fohlen von 8,35 Quadratmetern aufwies. Dies statt der seit dem 01.09.2008 für Boxen von Stuten ab einer Widerristhöhe von 1,20 Metern und ihr Fohlen vorgeschriebenen eingestreuten Liegefläche von minimal 9,1 Quadratmetern.

Die Kontainer verfügten über eine Innenraumhöhe von lediglich 1,9 Metern. Ausgehend von einer Tatsache, dass die beiden Stuten, welche in den beiden Boxen des Angeklagten am 28.04.2009 angetroffen wurden, eine Widerristhöhe von 134 Zentimetern oder mehr aufwiesen, unterschritt der Angeklagte mit den lediglich 1,9 Metern hohen Kontainern auch die für die Pferdehaltung in Einzelboxen vorgeschriebene minimale Deckenhöhe.

Der Angeklagte war schon mit Sachverhalt Ziff. 5 lit. a Anklageschrift vom 09.01.2008 darüber belehrt worden, welches die minimalen **Platzerfordernisse** für eine Stute mit Fohlen sind.

- i) In einer Halle hatte der Angeklagte an jenem 28.04.2009 sodann sechs Stuten je mit ihren Fohlen untergebracht. Diese 12 Pferde konnten sich frei bewegen. Im Freiraum für die 12 Pferde lagerte der Angeklagte indes auch noch landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, ohne diese vom Freiraum der **Pferde** mit Schrankenmaterial

wirksam abzutrennen, weswegen **Gefahr** bestand, **dass sie sich** an diesen Maschinen und Geräten **verletzen**.

- k) Weiters trafen die Kontrolleure an jenem 28.04.2009 auf dem Hof des Angeklagten **10 Pferde** an, die Seite an Seite auf einer Länge von 20 Metern **dauernd angebunden** waren, **ohne** dass **zwischen den einzelnen Tieren** eine **Absperrvorrichtung** vorhanden war; letzteres analog zu Sachverhalt Ziff. 5 lit. d Anklageschrift vom 09.01.2008.

Damit hat sich der Angeklagte

- **der mehrfachen Tierquälerei** (Sachverhalte Ziff. 3 lit. b, d und g),
- **der mehrfachen übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz** (Sachverhalte Ziff. 3 lit. a, f sowie h – k),
- **der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz** (Sachverhalt Ziff. 3 lit. e) sowie
- **der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz** (Sachverhalt Ziff. 3 lit. c)

schuldig gemacht.

Aktenverweis: act. 83 – 111

4. Das Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau hatte die Auszahlung von Subventionen, die dem Angeklagten als Landwirt zustehen, der eine bestimmte Fläche landwirtschaftlichen Boden bewirtschaftet und Nutztiere gewerblich hält, davon abhängig gemacht, seine Tiere gesetzeskonform zu halten, dies namentlich unter Einhaltung von Tierschutzvorschriften. Das Amt hatte ihm darum zur Auflage gemacht, dass er die Einhaltung dieser Gesetze durch einen entsprechenden Inspektionsbericht des Veterinäramtes des Kantons Thurgau zu belegen habe, um die vorerwähnten Subventionen im Betrage von mehreren zehntausend Franken ausbezahlt zu erhalten.

Um zu seinem solchen Bericht, bzw. um an den vorerwähnten Subventionsbetrag zu kommen, lud der Angeklagte den Kantonstierarzt, nämlich den vorerwähnten Geschädigten Dr. Witzig, am 15. auf Dienstagnachmittag, **27.10.2009**, 14.00 Uhr für eine entsprechende Inspektion der Tierhaltung zu sich auf seinen Hof in Brüschiwil ein. Der Geschädigte kam entsprechend seiner Amtspflicht sowie auf Grund des Umstandes, dass dem Angeklagten grundsätzlich zu ermöglichen war, die ihm zustehenden Subventionen nach Einhaltung der entsprechenden Auflagen zu kassieren, der Aufforderung nach, zumal ihm der Angeklagte versicherte, er werde sich zum fraglichen Termin von seinem Anwalt, nämlich seinem aktuellen Verteidiger RA lic.iur. Heer Markus, Wil, begleiten lassen. Aus gleichem Grund, nämlich Sicherstellen, dass die Inspektion möglichst sachlich und ohne Zwischenfälle verlief, liess sich der Angeklagte

anlässlich des Termins vom 27.10.2009 vom vorerwähnten kantonalen Tierschutzbeauftragten Cadisch begleiten.

Zur Überraschung des Geschädigten Dr. Witzig verlangte RA Heer im Auftrage des Angeklagten gleich nach der Begrüssung um ca. 14.05 Uhr, bzw. nachdem sich der Geschädigte und Cadisch für die Tierschutz-Inspektion mit entsprechenden Überkleidern und Stiefeln ausgerüstet hatten, dass der Geschädigte Dr. Witzig ein Dokument unterschreibe, das der Angeklagte verfasst hatte. Nachdem der Geschädigte das ihm überlassene Schriftstück laut durchgelesen und alle Anwesenden, so u. a. auch die Ehefrau des Angeklagten mit seinem unterjährigen Kind in den Armen, so feststellen konnten, dass der Angeklagte im Dokument aufgeführte hatte, dass er, der Geschädigte Dr. Witzig, im Jahr 2007 falsche Tierschutzrichtlinien durchzusetzen versucht habe, gab der Geschädigte das Dokument RA Heer mit der Erklärung wieder zurückgeben, es nicht unterschreiben zu wollen. Obschon Feststellungen zu Vorgängen im Jahr 2007 nicht Gegenstand des Augenscheines von jenem Dienstmittag waren, verlor der Angeklagte wegen der Weigerung des Geschädigten, das fragliche Dokument zu unterschreiben, die Beherrschung, wünschte dem Geschädigten den Tod und verlangte, dass die bevorstehende Tierschutz-Inspektion durch eine Drittperson durchgeführt werde. Weil sich die beiden Beamten und der Anwalt des Angeklagten über die Anwendbarkeit der fraglichen Richtlinien im Jahr 2007 uneins waren und der Anwalt dies an Hand von Gesetzen und Literatur, die er in seinem Pw mitführte, abklären wollte, regte der Geschädigte an, die Inspektion abzubrechen und zu verschieben, damit nicht auf einem Hofplatz stehend, sondern in Ruhe über die Anwendbarkeit von Richtlinien befunden werden könne. Der Angeklagte konterte dies mit der Bemerkung, dass die Inspektion heute oder nie durchzuführen sei.

Als der Angeklagte unmittelbar darauf gar auf den Geschädigten zuschritt, um ihn am Arm zu packen, suchte der Geschädigte hinter dem Anwalt des Angeklagten Schutz, worauf die beiden Männer für kurze Zeit um diesen Mann „tänzelten“, nämlich der Angeklagte, indem er versuchte, den Geschädigten zu packen und der Geschädigte, indem er versuchte, dem Angeklagten zu entkommen und stets den Anwalt zwischen sich und dem Angeklagten zu haben.

Als dem Angeklagten dieser Ringelreihen zu dumm wurde, trat er einige Schritte zurück, zog eine Faustfeuerwaffe aus der einen Tasche seiner Hose, die zumindest einer echten Pistole täuschend ähnlich sah, und richtete den Lauf dieser Waffe gegen den Körper des Geschädigten. Nunmehr suchte dieser in berechtigter Angst, der Angeklagte werde ihn erschiessen, erst Recht Deckung hinter dem vom Tatverlauf offensichtlich ebenfalls überraschten Anwalt. Höhnisch meinte der Angeklagte darauf an die Adresse des Geschädigten gerichtet: „Schaut den Hosenscheisser an! Er versteckt sich, obschon die Pistole nicht einmal geladen ist.“

Begleitet vom Anwalt, bzw. in dessen Deckung begab sich der Geschädigte darauf zu seinem Pw, wohin ihm auch Cadisch folgte. Gemeinsam fuhren die beiden Beamten um ca. 14.15 Uhr stracks zum Amriswiler Polizeiposten, wo sie eine Schilderung des Vorfal-

les von soeben deponierten und der Geschädigte Dr. Witzig gleichentags die Bestrafung des Angeklagten verlangte.

Der Angeklagte macht geltend, bei der fraglichen Waffe handle es sich um eine Spielzeug-Pistole einer seiner Söhne, gesteht aber ein, dass dies der Geschädigte am fraglichen Dienstagnachmittag in der Hitze des Gefechtes nicht habe erkennen können.

Damit hat sich der Angeklagte der Gewalt und Drohung gegen einen Beamten schuldig gemacht.

Aktenverweis: act. 112 – 158

Zusammengefasst hat sich der Angeklagte damit

- **des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage in 31 Fällen** (Sachverhalt Ziff. 1),
- **der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Beamte in 2 Fällen** (Sachverhalte Ziff. 2 lit. b und Ziff. 4),
- **der mehrfachen Tierquälerei** (Sachverhalte Ziff. 3 lit. b, d und g),
- **der mehrfachen übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz** (Sachverhalte Ziff. 3 lit. a, f sowie h – k),
- **der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz** (Sachverhalt Ziff. 3 lit. e),
- **der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz** (Sachverhalt Ziff. 3 lit. c),
- **der mehrfachen Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz** sowie allenfalls des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Sachverhalte Ziff. 2 lit. a)

**schuldig gemacht, wofür er insgesamt angemessen zu bestrafen ist.
Dies betreffend Sachverhalte Ziff. 1 – 3 in Zusatz zur Sanktion gemäss Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 12.05.2009.**

den Strafantrag der Staatsanwaltschaft (Anklageschrift; vor Schranken):

Der Angeklagte sei des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage in 31 Fällen, der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Beamte in 2 Fällen, der mehrfachen Tierquälerei, der mehrfachen übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz, der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz sowie allenfalls des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung schuldig und in Anwendung der Art.

- 26 Abs. 1 lit. a und 28 Abs. 1 lit. a **Tierschutzgesetz** vom 16.12.2005 (SR 455) in Verbindung mit 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 Tierschutzverordnung vom 05.09.2008 (SR 455.1) sowie
 - Broschüre des Bundesamtes für Veterinärwesen „Rinder richtig halten“ Seite 6 und Anhang 1 Fachinformation Tierschutz dieser Broschüre „Mindestabmessungen für die Haltung von Rindern“ Seite 7,
 - Broschüre des Bundesamtes für Veterinärwesen „Tierschutz-Kontrollhandbuch Baulicher und qualitativer Tierschutz Pferde“ Seiten 4 f. sowie Fachinformation Tierschutz dieses Amtes „Mindestanforderungen an Pferdeboxen“ Seiten 1 f.,
- 87 Abs. 1 lit. g Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15.12.2000 (abgekürzt **Heilmittelgesetz**; SR 812.21) in Verbindung mit 19, 25 f., 28 f. und 32 Verordnung vom 18.08.2004 über die Tierarzneimittel (abgekürzt Tierarzneimittelverordnung; SR 812.21.27),
- 2 f., 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 14 f. in Verbindung mit 70 Abs. 1 lit. a und b sowie 71 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991 (abgekürzt **Gewässerschutzgesetz**; SR 814.20),
- 48 Abs. 1 in Verbindung mit 14 Abs. 1 **Tierseuchengesetz** vom 01.07.1966 (SR 916.40),
- 179^{septies} und 285 Ziff. 1, allenfalls 292 (= **gemeinrechtliche Delikte**), 19 Abs. 2, 40, allenfalls 44 Abs. 2 i.V.m. 94, 47, 49 Abs. 11 und teils 2, 50, 51 und 106 sowie allenfalls 42 Abs. 2 in fine und 43 f. StGB

teils als Zusatz zur Sanktion gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12.05.2009

zu einer Freiheitsstrafe von 10 bis 12 Monaten, unter Anrechnung von 25 Tagen Untersuchungshaft, allenfalls unter Gewährung des bedingten Vollzuges für 6 Monate bei einer Probezeit von 5 Jahren, subeventuell in Verbindung mit der Weisung, sich psychologisch betreuen zu lassen bzw. unter Anordnung einer Bewährungshilfe

und einer Busse von Fr. 800.00 bis Fr. 1'000.00, unter Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 8 bis 10 Tagen, zu verurteilen.

den Antrag der Geschädigten [REDACTED] (vor Schranken):

1. Der Angeklagte sei des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage schuldig zu sprechen.
2. Der Angeklagte sei zu verpflichten, die Geschädigte mit Fr. 98.00 zu entschädigen.
3. Der Angeklagte sei zu verpflichten, der Geschädigten eine Genugtuung von Fr. 1'000.00, zugunsten des Vereins Tierfabriken Schweiz, zu bezahlen.
4. Mit den gesetzlichen Kostenfolgen.

und den Antrag des Verteidigers (vor Schranken):

1. Es sei Ulrich Kesselring vollumfänglich freizusprechen und die gegen ihn gestellten Forderungen abzuweisen, eventualiter auf den Zivilrechtsweg zu verweisen;
2. Für den Fall, dass Ulrich Kesselring für einen oder mehrere Anklagepunkte schuldig erklärt werden sollte, sei von einer unbedingten Bestrafung abzusehen;
3. Die beantragte Anrechnung der Untersuchungshaft sei abzuweisen;
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

in Erwägung gezogen:

I.

1. Mit Anklageschrift vom 11. Juni 2010 erhob die Staatsanwaltschaft bei der befassten Gerichtsinanz Anklage, wo diese am 15. Juni 2010 eingeschrieben wurde (act. 183 ff.). Mit Verfügung vom 18. Juni 2010 wurde die mit Schreiben vom 16. Juni 2010 beantragte amtliche Verteidigung gewährt (act. 196; 200). In der Folge wurde den Verfahrensbeteiligten Einsicht in die gesamten Strafakten samt Normensammlung vom 9. Juni 2010 gewährt (act. 200; 212).
2. a) Mit Eingabe vom 16. Juli 2010 liess das geschädigte Veterinäramt beantragen, dass sämtliche mit dem – aufgrund des dringenden Verdachts, dass der Angeklagte erneut mit einer Faustfeuerwaffe hantiert und offenbar mehrere Schüsse abgegeben habe – neu eingeleiteten Strafverfahren in Zusammenhang stehenden Verfahrensakten beigezogen werden (act. 215 f.).

b) Die Geschädigte ██████ liess am 26. Juli 2010 beantragen, sie sei zur Befragung auf die Hauptverhandlung hin vorzuladen (act. 217 f.).

c) Der Angeklagte schliesslich liess mit Eingabe vom 3. August 2010 (act. 220 ff.) beantragen,
(a) die Geschädigte Pia gut sei zur Abklärung des Sachverhalts, ab wann sie mit dem Angeklagten erstmals Kontakt hatte, über was anlässlich der verschiedenen Telefongespräche (und allenfalls weiteren Kontakten?) gesprochen wurde und in welcher Beziehung sie zum Verein gegen Tierfabriken steht, der sie als Strafklägerin ursprünglich vertreten hatte, einzuvernehmen;
(b) es sei ein Verbindungsnachweis bei der Telefongesellschaft des Angeklagten einzuholen, aus dem die Anrufe in der Zeit vom 19. Juni 2008 bis 22. Juli 2008 auf die Anschlüsse des Angeklagten, gewählt durch die Geschädigte Pia Gut, hervorgehen;

- (c) der Umstand, weshalb Arthur Eisenring an der Kontrolle vom 10. September 2008 teilnahm, sei weiter zu untersuchen; insbesondere sei Arthur Eisenring, sowie allenfalls sein Vorgesetzter des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau, einzuvernehmen;
 - (d) die Untersuchung sei betreffend den Vorwurf der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz zu ergänzen und insbesondere mittels einer Expertise abzuklären, ob die kritisierte Hofentwässerung jemals tatsächlich oder abstrakt eine Gewässergefährdung hätte verursachen können;
 - (e) der Polizist G. Zürcher vom Kantonspolizeiposten Amriswil sei zum Umstand, ob anlässlich der Kontrolle vom 28. April 2009 Verstösse gegen das Tierschutzgesetz bezüglich Wasserversorgung der Tiere feststellbar waren, zu befragen;
 - (f) betreffend den Vorwurf des angeblich nicht erlaubten Arzneimitteldosierereinsatzes sei eine Expertise zur Frage, ob mit dem Dosiergerät auch Eisen und Multivitamine an Tiere verfüttert werden können, einzuholen; ergänzend sei der Bestandestierarzt, Peter Brack, St. Pelagiberg (TG), zwecks Abklärung, ob auf dem Betrieb des Angeklagten überhaupt Arzneimittel, welche über das Dosiergerät hätten verabreicht werden können, zum Einsatz gelangt sind, zu befragen;
 - (g) betreffend den Vorwurf des Verstosses gegen das Tierseuchengesetz sei eine Expertise zur Frage der Ausreissfestigkeit und Verlusthäufigkeit von Identifikationsohrmarken einzuholen;
 - (h) es sei eine Expertise zur Frage der Verletzungsgefahr und Ausbruchssicherheit bei Pferden, die in einer kombinierten Geräteremise mit Pferdeausbildungshalle vorübergehend eingestallt werden, einzuholen.
3. Mit Verfügung vom 17. August 2010 wurde präsidialiter zwei Beweisergänzungsanträgen stattgegeben: Erstens werde die Geschädigte [REDACTED] als Zeugin an der Verhandlung einvernommen und zweitens werde Einsicht in die Verfahrensakten des neu eingeleiteten Strafverfahrens genommen. Allfällige wesentliche Aktenteile würden dann zu den vorliegenden Akten genommen (act. 224). Mit Schreiben vom 24. September 2010 informierte das Gericht die Parteien, dass folgende Akten beigezogen worden sind:

- Befragung zur Person / Protokoll finanz. Verhältnisse vom 06.06.2010 (BS-act. 19-24)
- Psychiatrisches Gutachten Spital Thurgau AG vom 23.06.2010 (BS-act. 33-66)
- Einvernahmeprotokoll des BA Arbon vom 31.05.2010 (BS-act. 73-78)
- Befragungsprotokoll der Kantonspolizei Thurgau vom 30.05.2010 (BS-act. 249)
- Befragungsprotokoll der Kantonspolizei Thurgau vom 06.06.2010 (BS-act. 297-312)
- Aktennotiz Bischofszell vom 23.05.2010 (BS-act. 384).

Den Verfahrensbeteiligten, mit Ausnahme der Geschädigten [REDACTED], wurde Einsicht in die beigezogenen Akten gewährt (act. 228; 232 f.; 236).

4. Am 27. September 2010 wurden die Verfahrensbeteiligten ordnungsgemäss zur Hauptverhandlung vom 4. November 2010 vorgeladen (act. 253 ff.).
5. Mit Eingabe vom 21. Oktober 2010 stellte der Angeklagte den Antrag, für die auf den 4. November 2010 anberaumte Hauptverhandlung sei die Öffentlichkeit auszuschliessen, allenfalls sei die Hauptverhandlung auf einen Termin zu verschieben, welcher in der Verhandlungsagenda des Gerichts nicht mehr aufgeführt sei, und subeventualiter sei die Hauptverhandlung zu verschieben und lediglich ein einzelner akkreditierter Gerichtsberichterstatter zuzulassen. Das Gesuch wurde mit Verfügung vom 29. Oktober 2010 vollumfänglich abgewiesen.
6. Mit Schreiben vom 1. November 2010 (act. 238) wurde der Staatsanwaltschaft sowie dem Verteidiger mitgeteilt, dass das Gericht vom Veterinäramt vier Dokumente beigezogen hat, nämlich
 - zwei Entscheide des DIV vom 22. September 2009 und 26. Februar 2010 (betreffend Entscheid Veterinäramt vom 14. Juli 2009)

- Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 14. Juli 2010
 - Beschwerde des Angeklagten vom 23. September 2010 an das Bundesgericht.
7. Mit Eingabe vom 2. November 2010 zeigte die Staatsanwaltschaft dem Gericht sowie der Verteidigung per Fax die genehmigte Teil-Einstellungsverfügung des Bezirksamtes Arbon vom 29. Oktober 2010 betreffend das Strafverfahren SU.2010.168 dieses Amtes gegen den Angeklagten an. Weil der Angeklagte im Rahmen des teileingestellten Verfahrens 25 Tage in Untersuchungshaft verbracht habe, werde sie an Schranken der Hauptverhandlung vom 4. November 2010 die Anrechnung von 25 Tagen Untersuchungshaft auf die auszufällende Sanktion gemäss Anklageschrift vom 11. Juni 2010 beantragen (act. 239 ff.).
8. Mit Eingabe vom 3. November 2010, um 18:29 Uhr per Fax an das Gericht, liess der Angeklagte unter Beilage eines Arztzeugnisses von Dr. med. Ch. Widler vom 3. November 2010 seine Dispensation an der Hauptverhandlung beantragen (act. 245 f.). Davon erhielt das Gericht am Morgen des 4. November 2010 Kenntnis. Dem Gesuch wurde stattgegeben und der unmittelbar vor der Verhandlung gefällte Beschluss den Verfahrensbeteiligten mit Eröffnung der Hauptverhandlung vom 4. November 2010 mitgeteilt (Prot. HV, S. 2).
9. a) An der Hauptverhandlung vom 4. November 2010 nahmen der Ankläger, die Geschädigte [REDACTED] sowie ihr Vertreter und der Verteidiger teil. Ausserdem waren Journalisten und Publikum anwesend. Unmittelbar nach Eröffnung der Hauptverhandlung wurde die Geschädigte [REDACTED] als Zeugin einvernommen. Die Verhandlung wurde unter Polizeischutz durchgeführt. Es gab keine Zwischenfälle.
- b) Anlässlich der Hauptverhandlung informierte das Gericht die Verfahrensbeteiligten über den Beizug sämtlicher Akten im Verfahren § 076/08 BGK, insbesondere der Richtlinie 800.106.06 vom 23. April 2001 (red. angepasst

11.04.2005) betreffend Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln (Prot. HV, S. 3).

c) Während der Hauptverhandlung legte der Angeklagte weitere Akten ins Recht, nämlich:

- Plan betreffend Baugesuch Sanierung Hofplatzwasser Familie Kesselring, Brüschwil, vom 19.06.2008
- Tierschutz-Kontrollhandbuch, Baulicher und qualitativer Tierschutz, Rinder, Version 2.0, 01.11.2008
- Tierschutz-Kontrollhandbuch, Baulicher und qualitativer Tierschutz, Pferde, Version 2.0, 01.11.2008
- Steuererklärung 2008 betreffend den Angeklagten samt Beilagen.

Der Ankläger verzichtete auf Einsicht in die Akten (Prot. HV, S. 94).

d) Im Anschluss an die Hauptverhandlung fällte das Gericht das Urteil. Mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung wurde es in Anwesenheit des Anklägers, des Vertreters der Geschädigten [REDACTED], des Verteidigers sowie eines Journalisten am Abend des 4. Novembers 2010 mündlich eröffnet und kurz begründet.

10. Die Geschädigte [REDACTED] verlangt mit Rechnung vom 4. November 2010 für die Einvernahme als Zeugin zusätzlich zu den bereits anlässlich der Hauptverhandlung mündlich geltend gemachten Spesen (SBB/Taxi) nachträglich ein Zeugengeld (act. 268). Mit Eingabe vom 12. November 2010 reichte der Verteidiger ausserdem eine detaillierte Honorarnote ein (act. 269 ff.).

11. Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit erforderlich, in der folgenden Begründung eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten, das Protokoll der Zeugeneinvernahme vom 4. November 2010 sowie das Verhandlungsprotokoll vom 4. November 2010 verwiesen.

II.

1. Die Staatsanwaltschaft hat für den vorliegenden Fall als Beweismittel insbesondere verschiedene Verfügungen aus Verwaltungsverfahren eingereicht. Vorab ist deshalb auf das Verhältnis von Strafverfahren zu konnexen Zivil- oder Verwaltungsverfahren einzugehen.

Es kommt vor, dass verschiedenen Verfahren, seien es Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren, denselben Lebenssachverhalt betreffen. Im Interesse von Rechtseinheit und Rechtssicherheit gilt es zu vermeiden, dass derselbe Lebensvorgang zu voneinander abweichenden Sachverhaltsfeststellungen von Verwaltungs- und Justizbehörden führt und die erhobenen Beweise abweichend gewürdigt und rechtlich beurteilt werden (BGE 119 Ib 158, 161 f., E. 2c/bb). Die Verfolgung dieses Ziels hat aber nur solange seine Berechtigung, als die jeweiligen Verfahrensrechte beachtet werden.

Das Strafverfahren zeichnet sich – insbesondere im Vergleich zum nicht durchwegs derselben Formstrenge unterliegenden Verwaltungsverfahren – durch die verstärkten Mitwirkungsrechte des Beschuldigten, die umfassenderen persönlichen und sachlichen Ermittlungsinstrumente sowie die weiterreichenden prozessualen Befugnisse aus (vgl. BGE 119 Ib 158, 162, E. 2c/bb). Im Bezug auf Beweise, die in parallelen oder zeitlich verschobenen Zivil- oder Verwaltungsverfahren erhoben wurden, die denselben Lebenssachverhalt betreffen, der auch Gegenstand des Strafverfahrens bildet, heisst das, dass diese im Strafprozess beweismässig nur verwertet werden dürfen, wenn das betreffende Beweismittel auf eine Weise erhoben wurde, welche im Einklang mit dem Grundtenor der entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung steht. Mitunter sind Aussagen und weitere sachdienliche Auskünfte, die eine beschuldigte Person unter staatlichem Zwang in einem konnexen anderen Verfahren machte, ohne dass sie auf ihr Recht aufmerksam gemacht wurde, sich nicht selbst belasten zu müssen, grundsätzlich unverwertbar. Immerhin können Informationen aus solchen konnexen Verfahren aber Ausgangspunkt zu eigenen Beweiserhebungen der Strafbehörde

bilden, wenn sie nicht direkt als Beweise verwertbar sind (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 781 und 865).

Bei einigen angeklagten Sachverhalten stützt sich die Staatsanwaltschaft weitgehend auf die Sachverhaltsfeststellung sowie die Würdigung und rechtliche Beurteilung erhobener Beweise in Verwaltungsverfahren ab, die dieselben Lebenssachverhalte betreffen. Bei den entsprechenden Sachverhalten ist im Sinne des Ausgeführten im Einzelnen darauf einzugehen.

2. Der Angeklagte bestreitet die Ausführungen der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerschaft allgemein wie im Einzelnen vollumfänglich (act. 220; Prof. HV, S. 64). Deshalb sind zunächst die relevanten Sachverhalte zu erstellen. Dabei ist der in Art. 32 Abs. 1 BV und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerte Grundsatz *in dubio pro reo* zu beachten, nach welchem bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten ist, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d.h. um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 120 Ia 31, 37, E. 2c m.H.; BGE 127 I 38, 40 f., E. 2a m.H.)

Es gibt keine Rangordnung der Beweise, und alle Beweise sind grundsätzlich gleichwertig, vorausgesetzt, sie sind verwertbar; es gibt demgemäss auch keinen Vorrang von Beweisen, denen gelegentlich besondere Zuverlässigkeit attestiert wird (wie etwa dem Urkundenbeweis oder Aufzeichnungen elektronischer Geräte), und auch so genannte Hilfsbeweise oder blossе Indizien

können wesentlich sein: Die richterliche Überzeugung beruht nicht auf der äusseren, sondern allein auf der inneren Autorität eines Beweismittels, bestehend in dessen zwingend-überzeugender Kraft. Deshalb fällt der Richter sein Urteil unabhängig von der Zahl der Beweismittel, welche für eine bestimmte Tatsache sprechen, und ohne Rücksicht auf die Form des Beweismittels (ZWEIDLER, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Bern 2005, § 151 N 5 m.H.).

Die Parteien können vor Gericht Beweisanträge erneuern (§ 148 Abs. 3 Satz 3 StPO). Von den Parteien gestellte Beweisanträge sind – als Parteirecht –, sofern sie rechtzeitig und formrichtig gestellt werden, zu berücksichtigen, d.h. zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen. Ein uneingeschränktes Recht auf Beweisabnahme besteht indessen nicht. Wenn der Richter in Würdigung aller Umstände zur Überzeugung gelangt, dass die angerufenen Beweise nicht erhoben werden können oder zu keinem anderen Ergebnis als dem bereits ermittelten führen, kann er auf deren Erhebung verzichten. Das Recht auf Beweisanträge bedeutet also nicht, dass sämtliche angebotenen Beweise abgenommen werden müssten. Vielmehr kann darauf verzichtet werden, wenn zum vornherein gewiss ist, dass offerierte Beweise rechtlich unerheblich oder unzulässig oder wegen Offenkundigkeit der Tatsachen gar nicht nötig sind, mithin, wenn die entscheidende Behörde den rechtlich relevanten Sachverhalt als genügend abgeklärt erachtet oder das Beweismittel für die Feststellung rechtserheblicher Tatsachenbehauptungen als untauglich oder überflüssig erscheint. Dem Gericht steht es im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei, über den Umfang allfälliger noch notwendiger Beweisabnahmen zu entscheiden. Selbst wenn dies eine nicht in allen Teilen unbedenkliche antizipierte Beweiswürdigung durch den Richter einschliesst, muss dem Gericht schon unter dem Blickwinkel des Beschleunigungsgebots dieser Spielraum offen stehen. Dementsprechend darf eine Beweisabnahme unterbleiben, wenn der Richter ohne Willkür in vorweggenommener Würdigung des Beweismittels annehmen kann und darf, dass seine aufgrund der bereits abgenommenen Beweise korrekt gebildete persönliche Überzeugung nicht geändert würde (ZWEIDLER, a.a.O., § 78 N 13).

Gemäss ZWEIDLER können nach der Praxis auch Akten aus einer hängigen Strafuntersuchung berücksichtigt werden, wenn es um die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Täters – im Zusammenhang mit einer vorgesehenen Verwahrung – geht. Das möge im Einzelfall zutreffen, sei aber problematisch, wenn in der hängigen Strafuntersuchung die Täterschaft des Betroffenen strittig sei. Im Übrigen gelte generell der Grundsatz, dass laufende Strafuntersuchungen gegen den Angeklagten nicht berücksichtigt werden dürfen, da insoweit noch kein Strafurteil vorliege und die Unschuldsvermutung zu gelten habe (ZWEIDLER, a.a.O., § 83 N 6 m.H.). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Unschuldsvermutung allein durch den Beizug von Akten anderer Verfahren tangiert sein soll, weshalb die Auffassung von ZWEIDLER so vom Gericht nicht geteilt wird. Vielmehr ist von einer Pflicht der Staatsanwaltschaft und Gerichte zum Beizug von Akten anderer Verfahren auszugehen, sofern diese zur Abklärung des Sachverhalts oder zur Beurteilung des Beschuldigten erforderlich sind. Zu beachten ist dabei immerhin, dass den Parteien Einsicht in die beigezogenen Akten gewährt wird (DONATSCH, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich 2010, Art. 194 N 5 und 10 m.H.).

Im Übrigen kann alles, was ein Explorand im Rahmen einer Begutachtung dem Experten sagt, im gerichtlichen Verfahren verwendet werden, solange der Explorand zu Beginn der Begutachtung darauf und auf sein Recht, die Aussage vor dem Experten zu verweigern, hingewiesen wird (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2005, § 64 N 15a).

3. Sachverhalt Ziff. 1

- a) Die Geschädigte ██████ lässt in der Strafklage vom 30. Juli 2008 (act. 1 ff.) den Sachverhalt im Wesentlichen wie folgt darstellen: Im Juni 2008, nach der Gerichtsverhandlung gegen den Angeklagten, seien in den Medien Berichte über dessen brutalen Umgang mit seinen Pferden und Kühen erschienen. Erschüttert habe die Geschädigte Pia Gut impulsiv dem Angeklagten angerufen, um mit ihm zu reden. Der Angeklagte habe sofort aufgehängt. Gleichentags,

am 26. Juni 2008, habe der Angeklagte die Geschädigte [REDACTED] angerufen und mit „alte Dreckfütze“ beschimpft. Daraufhin habe der Angeklagte die Geschädigte [REDACTED] immer wieder angerufen, zu jeder Tages- und Nachtzeit, wobei er sie anfänglich weiter mit „alte Dreckfütze“ beschimpft und ihr gedroht habe, er werde schon dafür sorgen, dass sie nicht mehr schlafen könne. Später seien es nur noch stumme Anrufe ohne Wortwechsel gewesen, um die Geschädigte [REDACTED] zu belästigen und zu ängstigen. Die Geschädigte [REDACTED] habe deshalb bei der Swisscom die Ermittlung missbräuchlich hergestellter Verbindungen beantragt. Die Swisscom habe im Ermittlungszeitraum vom 19. Juni bis 22. Juli 2008 insgesamt 30 Anrufe vom Telefonanschluss des Angeklagten (079 421 31 77), davon 16 zur Nachtzeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr, registriert. Die Belästigungsanrufe hätten erst aufgehört, als die Geschädigte [REDACTED] am 24. Juli 2008 von der Swisscom eine neue Telefonnummer erhalten habe. Die Geschädigte [REDACTED] sei gezwungen worden, sich eine neue Telefonnummer zu besorgen, was bekanntlich immer mit erheblichen Umtrieben verbunden sei, was wiederum bei der beantragten Genugtuung zu berücksichtigen sei.

Die im Recht liegenden Verbindungsnachweise betreffend Anschluss 062 756 14 60 (act. 5 ff.) dokumentieren 31 eingehende Anrufe (wobei in der Anklageschrift bei der detaillierten Auflistung zwei übersehen worden sind, nämlich jener vom 24. Juni 2008, 23:02 Uhr, und ein zusätzlicher am 24. Juni 2008, 23:05 Uhr) vom Anschluss 079 421 31 77, Inhaber Ueli Kesselring, Brüschwil, CH-8580 Amriswil.

Das Protokoll der polizeilichen Befragung des Angeklagten vom 27. September 2008 (act. 11 ff.) enthält insbesondere folgende Aussagen des Angeklagten: „(...) Bei einem Anruf wurde ich von einer Frau kontaktiert, welche mich als Tierquäler bezeichnete und sagte: «Bist du noch nicht in der Kiste? Und von deiner Familie geht es Noch allen gut!» Ich sagt[e] zu dieser mir unbekanntem Person: «Du Dreckkluder hast einen Fehler gemacht, ich habe deine Nummer!» (...) Ich habe nämlich festgestellt, dass dieser Anruf nicht wie alle andern unterdrückt war. Aus diesem Grunde hatte ich zumindest einmal die Nummer dieser Frau. Ich habe dann herausgefunden, dass es sich

um [REDACTED] gehandelt haben muss. (...) Ich habe sie einfach bei jeder Möglichkeit, wenn ich gerade daran dachte, angerufen. (...) Als ich das Telefon von Frau [REDACTED] erhalten habe[,] war ich an der Arbeit auf dem Feld. Das muss am Morgen gewesen sein. Ich habe die Frau danach dann immer wieder angerufen. Wo ich gerade war.“ Im Übrigen erklärte der Angeklagte, der Anschluss 079 421 31 77 laute auf seinen Namen. Das Mobiltelefon werde von allen, die mit seinen Fahrzeugen fahren, benutzt. Er sei überzeugt, dass die Geschädigte [REDACTED] von Erwin Kessler beauftragt worden sei, ihn telefonisch zu kontaktieren und zu beschimpfen. Der Angeklagte verweigerte die Unterschrift des Protokolls.

Das Protokoll der untersuchungsrichterlichen Befragung des Angeklagten vom 4. November 2009 (act. 19 f.) enthält insbesondere folgende Aussagen des Angeklagten: „(...) Die [REDACTED] hat mir mehrmals angerufen. Sie war so doof, um nicht mal mit versteckter Nummer zu telefonieren. Sie sagte mir, sie wolle einmal mit einem solchen Tierquäler reden. Ich sagte ihr, sie wäre doof gewesen und könne eine Weile nicht mehr schlafen. (...) Ich habe nicht angefangen.“ Im Übrigen erklärte der Angeklagte, er habe niemanden dazu angestiftet, die Geschädigte [REDACTED] anzurufen. Im Gegensatz dazu sei die Geschädigte [REDACTED] von Kessler angestiftet worden, ihn anzurufen. Der Angeklagte verweigerte die Unterschrift des Protokolls.

Dem Protokoll der Einvernahme der Geschädigten [REDACTED] vom 4. November 2010 als Zeugin (Prot. ZE) lassen sich insbesondere folgende Aussagen der Geschädigten [REDACTED] entnehmen: „Ich hatte einen freien Tag. Ich habe über die Sache gelesen und ihn [den Angeklagten] angerufen. Ich weiss nicht mehr, woher ich die Nummer hatte. Ich wollte wissen, wie jemand tönt, der ein Tier getötet hat. Herr Kesselring hat dann aufgelegt. Postwendend kam ein Anruf zurück. Das erste Telefon war am 19. Juni [2008]. Er hat gesagt, du wirst nicht schlafen können, dafür Sorge ich.“ Weiter erklärte sie, sie sei im Moment wütend gewesen und habe den Angeklagten spontan angerufen. Die darauf folgenden Anrufe des Angeklagten hätten ihr Angst gemacht. Er habe nachts angerufen. Es sei eine absolute Katastrophe gewesen. Sie habe sich beispielsweise nicht mehr in die Tiefgarage getraut und die Nachbarn in ihrem

Wohnblock angewiesen, die Eingangstüre nicht mehr zu öffnen. Sie sei deswegen bei einem Arzt gewesen, Medikamente habe sie keine genommen. Nachdem sie die Telefonnummer gewechselt habe, sei es wieder besser geworden. Bis heute sei ihre Telefonnummer nicht öffentlich, weshalb sie auch schon ungewollt nicht erreichbar gewesen sei.

- b) Der Verteidiger (Prot. HV, S. 65 f.) führt vor Schranken im Wesentlichen aus, der gegen den Angeklagten erhobene Vorwurf der Telefonbelästigung sei zu relativieren, weil die Geschädigte [REDACTED] den Angeklagten mehrfach telefonisch belästigt und bedroht habe. Die Geschädigte [REDACTED] habe anlässlich zumindest eines Telefongesprächs den Angeklagten als Tierquäler verleumdete und unmissverständlich, ja drohend danach gefragt, ob der Angeklagte noch nicht in der Kiste sei und ob es seiner Familie allen noch gut gehe. Ausserdem sei aktenkundig, dass nicht nur der Angeklagte über den Anschluss mit der Nummer 079 421 31 77 habe verfügen können, sondern alle, die mit seinen Fahrzeugen unterwegs gewesen seien. Nach der Einvernahme der Geschädigten [REDACTED] als Zeugin bestünden Zweifel an der Glaubwürdigkeit. Es bestehe ein Widerspruch zwischen Verbindungsnachweis und Strafklage betreffend Datum des ersten Anrufs. An die in act. 11 dokumentierte Drohung könne sie sich nicht mehr erinnern. Sie könne sich auch nicht mehr erinnern, auf welchen Anschluss sie angerufen habe. Im Übrigen führe die Geschädigte [REDACTED] in ihrer Strafanzeige an, sie sei von weiteren Telefonnummern kontaktiert worden. Sie lege offensichtlich ein Verhalten an den Tag, das mehr als zweifelhaft sei, ansonsten sich nicht erklären lasse, weshalb sie auch Drittpersonen ohne Verbindung zum Angeklagten belästigt hätten. Insgesamt seien die Untersuchungen lückenhaft, so dass nicht feststehe, wer wann der Geschädigten [REDACTED] mit dem Mobiltelefon des Angeklagten angerufen habe. Es liege keine objektive Tatbestandsmässigkeit vor.

- c) Vorab ist festzuhalten, dass sich die Anklage nicht auf den Inhalt allfälliger Anrufe des Angeklagten erstreckt (Anklagegrundsatz). Vielmehr ist mit Ziff. 1 der Anklageschrift einzig und allein die Behauptung aufgestellt worden, der Angeklagte habe die Geschädigte [REDACTED] 31 Mal angerufen, um sie zu belästigen.

Allfällige Feststellungen zum Inhalt der Anrufe dürfen keine Berücksichtigung zuungunsten des Angeklagten finden.

Entgegen der Auffassung des Verteidigers sind die Aussagen der Geschädigten [REDACTED] glaubhaft und plausibel. Sie stellt sich selber nicht ins beste Licht, wenn sie ausführt, sie habe den Angeklagten zuerst und mit der ihm gegenüber geäußerten Motivation angerufen, jemanden hören zu wollen, der ein Tier getötet habe. Dass sie sich zu Beginn des Telefonats nicht mit Namen vorgestellt hat, wie es die Staatsanwaltschaft berücksichtigen möchte (Prot. HV, S. 56 f., Ergänzung Ziff. 11), kann die Geschädigte [REDACTED] weder bejahen noch verneinen (Prot. ZE, S. 6 f.). Es leuchtet ein, dass sie sich nach über zwei Jahren nicht mehr daran erinnern kann, zumal man an die formalisierte Begrüssung anlässlich eines Telefonats in der Regel nicht viele Gedanken verschwendet. Es wäre durchaus denkbar, dass die Geschädigte [REDACTED] in ihrer damaligen Wut und angesichts ihres Motivs die Begrüssung übersprungen hat. Letztlich kann dies jedoch offen bleiben, denn für die Beurteilung der Strafbarkeit des Angeklagten ist dieser Umstand im Zusammenhang dieses Sachverhalts und besonders der übrigen angeklagten Sachverhalte rechtlich unerheblich. Der Verteidiger bringt vor, der gegen den Angeklagten erhobene Vorwurf der Telefonbelästigung sei zu relativieren, weil die Geschädigte [REDACTED] den Angeklagten mehrfach telefonisch belästigt und bedroht habe (Prot. HV, S. 65). Auch diesbezüglich ist der glaubwürdigen und plausiblen Aussage der Geschädigten [REDACTED] folgend davon auszugehen, dass es zu keinen weiteren Äusserungen während des ersten Telefonats kam und es bei diesem einen Anruf der Geschädigten [REDACTED] an den Angeklagten blieb. Die Geschädigte [REDACTED] gibt sowohl in ihrer Strafklage vom 30. Juli 2008 als auch anlässlich der Einvernahme durch das Gericht an, den Angeklagten spontan und impulsiv angerufen zu haben, um jemanden zu hören, der ein Tier getötet habe. Sie sei im Moment wütend gewesen (act. 1; Prot. ZE, S. 3 f.). Dafür, dass sie den Angeklagten wiederholt angerufen hätte, gibt es keine Anhaltspunkte. Der Angeklagte hat in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme zwar erwähnt, er sei von der Geschädigten [REDACTED] mehrmals angerufen worden (act. 19). Anlässlich der polizeilichen Befragung, die dem relevanten Zeitpunkt um mehr als ein Jahr näher lag, hat der Ange-

klagte der Geschädigte [REDACTED] nur einen Anruf angelastet und weitere Anrufe von ihr mit keinem Wort erwähnt (act. 11). Auf Vorhalt, die Geschädigte [REDACTED] habe anlässlich des einen Anrufs gesagt, „Bist du noch nicht in der Kiste? Und von deiner Familie geht es noch allen gut!“, reagierte diese „perplex“ (Prot. ZE, S. 4). Hätte die Geschädigte [REDACTED] den Angeklagten tatsächlich mehrfach telefonisch belästigt und bedroht, wäre naheliegend gewesen, Anzeige zu erstatten. Eine solche ist weder aktenkundig noch behauptet. Im Ergebnis bestehen keine Zweifel, dass die Geschädigte [REDACTED] den Angeklagten nur einmal angerufen hat. Der vom Verteidiger diesbezüglich beantragte Beweis, es sei ein Verbindungsnachweis bei der Telefongesellschaft des Angeklagten einzuholen, aus dem die Anrufe in der Zeit vom 19. Juni 2008 bis 22. Juli 2008 auf die Anschlüsse des Angeklagten, gewählt durch die Geschädigte [REDACTED], hervorgehen, erübrigt sich. Abgesehen davon wäre ein solcher Verbindungsnachweis zum heutigen Zeitpunkt auch nicht mehr produzierbar, weil die Anbieterinnen verpflichtet sind, die für die Teilnehmeridentifikation notwendigen Daten sowie die Verkehrs- und Rechnungsdaten lediglich während sechs Monaten aufzubewahren (Art. 15 Abs. 3 BÜPF). Weiter führt der Verteidiger an, es sei aktenkundig, dass nicht nur der Angeklagte über den Anschluss mit der Nummer 079 421 31 77 habe verfügen können, sondern alle, die mit seinen Fahrzeugen unterwegs gewesen seien (Prot. HV, S. 66). Selbst wenn zutreffen sollte, dass zum relevanten Zeitpunkt auch noch andere Personen über den Anschluss haben verfügen können, änderte dies nichts am Beweisergebnis. Der Angeklagte hat eingestanden, der Geschädigten [REDACTED] einfach bei jeder Möglichkeit, immer wieder, wo er gerade war, angerufen zu haben (act. 11; 13). Der Angeklagte sagte auch, er habe niemanden angestiftet, die Geschädigte [REDACTED] anzurufen (act. 19). Die implizite Behauptung des Verteidigers, eine Drittperson habe einen oder mehrere der 31 angeklagten Anrufe vom Mobiltelefon des Angeklagten getätigt, entbehrt damit jeder Grundlage und ist nicht glaubhaft. Es bestehen keine Zweifel, dass alle angeklagten 31 Anrufe vom Angeklagten getätigt worden sind. Weiter ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ohne weiteres davon auszugehen, dass es sich bei der in der Strafklage vom 30. Juli 2008 erfolgten Datierung des ersten Anrufs mit

26. Juni 2008 um ein Versehen handelte. Zeitpunkt des ersten Anrufs des Angeklagten an die Geschädigte [REDACTED] war der 19. Juni 2008.

Im Übrigen sind die Aussagen des Angeklagten und jene der Geschädigten [REDACTED] weitgehend deckungsgleich und stimmen mit den Verbindungsnachweisen überein. Demnach steht folgender Sachverhalt fest: Die Geschädigte [REDACTED] hat den Angeklagten am 19. Juni 2008 mit der dem Angeklagten gegenüber geäusserten Motivation angerufen, jemanden hören zu wollen, der ein Tier getötet hat. Der Angeklagte hat darauf die Verbindung getrennt und als Reaktion die Geschädigte [REDACTED] zwischen dem 19. Juni 2008 und 22. Juli 2008 31 Mal, mehrheitlich zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr, angerufen. Der Angeklagte hatte sich dabei namentlich zum Ziel gesetzt, die Geschädigte [REDACTED] um ihren Schlaf zu bringen. Die Geschädigte [REDACTED] war durch die Anrufe verängstigt und verunsichert. Nach einem Nummernwechsel erreichten die Geschädigte [REDACTED] keine Anrufe des Angeklagten mehr. In der Folge legten sich ihre Angst und Verunsicherung. Die Geschädigte [REDACTED] hat aufgrund der Anrufe des Angeklagten ihre neue Telefonnummer bis heute nicht veröffentlichen lassen.

Die Geschädigte [REDACTED] beantragte mit Eingabe vom 30. Juli 2008 die Bestrafung des Angeklagten.

4. Sachverhalt Ziff. 2 lit. a

a) Gemäss rechtskräftiger Verfügung des Amtes für Umwelt vom 23. Juni 2005 (act. 28 ff.) wurde anlässlich eines Augenscheins vom 9. Juni 2005 auf dem Betrieb des Angeklagten insbesondere festgestellt, dass verschmutztes Platzabwasser (Abwässer aus der Tierhaltung, Futterlagerung, Umschlagplatz usw.) in die Meteorwasserleitung abfliessen kann. Das Amt für Umwelt verfügte was folgt:

„1. Das Amt für Umwelt hat festgestellt, dass die Auflagen des baulichen Gewässerschutzes auf dem Betrieb von Ueli Kesselring nicht eingehalten sind.

2. Ueli Kesselring hat durch Sofortmassnahmen sicherzustellen, dass kein verschmutztes Abwasser in die Sauberwasserkanalisation gelangen kann.
3. Ueli Kesselring hat der Gemeinde, z.H. des Amts für Umwelt, bis zum 31.07.2005 einen Sanierungsplan für die Entwässerung der gesamten Liegenschaft vorzulegen.
4. Ueli Kesselring hat bis zum 30.09.2005 im Bereich der Ökonomiegebäude eine Gesamtabwassersanierung vorzunehmen. Grundlage dazu bildet die Dokumentation „Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft“ (BUWAL Nr. 12; 1993, Ausgabe Kanton Thurgau 2003). (...)
6. Ueli Kesselring hat die erfolgte Sanierung der Gemeinde und dem Amt für Umwelt umgehend zur Abnahme zu melden. Die erfolgreiche Abnahme ist durch das Amt für Umwelt schriftlich zu bestätigen. Erst danach gilt der Betrieb als gewässerschutzkonform.
7. Ueli Kesselring wird ausdrücklich auf folgende Gesetzesartikel hingewiesen:
 - Art. 292 Strafgesetzbuch (SR311.0, StGB): „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft“.
 - Art. 71 Gewässerschutzgesetz (SR814.20, GSchG) Mit Haft oder mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder in anderer diesem Gesetz zuwiderhandelt oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Einzelverfügung zuwiderhandelt. (...)

Verschiedene Aufnahmen (act. 32 ff.) zeigen Wasserproben 1-7 mit Übersichtsplan der Entnahmestellen datiert vom 10. September 2008 sowie Bilder von Schächten und deren nahen Umgebung. Die gezeigten Wasserproben 2 und 3 sind praktisch klar. Die Wasserproben 6 und 7 sind trüb und leicht bis mittel braun gefärbt, Wasserproben 1, 4 und 5 stark bräunlich (act. 32). Auf den übrigen Aufnahmen sind insbesondere durchlässige Schachtdeckel, Schächte, darin dunkle, zum Teil schlamm- oder sumpftartige Flüssigkeiten, und deren zum Teil stark verschmutzte nahe Umgebung zu sehen (act. 33 ff.).

Gemäss Entscheid des Amtes für Umwelt vom 22. Oktober 2008 (act. 74 ff.) wurde anlässlich eines Augenscheins vom 10. September 2008 insbesondere festgestellt, dass die Sauberwasserleitungen auf dem Hof durch Abgänge aus der Tierhaltung verschmutztes Abwasser enthielten. Das Amt für Umwelt entschied was folgt:

- „1. Für die am 23.06.2005 angeordneten Sofortmassnahmen zum Gewässerschutz auf dem Hof Ueli Kesselring, Brüschwil, Hefenhofen, wird die Ersatzvornahme angeordnet. (...)“
3. Die Ersatzvornahme wird am 13. November 2008 ausgeführt. (...)“

Im Recht liegt ein Rapport über die Baukontrolle vom 20. April 2009 der Niklaus + Partner AG betreffend Hofplatzentwässerung (Betonplatz), Ueli Kesselring, Amriswilerstr. 31, 8580 Hefenhofen (act. 79). Demnach ist an der Schlusskontrolle vom 9. April 2009 folgende Feststellung gemacht worden: „Es sind folgende Arbeiten ausgeführt worden: (...) Auslauf Schacht 6 wurde von Drainageleitung abgehängt. Dachwasser Remise wurde von Hofplatz umgehängt an Drainageleitung. Ableitung vom Hofplatz an Retentionsbecken im Felde.“

Sodann hat der Verteidiger an der Hauptverhandlung einen Plan vom 19. Juni 2008 der Niklaus + Partner AG betreffend Baugesuch Sanierung Hofplatzwasser Familie Kesselring, Brüschwil, ins Recht gelegt (A-act. 1). Rot eingezeichnet sind darin die projizierten Schmutzabwasserleitungen, insbesondere ein Retentionsbecken von ca. 60 m³, eine Schmutzabwasserleitung zwischen Retentionsbecken und Pumpenschacht und eine Schmutzabwasserleitung zwischen Pumpenschacht und bestehendem Schacht 6. Ausserdem eine Schmutzabwasserleitung von Schacht 7 sowie einer Rinne beim Gruppenlaufstall Pferde zum Pumpenschacht. Mit einer feinen braunen Linie sind die bestehenden Schmutzabwasserleitungen eingezeichnet, namentlich jene von Schacht 1 zu Schacht 2, von Schacht 2 zu Schacht 3, von Schacht 3 zu Schacht 4, von Schacht 4 zu Schacht 5 und von Schacht 5 zu Schacht 6. Die bestehende Leitung von Schacht 6 endet unbestimmt im Feld, genau wie die

bestehende Leitung von Schacht 7 und die Rinne beim Gruppenlaufstall Pferde. Schächte 1-7 sind auf dem Hofplatz eingezeichnet.

Dem Protokoll der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 (act. 81 f.) lässt sich entnehmen, dass der Angeklagte zum vorliegenden Sachverhalt keinen Kommentar geben wollte bzw. nichts mehr wusste. Er verweigerte die Unterschrift des Protokolls.

- b) Der Verteidiger führt dazu im Wesentlichen aus, die Entwässerungsanlage auf dem Hof Kesselring bestehe aus einem geschlossenen System von 7 Schächten, welche dem Auffangen von verschmutzten Abwässern dienten und deren Überlauf in ein Retentionsbecken im Felde führten. Selbst dem AfU sei klar gewesen, dass es sich vorliegend um ein duales Entwässerungssystem gehandelt habe, bei welchem das saubere Dachabwasser in bestehende Drainagen abgeleitet werde, währenddem verschmutztes Oberflächenwasser im Hofareal über die 7 Schächte gesammelt und in ein nahegelegenes Retentionsbecken geführt werde, perforierte Schachtdeckel mithin für die Sammlung des Schmutzwassers unverzichtbar seien. Die im Zeitpunkt der Kontrolle vorhandenen Schächte seien miteinander verbunden gewesen, verschmutzte Abwässer seien regelmässig abgepumpt worden (Prot. HV, S. 69 und 73 f.).
- c) Nach den Ausführungen des Verteidigers ist unbestritten, dass die Schächte 1-7 Schmutzabwasser führen und schon immer, jedenfalls auch am 10. September 2008, geführt haben. Dies stimmt auch mit dem vom Verteidiger eingereichten Plan überein (A-act. 1). **Nur behauptet der Verteidiger, dass das in den Schächten 1-7 geführte Schmutzabwasser schon seit jeher in ein Retentionsbecken im Felde führe. Dem kann jedoch schlechterdings nicht gefolgt werden. Relevanter Zeitpunkt ist vorliegend der Tag der Kontrolle am 10. September 2008. Im Plan vom 19. Juni 2008 sind das Retentionsbecken und die zuführenden Leitungen als projektierte Schmutzabwasserleitungen eingezeichnet. Zu diesem Zeitpunkt hatten also weder das Retentionsbecken noch die zuführenden Leitungen Bestand, im Gegensatz zu den Schächten 1-7 und den diese verbindenden Leitungen.** Die Schächte 1-6 sind so verbunden, dass sich das Schmutzabwasser in Schacht 6 sammelt. Von dort

wiederum führt gemäss eingereichtem Plan eine Leitung ins Feld, ebenso von Schacht 7. Diesbezüglich deutlich ist der Rapport über die Schlusskontrolle vom 9. April 2009 der Niklaus + Partner AG, welche auch den Plan gezeichnet hat: „Auslauf Schacht 6 wurde von Drainageleitung abgehängt“ (act. 79); und das Abnahme-Protokoll vom 21. Oktober 2009 des Amtes für Umwelt: „KS 7 i.O. Anschluss an Retentionsbecken erfolgt“ (act. 80). Zuvor war der Auslauf von Schacht 6, der das Schmutzabwasser der Schächte 1-5 sammelte, also an die Drainageleitung angehängt. Der Auslauf von Schacht 7 führte ins Feld. Nachdem ein Rapport über die Schlusskontrolle vom 9. April 2009 im Recht liegt, wäre es Sache des Angeklagten bzw. der Verteidigung gewesen, substantiiert zu behaupten, dass der Plan vom 19. Juni 2008 bereits am Tag der Kontrolle, also am 10. September 2008, umgesetzt war. Der Verteidiger verweist in diesem Zusammenhang aber lediglich auf das Abnahmeprotokoll des Amtes für Umwelt, dass nicht früher als vom 21. Oktober 2009 datiert (Prot. HV, S. 70). Im Ergebnis bestehen für das Gericht deshalb keine Zweifel, dass der eingereichte Plan vom 19. Juni 2008 am 10. September 2008 noch nicht umgesetzt war. Weitere Beweisabnahmen, namentlich die beantragte Expertise, ob die kritisierte Hofentwässerung jemals tatsächlich oder abstrakt eine Gewässergefährdung hätte verursachen können, der Augenschein vor Ort, die Befragung des Angeklagten und die beantragte Ergänzung der Untersuchung erübrigen sich, zumal heute ohnehin keine weiteren Wahrnehmungen zu den damaligen Verhältnisse mehr möglich sind.

Demnach steht folgender Sachverhalt fest: Das Amt für Umwelt erliess am 23. Juni 2005 die im Recht liegende Verfügung betreffend Sanierung Liegenschaftsentwässerung, welche in Rechtskraft erwachsen ist. Am 10. September 2008 führten die Schächte 1-7 auf dem Hofplatz des Angeklagten Schmutzabwasser. Der Auslauf von Schacht 6, der das Schmutzabwasser der Schächte 1-5 sammelte, war an die Drainageleitung angehängt. Der Auslauf des ebenfalls Schmutzabwasser führenden Schacht 7 führte ins Feld.

Dabei ist unerheblich, dass gemäss Anklageschrift abweichend vom festgestellten Sachverhalt das Schmutzabwasser dem nahen Bach zugeführt worden sein soll. Der Anklagegrundsatz ist mit Bezug auf die strafbaren Hand-

lungen im Gegensatz zum früheren Recht sehr stark relativiert. Werden Tat-
umstände oder weitere strafbare Handlungen des Angeklagten festgestellt,
welche nicht Gegenstand der Anklage bilden, können diese in das Strafverfah-
ren einbezogen werden, solange der Angeklagte ausreichend Zeit und
Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung hatte (vgl. ZWEIDLER, a.a.O.,
§ 21 N 1 und 4 sowie § 153 N 8, je m.H.). In Bezug auf den festgestellten
Sachverhalt hatte der Angeklagte ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vor-
bereitung der Verteidigung, weshalb darauf abgestellt werden kann.

5. Sachverhalt Ziff. 2 lit. b

- a) Gemäss Polizeibericht vom 14. September 2008 (act. 68 ff.) habe der Ange-
klagte am 10. September 2008 anlässlich einer Kontrolle auf seinem
Landwirtschaftsbetrieb den Geschädigten Arthur Eisenring mit „Schnodergoff“,
„Halunke“, „Drecksau“ etc. betitelt, kaum habe er diesen erblickt. Während der
Kontrolle selbst, die nach telefonischer Abklärung beim Vorgesetzten des Ge-
schädigten Arthur Eisenring von Daniel Stutz durchgeführt worden sei, habe
der Geschädigte Arthur Eisenring zusammen mit einem Polizisten entlang der
Amriswilerstrasse gewartet. Die Kontrolle der Meteorschächte sei geordnet
und ohne Zwischenfälle verlaufen. Nachdem sämtliche Meteorschächte kon-
trolliert worden seien, sei noch die Kontrolle der Meteorleitung ausstehend
gewesen, welche in den nahegelegenen Bach gemündet habe. Sämtliche an-
wesenden Personen hätten sich zurück zum Wohnhaus begeben. In diesem
Moment sei der Geschädigte Arthur Eisenring wieder dazugestossen. In der
Folge sei der Angeklagte gebeten worden, die entsprechende Wasserleitung
beim Bach zu zeigen, dies weil weder das Amt für Umwelt noch der Angeklag-
te einen Lageplan der erwähnten Leitung besessen hätten. Darauf habe der
Angeklagte gesagt, dies interessiere ihn einen „Scheiss“. Das sei nicht sein
Problem, er wisse wo die Leitung sei, zeige diese aber sicher nicht. Nachdem
die Suche nach der Einmündung in den Bach erfolglos habe abgebrochen
werden müssen, hätten sie sich wieder zurück zum Wohnhaus des Angeklag-
ten begeben, um diesem die festgestellten Mängel und das weitere Vorgehen
mitzuteilen. Der Geschädigte Arthur Eisenring habe insbesondere erwähnt,
dass die Meteorschächte sehr stark verschmutzt seien, worauf der ca. 10-

jährige anwesende Sohn des Angeklagten gesagt habe, es würden schliesslich täglich 60 Kühe über den Platz laufen und es komme deshalb zu Verschmutzungen. Der Geschädigte Arthur Eisenring reagierte darauf und sagte, es sei schön, dass wenigstens die Kinder ehrlich seien und die Wahrheit sagten. Kurz darauf habe der Angeklagte zu schreien angefangen, habe sich gebückt und eine Holzfigur (Holzpilz) genommen, welche vor dem Eingang gestanden habe. Diese habe er gegen den Geschädigten Arthur Eisenring geworfen. Dieser wiederum habe etwas zurückweichen und die Holzfigur abwehren können. Wutentbrannt sei der Angeklagte Richtung Scheune gerannt und habe geschrien „du verdammte Dreckcheib i schloh die abä!“, „i bring di um!“. Unterdessen habe er einen „Metallschaber mit Holzstiel“ (Werkzeug mit welchem auf dem Bau die Schalungstafeln gereinigt werden) genommen. Diesen habe er in die Luft gehalten und sei in Richtung des Geschädigten Arthur Eisenring gerannt. Dabei habe der Angeklagte geschrien „jetzt isch fertig, i schlag die abä!“ und meinte den Geschädigten Arthur Eisenring. In dieser Situation habe ein Polizist einen Pfefferspray in Richtung des Angeklagten gehalten, ein anderer bereits die Dienstwaffe gezogen und in Richtung des Angeklagten gehalten. Daraufhin sei der Angeklagte stehen geblieben. Die Funktionäre vom Amt für Umwelt und die Polizisten hätten sich danach entfernt. Beim Zwischenfall sei niemand verletzt worden.

Ein weiterer Polizeibericht vom 23. April 2010 (!) (act. 66 ff.) gibt im Wesentlichen denselben Sachverhalt wieder. Als sich die Kontrolleure und Polizisten auf dem Hof des Angeklagten vorgestellt hätten, habe der Angeklagte aufbrausend und mit ehrverletzenden Schimpfworten gegen den Geschädigten Arthur Eisenring erklärt, dass dieser sein Grundstück unverzüglich zu verlassen habe. Die Wegweisung habe er auf eine Zusage des Vorgesetzten des Geschädigten Arthur Eisenring gestützt, wonach dieser auf seinem Hof keine weiteren Kontrollen vornehmen werde.

Gemäss Protokoll der polizeilichen Einvernahme von Arthur Eisenring vom 22. Dezember 2009 (act. 59 ff.) sagte dieser insbesondere folgendes aus: „Am 10.09.2008 wollte das Amt für Umwelt feststellen, was gemacht wurde und was nicht. Das ganze war abgesprochen mit der Polizei. Vom Amt für Umwelt

waren wir zu zweit, Stutz Daniel mein Stellvertreter war dabei. Kesselring Ulrich wollte mich nicht auf seinen Betreib lassen, daher hat zur Deeskalation Stutz Daniel diese Kontrolle durchgeführt. Stutz Daniel wurde von Kesselring Ulrich akzeptiert. Nachdem die Kontrolle auf dem Betrieb stattgefunden hatte und die Einleitstelle des Meteorwassers in den Bach nicht gefunden werden konnte, gingen wir zurück auf den Hofplatz. Dort trafen wir mit Kesselring Ulrich zusammen. Wir wollten die Sachlage mit ihm besprechen und haben ihm mitgeteilt, dass die Auflagen durch ihn nicht erfüllt worden sind. Er hatte weder die Sofortmassnahmen noch die grundsätzlichen Sanierungen erfüllt. Kesselring Ulrich ging ins Haus und kam mit einem Holzklötz in der Form eines Pilzes wieder heraus und schleuderte diesen gegen mich. Ich wich diesem Geschoss aus. Es hat mich nicht getroffen. Kesselring Ulrich ging danach in seine Scheune und kam mit einem Schaber zurück. Mit diesem ging er auch auf mich los. Dann wurde er von einem Polizisten gestoppt. (...) Nachdem er mich mit dem Holzklötz nicht getroffen hat, wollte ihn ein Polizist noch beruhigen. Kesselring Ulrich liess sich aber nicht aufhalten und ging in die Scheune. Wir dachten zuerst, dass er davon laufen würde aber dann kam er eben mit diesem Schaber zurück. Er kam schreiend heraus und kam zügigen Schrittes auf mich zu. Der eine Polizist schrie ihm zu[,] er solle sofort anhalten und zog die Waffe. Dann stoppte Kesselring Ulrich. Die Polizei und das Amt für Umwelt beschlossen dann den Hof zu verlassen. Wir hatten unsere Daten und[,] um die Situation zu deeskalieren[,] gingen wir.“ Gemäss Arthur Eisenring habe der Holzklötz wie ein Fliegenpilz ausgesehen, aus massivem Holz, ca. 40 cm gross. Den Schaber beschrieb er als grosses „T“, das Querstück auf Metallblech, ca. 180 cm lang. Er habe sich weggedreht und sei davon gelaufen, als das Geschoss gekommen sei. Bei der zweiten Situation habe er hinter der Polizei gestanden und sich auf deren Schutz verlassen. An die genauen Wortlaute der Äusserungen des Angeklagten konnte sich Arthur Eisenring nicht mehr erinnern. Es seien Morddrohungen darunter gewesen. Er habe sich machtlos gefühlt und Angst gehabt. Die Drohungen hätten ihn beunruhigt.

Gemäss Protokoll der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 (act. 81 f.) sagte dieser insbesondere folgendes aus: „Er [Arthur Eisenring] hat trotz mehrmaliger Wegweisung wieder den

Hofplatz betreten. Er sagte, wir hätten immer die gleiche Sauerei auf dem Betrieb. Ich nahm den geschnitzten Pilz und war [recte: warf] ihn ihm nach. Das war alles. Wenn er sich auf der Strasse befunden hätte, wäre es gar nicht so weit gekommen. (...) Ich habe Eisenring nicht angefasst. (...) Er [Arthur Eisenring] wurde eine Stunde zuvor weggewiesen. Er wurde zur Kontrolle nicht zugelassen und hatte die Frechheit, wieder auf meinen Hof zu kommen.“ Der Angeklagte verweigerte die Unterschrift des Protokolls.

Anlässlich der psychiatrischen Begutachtung des Angeklagten (BS-act. 33 ff., insbesondere 45), welche in einem anderen Verfahren veranlasst und deren Ergebnis im Gutachten vom 23. Juni 2010 festgehalten wurde, führte der Angeklagte auf Vorhalt zu diesem Sachverhalt aus, die hölzerne Pilzfigur habe 5-6 kg gewogen, sodass es eine ordentliche „Schnattere“ hätte geben können. Er habe sich von ihm [Arthur Eisenring] sehr ungerecht behandelt gefühlt. Der „Schaber“, den er im Anschluss hervorgeholt habe, sei eine sog. Stallkrücke mit Gummiaufsatz, mit der man gewöhnlich die Kuhfladen im Stall wegkratze. Er meinte dazu, mit diesem Instrument hätte er kaum grössere Verletzungen anrichten können. Morddrohungen habe er in dieser Form nicht ausgesprochen, aber stehe dazu, dass er dem anderen [Arthur Eisenring] gesagt habe, er werde ihn „kaputt machen“, sofern er nochmals auf dem Hof erscheine. Der Angeklagte wurde vom Gutachter auf das ihm zustehende Aussageverweigerungsrecht hingewiesen (BS-act. 62). Den Verfahrensbeteiligten, mit Ausnahme der Geschädigte [REDACTED], wurde Einsicht in die beigezogenen Akten gewährt (act. 228; 232 f.; 236). Weder zum Beizug des psychiatrischen Gutachtens vom 23. Juni 2010 noch zu dessen Verwertbarkeit gab es Einwände.

- b) Der Verteidiger befasste sich bei seinem Plädoyer vorab mit der rechtlichen Beurteilung des im Wesentlichen mit der Anklage übereinstimmend geschilderten Sachverhalts: Es sei in Anbetracht des Umstandes, dass dem Angeklagten im Vorfeld der Kontrolle die Nichtteilnahme von Arthur Eisenring an der Kontrolle von dessen Vorgesetztem zugesichert worden sei, unverständlich, dass Arthur Eisenring trotzdem auf dem Hof des Angeklagten erschienen sei und letzteren so offenbar bewusst habe provozieren wollen.

Unter diesen Umständen sei es denn auch nicht verwunderlich, wenn der Angeklagte seine Abneigung gegenüber Eisenring gleich zu Beginn der Kontrolle geltend gemacht und diesen vom Grundstück gewiesen habe. In der Folge und nachdem gemäss Polizeirapport die Nichtteilnahme Eisenrings an der Kontrolle telefonisch ausdrücklich bestätigt worden sei, habe Daniel Stutz, ebenfalls Mitarbeiter des AfU, die Kontrolle geleitet, u.a. im Beisein von Lorenz Joos, Mitarbeiter der Firma Niklaus & Partner, welche die Entwässerungspläne gezeichnet hätten. Im Anschluss der Kontrolle habe sich Arthur Eisenring in Missachtung seiner Wegweisung wieder auf das Grundstück des Angeklagten begeben. Obschon Daniel Stutz die ganze Kontrolle alleine durchgeführt habe, habe sich Arthur Eisenring die Schlussbesprechung angemasst und damit den Angeklagten nach dem bereits Vorgefallenen ein weiteres Mal provoziert. Eisenring habe mit Kommentierung einer anlässlich der Schlussbesprechung gemachten Aussage eines Sohnes des Angeklagten, dass wenigstens die Kinder ehrlich wären, den Angeklagten als Lügner denunziert und das Fass zum Überlaufen gebracht. Der Angeklagte habe mit Nachdruck versucht, den Eisenring vom Platz zu weisen, habe diesen jedoch zu keinem Zeitpunkt angefasst (Prot. HV, S. 66 f.).

Weiter führte der Verteidiger aus, sei auch hier der Sachverhalt nicht abgeklärt. Der Angeklagte mache geltend, dass ihm die Nichtteilnahme Eisenrings an der besagten Kontrolle von dessen Vorgesetztem vorgängig zugesichert worden sei. Eine telefonische Abklärung beim Vorgesetzten von Arthur Eisenring auf Platz habe ergeben, dass die Kontrolle durch Daniel Stutz durchgeführt werden könne, was in der Folge so geschehen sei. Weshalb aber Arthur Eisenring sich trotz dieser Anweisung im Verlauf der Kontrolle wieder in das Geschehen eingeklinkt habe, sei nicht erfindlich und auch kaum begründbar. Eisenring habe nach dem Vorgefallenen und den Anweisungen seines Vorgesetzten klar sein müssen, dass er den Angeklagten damit unnötig provoziert habe. Ausserdem gelte als bestritten, dass Arthur Eisenring nach der Anweisung seines Vorgesetzten überhaupt noch in dienstlichem Auftrag und in der Funktion als Beamter auf Platz habe sein können. Immerhin sei die Kontrolltätigkeit auf seinen Kollegen Daniel Stutz abdelegiert worden, der die Kontrolle somit alleine durchgeführt habe. Eisenring sei mangels Teilnahme

am Kontrollgang auch gar nicht mehr in der Lage gewesen, an der Schlussbesprechung in behördlicher Funktion teilzunehmen, seine unverwünschte Teilnahme habe damit ausserhalb seiner Amtsbefugnis gelegen, weshalb die Anklage wegen Gewalt und Drohung gegen einen Beamten schon mangels objektivem Sachverhalt scheitern müsse (Prot. HV, S. 67 f.).

- c) Gestützt auf die im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen von Arthur Eisenring und des Angeklagten sowie die Ausführungen des Verteidigers kann integral auf den Sachverhalt gemäss Anklageschrift abgestellt werden. Auf die rechtliche Beurteilung und die entsprechenden Ausführungen des Verteidigers ist später zurückzukommen. Im Übrigen ist der Beweisantrag des Verteidigers, der Umstand, weshalb Arthur Eisenring an der Kontrolle vom 10. September 2008 teilnahm, sei weiter zu untersuchen, insbesondere sei Arthur Eisenring, allenfalls sein Vorgesetzter des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau sowie Gfr. Patrik Graf einzuvernehmen, abzuweisen, weil die weitere Abklärung dieses Umstandes an der rechtlichen Beurteilung nichts zu ändern vermöchte.

6. **Sachverhalt Ziff. 3** im Allgemeinen

- a) Der Ankläger stützt die Anklage betreffend Sachverhalt Ziff. 3 offenkundig auf **Feststellungen von Beamten des Veterinärarnamtes** vom 28. April 2009 ab (act. 188, unten). Einzige eigene Beweiserhebungen der Strafbehörden sind die untersuchungsrichterliche Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 (act. 109 ff.) sowie die polizeilichen Ermittlungen/Feststellungen gemäss Vollzugsbericht vom 2. Mai 2009 (act. 106 ff.).
- b) Der Verteidiger führt dazu im Wesentlichen allgemein aus, bei der Beurteilung der allesamt bestrittenen Vorwürfe sei nebst Fachwissen Objektivität gefordert. Zu keinem Zeitpunkt seien auch nur Ansätze von Tierquälerei oder Missstände in der Tierhaltung ersichtlich gewesen. Sämtliche Tiere der Pferde- und Rindergattung würden in grosszügigen Gehegen und in dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechend dimensionierten Stallungen gehalten. Ausserdem verhielten sich die Tiere selbst bei Fremdbesuchen auf dem Be-

trieb ruhig und entspannt – ebenso könne das Verhältnis des Angeklagten sowie seiner ganzen Familie zu seinem Tierbestand qualifiziert werden. Die zur Anklage gebrachten Vorhalte entstammten allesamt einem hängigen Verwaltungsverfahren, welches bereits in vorverurteilender Art und Weise einschneidende Administrativmassnahmen wie Kürzung und Verweigerung von Direktzahlungen zur Folge gehabt hätte.

- c) Vorab ist nicht ersichtlich, ob der Angeklagte und seine Ehefrau zu Beginn der Kontrolle vom 28. April 2009 von den Beamten des Veterinäramts auf ihre Rechte (Aussageverweigerungsrecht, allenfalls Zeugnisverweigerungsrecht) aufmerksam gemacht worden sind. Soweit sich der Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 auf belastende Aussagen des Angeklagten oder seiner Ehefrau stützt, ist er deshalb strafrechtlich grundsätzlich nicht verwertbar.

Im Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 wird weiter ausgeführt, die anlässlich der Tierschutzkontrolle gemachten Feststellungen seien von den Mitarbeitern des Veterinäramtes sogleich mündlich mit Ueli und/oder Myriam Kesselring besprochen und, wie im Entscheid festgehalten, protokolliert worden (act. 85). Der Sachverhalt sei dem Angeklagten am 15. Mai 2009 zur Stellungnahme im Sinne des rechtlichen Gehörs per Einschreiben geschickt, das nicht abgeholt und ungeöffnete Couvert jedoch am 25. Mai 2009 als nicht zustellbar von der Post an das Veterinäramt retourniert worden (act. 88). Aus dem Vollzugsbericht vom 2. Mai 2009 geht hervor, dass der Angeklagte jegliche Bemerkungen über die gemachten Feststellungen in Frage gestellt und in beleidigender Art und Weise kommentiert habe (act. 107). Es ist aktenkundig, dass der Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und schliesslich beim Bundesgericht angefochten worden ist, wo die Sache derzeit vermutlich immer noch hängig ist (beigezogene Akten des Veterinäramts). Dabei rügt der Angeklagte insbesondere die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Beschwerde des Angeklagten vom 23. September 2010, S. 3, Ziff. II/8).

Vor diesem Hintergrund **handelt es sich beim Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 grundsätzlich nicht um ein Beweismittel, das auf eine Weise erhoben worden ist, welche im Einklang mit dem Grundtenor der entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung steht.** Dem pflichtet das Verwaltungsgericht sinngemäss bei, wenn es festhält, dass der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht eine Protokollierungspflicht in dem Sinn statuiere, dass jederzeit über alle Verfahrensvorgänge ein Protokoll erstellt werden müsse, zu welchem in jedem Fall noch vor Erlass eines Entscheides Stellung genommen werden könne. Eine weitgehende Protokollierungspflicht bestehe etwa bei Zeugenbefragungen, und sie sei insbesondere im Strafprozess streng zu handhaben (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 14. Juli 2010, S. 8 f., E. 2.2). Die Feststellungen der Beamten des Veterinäramtes vom 28. April 2009, wiedergegeben im Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009, sind im Folgenden bei der Feststellung der strafrechtliche relevanten Sachverhalte entsprechend zu beurteilen.

7. Sachverhalt Ziff. 3 lit. a

- a) Gemäss Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 wurde anlässlich der Kontrolle vom 28. April 2009 von den Beamten festgestellt, dass die Futterkrippenboden des Lagers rechts (Süden) lediglich 5 cm höher als das Niveau des Kuhlagers sei. Betroffen seien die ersten 7 Kuhplätze bis zum Quergang (act. 85).

Anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 erfolgte kein Vorhalt (act. 109 ff.).

- b) Der Verteidiger führt dazu aus, es handle sich zunächst um einen Altstall, d.h. einen Stall, der vor dem 1. September 2008 eingerichtet worden sei. Sodann unterlasse die Staatsanwaltschaft, die erforderliche Unterscheidung zwischen Kurzstand und Mittellangstand vorzunehmen. Bei den fraglichen Plätzen handle es sich nicht um einen Kurzstand (Prot. HV, S. 77 f.).

c) Weder der angeklagte Sachverhalt noch die Feststellungen des Veterinäramts geben Aufschluss darüber, wann der Stall mit den fraglichen Plätzen eingerichtet worden ist. Da es sich angeblich um einen gemäss Entscheid vom 6. März 2007 und Amtsbericht vom 9. Juli 2007 nicht behobenen Mangel handeln soll (act. 88, unten; 89), ist ohne weiteres davon auszugehen, dass der Stall vor dem 1. September 2008 eingerichtet worden ist. Auch ob es sich um einen Kurzstand oder Mittellangstand handelte, geht weder aus dem angeklagten Sachverhalt noch aus den Feststellungen des Veterinäramts hervor. Im Zweifel ist von der für den Angeklagten günstigeren Sachverhaltsvariante auszugehen, also davon, dass es sich nicht um einen Kurzstand handelte. Im Übrigen gilt der angeklagte Sachverhalt.

8. Sachverhalt Ziff. 3 lit. b

a) Gemäss Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 wurde anlässlich der Kontrolle vom 28. April 2009 von den Beamten festgestellt, dass im Rinderlaufstall im vierten Abteil 9 Rinder zwischen 300 bis 400 kg gehalten würden. Es sei bemerkt worden, dass in diesem Abteil das Tränkebecken trocken sei. Der Angeklagte habe darauf den zugehörigen Wasserhahn aufgedreht, mit der Bemerkung, den Hahn habe wohl jemand irrtümlich zuge dreht. Weil ein Rind sofort zu trinken versucht habe, werde erkannt, dass auch nach dem Aufdrehen des Wasserhahns die Wasserzufuhr noch deutlich reduziert sei. Zudem sei das Tränkebecken für die in diesem Abteil gehaltenen Rinder auf einer Höhe montiert, die für diese Tiere nur schwer erreichbar sei. Die Rinder könnten nur in schräger Kopfhaltung aus den Tränkebecken trinken (act. 85 f.).

Auf Vorhalt anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 sagte dieser aus, der festgestellte Sachverhalt treffe nicht zu. Das Tränkebecken sei noch nass gewesen. Die Rinder hätten den Gatter umgedrückt und seien deshalb nur vorübergehend im Abteil 4 gewesen, damit der Gatter habe repariert werden können (act. 109). Der Angeklagte verweigerte die Unterschrift des Protokolls.

Gemäss Vollzugsbericht vom 2. Mai 2009 sind anlässlich der Kontrolle aus Sichtweise eines Laien keine Tiere irgendwelcher Art angetroffen worden, welche offensichtlich unter Wasser- und/oder Nahrungsmangel, nichtbehandelten Krankheiten oder möglicher Gewalteinwirkung gelitten hätten. Vielmehr habe festgestellt werden können, dass die genauer betrachteten Tiere (Kühe, Kälber, Pferde, Hunde, Hundewelpen) einen ruhigen Eindruck gemacht und sich auch ohne Probleme hätten anfassen lassen. Lediglich im Stall habe eine Kuh in offensichtlich abgemagertem Zustand angetroffen werden können. Zudem sei im Aussenbereich ein Kalb gehalten worden, an welchem das Fell teilweise kahle Stellen aufgewiesen habe (act. 107 f.).

- b) Der Verteidiger führt dazu aus, es sei eine wenig objektive, unrichtige Sachverhaltsdarstellung erfolgt. Allein die Tatsache, dass lediglich ein einziges Rind nach dem Aufdrehen des Hahns zu trinken begonnen habe und der Umstand, dass sich im Tränkebecken noch Wasser befunden habe, könne nicht als Indiz dafür betrachtet werden, dass die Tiere an grossem Durst gelitten hätten (Prot. HV, S. 78).

Die Weiteren Ausführungen des Verteidigers (Prot. HV, S. 79) betreffen die Haltung von Kälbern, welche nicht Gegenstand der Anklage bildet.

- c) Wie sich zeigen wird, ist die Tatsache, dass den 9 zwischen 300-400 Kilogramm schweren Rindern zum Kontrollzeitpunkt wegen eines zugesperrten Hahns kein Wasser zur Verfügung stand, für die Beurteilung der Strafbarkeit unerheblich. Dass die Tiere an Wassermangel gelitten hätten, ist nicht Gegenstand des angeklagten Sachverhalts. Immerhin ist dazu die übereinstimmend geschilderte Tatsache festzuhalten, dass nach Aufdrehen des Wasserhahns ein Rind getrunken hat.

Betreffend Vorwurf des zu hoch montierten Beckens ist der **Sachverhalt ungenügend abgeklärt**. Im Entscheid des Veterinäramts heisst es, das Becken sei für die in diesem Abteil gehaltenen Rinder auf einer Höhe montiert gewesen, die für diese Tiere *nur schwer erreichbar* sei. Die Rinder hätten *nur in schräger Kopfhaltung* aus den Tränkebecken trinken können. Die

Staatsanwaltschaft umschreibt den Sachverhalt so, dass das Becken *dermassen* hoch montiert gewesen sei, dass es für sie nur schwer erreichbar gewesen sei. Sowohl das Veterinäramt als auch die Staatsanwaltschaft würdigen den Sachverhalt aus ihrer Sicht, liefern dazu aber keinerlei Angaben zum Sachverhalt, wie Widerristhöhe der Rinder und Höhe des Beckens, damit auch das Gericht in der Lage wäre, den Sachverhalt strafrechtlich zu würdigen. Hilfreich dazu wäre beispielsweise die (bei einem ausreichend ausführlich festgestellten Sachverhalt auch im Nachhinein mögliche) Beurteilung durch einen unabhängigen Sachverständigen gewesen. So aber müsste sich das Gericht bei einer Verurteilung einzig und allein auf die Beurteilung des Veterinäramts und der Staatsanwaltschaft stützen, ohne dieses Beurteilung anhand von Fakten überprüfen zu können. Eine Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung, ein Augenschein durch das Gericht oder andere Beweismittel sind zum heutigen Zeitpunkt untauglich, den Sachverhalt zum Kontrollzeitpunkt festzustellen. Die Verurteilung wegen eines zu hoch montieren Beckens ist damit ausgeschlossen.

9. Sachverhalt Ziff. 3 lit. c

- a) Gemäss Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 wurde anlässlich der Kontrolle vom 28. April 2009 von den Beamten insbesondere festgestellt, dass sich in der Box im Rinderlaufstall (Pferdebox 25 gemäss Bericht vom 16. August 2007) eine Kuh mit Kalb befinde. Die Kuh sei nicht mit Ohrmarken markiert gewesen. Die fehlende Identität der Kuh werde am Schluss der Kontrolle von Myriam Kesselring anhand eines Ausdruckes einer Datenblattes der Tierverkehrsdatenbank dem Amtstierarzt mitgeteilt (act. 86).

Auf Vorhalt anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 sagte dieser aus, eines von 100 Stück, das könne passieren (act. 110). Der Angeklagte verweigerte die Unterschrift des Protokolls.

- b) Der Verteidiger führt dazu aus, es befänden sich mehrere Dutzend kennzeichnungspflichtige Tiere auf dem Betrieb des Angeklagten und es liege in

der Natur der Sache, dass hin und wieder Kennzeichnungen verloren gingen. Diesem Umstand sei aber in Anwendung eines sachgerechten Ermessensspielraums durch die Behörde Rechnung zu tragen. Immerhin stehe dem Tierhalter die Möglichkeit zu, den Verlust einer Ohrmarke innert drei Arbeitstagen der Tierverkehrsdatenbank zu melden. Wann der Verlust erfolgt sei, habe von den Kontrollbehörden nicht festgestellt werden können. Der Angeklagte bestreite, dass die Meldefrist nach Art. 14 Abs. 2 lit. a TSV (Bestimmung über Ersatz einer verlorenen Markierung) im Kontrollzeitpunkt bereits abgelaufen sein soll (Prot. HV, S. 79).

- c) Vorab ist festzuhalten, dass für den Vorwurf der Staatsanwaltschaft, das Tier sei entgegen dem Tierseuchengesetz nicht identifizierbar gewesen, jede Grundlage fehlt. Weiter halten sowohl das Veterinäramt als auch die Staatsanwaltschaft nur fest, dass am 28. April 2009 eine Kuh ohne Ohrmarke angetroffen wurde. Wie lange die Kuh bereits ohne Ohrmarke gehalten wurde, ist nicht ersichtlich. Zu Gunsten des Angeklagten ist deshalb von der für diesen günstigeren Sachverhaltsvariante auszugehen, nämlich dass seit dem Verlust der Ohrmarken weniger als drei Tage vergangen sind.

Die Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung oder die Abnahme weiterer Beweise könnten am Beweisergebnis nichts mehr ändern. Sämtliche Beweisergänzungsanträge sind abzuweisen.

10. Sachverhalt Ziff. 3 lit. d

- a) Gemäss Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 wurde anlässlich der Kontrolle vom 28. April 2009 von den Beamten festgestellt, dass sich in der Box im Rinderlaufstall (Pferdebox 26 gemäss Bericht vom 16. August 2007) eine Kuh, schwarzfleck, Nr. 2336, mit einem Jersey Kalb befunden habe. Die Kuh zeige eine deutliche Lahmheit hinten rechts. Äusserlich seien an der Hintergliedmasse keine Verletzungen oder Narben zu sehen. Jedoch sei deutlich feststellbar, dass die Kuh Schmerzen beim Durchbiegen des Kniegelenkes habe. Gemäss Tierarzt Brack seien die beiden Kühe nicht von ihm behandelt

worden, er hätte aber einmal eine Salbe für diesen Zweck der Behandlung an Myriam Kesselring abgegeben (act. 86).

Anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 erfolgte kein Vorhalt (act. 109 ff.).

Gemäss Vollzugsbericht vom 2. Mai 2009 seien anlässlich der Kontrolle aus Sichtweise eines Laien keine Tiere irgendwelcher Art angetroffen worden, welche offensichtlich unter Wasser- und/oder Nahrungsmangel, nichtbehandelten Krankheiten oder möglicher Gewalteinwirkung gelitten hätten. Vielmehr habe festgestellt werden können, dass die genauer betrachteten Tiere (Kühe, Kälber, Pferde, Hunde, Hundewelpen) einen ruhigen Eindruck gemacht und sich auch ohne Probleme hätten anfassen lassen. Lediglich im Stall habe eine Kuh in offensichtlich abgemagertem Zustand angetroffen werden können. Zudem sei im Aussenbereich ein Kalb gehalten worden, an welchem das Fell teilweise kahle Stellen aufgewiesen habe (act. 107 f.).

- b) Der Verteidiger führt dazu aus, der Angeklagte habe sich nicht nur während der Kontrolle, sondern über das ganze Jahr hinweg konform den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung verhalten und so oft wie nötig seine Tiere sowie den Zustand der Einrichtungen und Anlagen überprüft. Auch habe er die Tiere ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt (Art. 5 Abs. 1 und 2 TSchV). Dafür spreche nicht zuletzt auch der Umstand, dass im Zeitpunkt der unangemeldeten Tierschutzkontrolle vom 9. Juli 2007 eine Krankenbucht in Betrieb war und kranke Tiere darin tierschutzkonform untergebracht und gepflegt worden seien. Immerhin könne festgestellt werden, dass der Angeklagte die angeschlagene Kuh angemessen untergebracht, behandelt und betreut habe. Auch sei keine übermässige Verschmutzung festgestellt und ebenso wenig der Nährzustand der Kuh beanstandet worden. Damit stehe fest, dass der Angeklagte die Tierpflege im Sinne des Tierschutz-Kontrollhandbuches Rinder vollumfänglich erfüllt habe. Dieselbe Situation hätten die Kontrolleure am 28. April 2009 vorgefunden, wo die Kuh mit der Ohrmarke Nr. 2336 wegen gesundheitlichen Beschwerden in eine Krankenbucht tierschutzkonform (Art. 6 Abs. 1 TSchG) ausgesondert,

gepflegt und genährt worden sei. Von den Kontrolleuren (ausgebildete Tierärzte) habe lediglich festgestellt werden können, dass die Schwarzfleckkuh eine deutliche Lahmheit hinten rechts aufweise und Schmerzen beim Durchbiegen des Kniegelenkes gehabt habe. Eine weitere Diagnose sei den Kontrolleuren offenbar nicht möglich gewesen, weshalb sie rein spekulativ den Vorwurf erhoben hätten, der Angeklagte würde kranke Tiere zu lange selbst behandeln. Auch die Untersuchungsbehörde habe sich um eine korrekte Sachverhaltsabklärung foutiert, weil dies im Nachhinein auch kaum mehr möglich wäre. Stattdessen übernehme sie einmal mehr die unqualifizierten, nicht substantiierten Vorwürfe der veterinärämtlichen Kontrolleure und erhebe diese zur Anklage wegen mangelnder tierärztlicher Versorgung. Ob eine tierärztliche Versorgung mangelhaft sei oder nicht lasse sich allenfalls dann beurteilen, wenn eine korrekte Diagnose vorliege. Eine solche sei weder vom Veterinäramt noch von der Staatsanwaltschaft in Erfahrung gebracht worden, weshalb die Anklageausführungen der Staatsanwaltschaft einzig eine unbewiesene Behauptung darstellten, welche zu einer Bestrafung jedenfalls nicht ausreichten. Ausserdem lasse die Staatsanwaltschaft die Grösse des Betriebes Kesselring völlig ausser Acht. Bei einem Viehbestand von mehr als 100 Tieren sei es ohne weiteres möglich und im Bereich des tolerierbaren, dass einzelne Kälber an Durchfall erkrankten und Grossvieh insbesondere beim Weidegang lahme. Ebenfalls nichts Aussergewöhnliches seien Todesfälle bei Kälbern. Der Angeklagte habe kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und mit tierärztlicher Hilfe behandelt. Das zeige sich alleine schon am Umstand, dass der Angeklagte eine Krankenbucht in Betrieb gehabt und die erkrankten Tiere, selbstverständlich nach vorgängiger Untersuchung, zu der der Angeklagte als ausgebildeter Landwirt ohne weiteres fähig und im Stande sei, mit Medikamenten sachgerecht versorgt habe, was vom beaufsichtigenden Bestandesarzt bezeugt werden könne (Prot. HV, S. 80 f.).

- c) Nach dem Ausgeführten ist unbestritten, dass die Kuh mit der Ohrmarke Nr. 2336 hinten rechts deutlich lahmt und beim Durchbiegen des entsprechenden Kniegelenkes erkennbar Schmerzen verspürte.

Weiter führt die Staatsanwaltschaft aus, Tierarzt Brack habe am 28. April 2009 sur place bestätigt, zur Behandlung dieser Kuh vom Angeklagten nicht beauftragt gewesen zu sein; bzw. der Angeklagte habe auch sonst nicht darauf verwiesen, wer zur tierärztlichen Versorgung der betreffenden Kuh zuständig gewesen wäre. Der Ankläger stellt damit implizit die Behauptung auf, die Kuh habe sich in einem Zustand befunden, der eine tierärztliche Versorgung nötig gemacht habe. Die Staatsanwaltschaft ist aber nicht in der Lage, diese Behauptung zu belegen, abgesehen von der Beurteilung durch das Veterinäramt. Dass sich das Gericht bei einer Verurteilung einzig und allein auf die Beurteilung des Veterinäramts stützt, wäre im vorliegenden Fall nicht haltbar. Aufgrund der Untersuchung und der Anklageschrift ist das Gericht nicht in der Lage zu beurteilen, ob das Tier einer tierärztlichen Versorgung bedurfte. Ein Arztzeugnis eines unabhängigen Sachverständigen hätte darüber Aufschluss geben können.

Zu Gunsten des Angeklagten ist von der für diesen günstigeren Sachverhaltsvariante auszugehen, nämlich dass die Kuh mit der Ohrmarke Nr. 2336 keiner tierärztlichen Versorgung bedurfte und der Angeklagte diese selber behandelte.

Die Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung oder die Abnahme weiterer Beweise zum heutigen Zeitpunkt könnten am Beweisergebnis nichts mehr ändern. Sämtliche Beweisergänzungsanträge sind abzuweisen.

11. Sachverhalt Ziff. 3 lit. e

- a) Gemäss Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 wurde anlässlich der Kontrolle vom 28. April 2009 von den Beamten insbesondere festgestellt, dass für die 16 Mastkälber ein Milchtränkeautomat betrieben werde. Die Dosiereinrichtung für das Zumischen von Arzneimitteln sei am Automat angebracht. Myriam Kesselring sage dazu, dass keine verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel über den Automaten verabreicht würden (act. 86).

Auf Vorhalt anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 sagte dieser aus, er setze seit Jahren keine Tierarzneimittel mehr ein. Sie setzten den Dosierer nur noch für Eisen- und Multivitamine ein. Das seine keine Medikamente vom Tierarzt (act. 109 f.). Der Angeklagte verweigerte die Unterschrift des Protokolls.

- b) Der Verteidiger führt dazu im Wesentlichen aus, auf der (zwischenzeitlich demontierten Anlage) seien keine Fütterungsarzneimittel eingesetzt worden (Prot. HV, S. 81 f.).
- c) Unbestritten ist, dass am Milchautomaten eine Dosiervorrichtung fürs automatische Beimischen von Arzneimitteln angebracht war.

Wie sich zeigen wird, ist für die strafrechtliche Beurteilung entscheidend, ob der Angeklagte mit der Dosiervorrichtung Futtermitteln Arzneimittel beimischte oder nicht. Dass die Staatsanwaltschaft dafür keine Beweise hat, gesteht sie sinngemäss ein, wenn sie in der Anklageschrift schreibt, die Umstände *legten nahe*, dass der Angeklagte die Medikamentenvorrichtung immer wieder eingesetzt habe. Dass etwas nahe liegt, genügt für eine Verurteilung nicht. Zudem lässt die Staatsanwaltschaft offen, wozu genau der Angeklagte die Medikamentenvorrichtung immer wieder eingesetzt habe. Eine Probe aus der Dosiervorrichtung beispielsweise hätte hier Klarheit schaffen können. Zugunsten des Angeklagten ist von der für diesen günstigeren Sachverhaltsvariante auszugehen, nämlich dass er mit der Dosiervorrichtung keine Arzneimittel verabreichte.

Die Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung oder die Abnahme weiterer Beweise zum heutigen Zeitpunkt könnten am Beweisergebnis nichts mehr ändern. Sämtliche Beweisergänzungsanträge sind abzuweisen.

12. Sachverhalt Ziff. 3 lit. f

- a) Gemäss Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 wurde anlässlich der Kontrolle vom 28. April 2009 von den Beamten insbesondere festgestellt, dass

in den sieben Abteilungen der Gruppenauslaufhaltung auf Tiefstreue je zwischen 7 und 12 Pferde gehalten würden, in Abteil 3 zusätzlich ein Maultier. In den Abteilen Nr. 38 und 40 handle es sich um erwachsene Pferde. Rückzugsmöglichkeiten seien nicht vorhanden (act. 86).

Auf Vorhalt anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 sagte dieser aus, weil es nur Jungtiere gewesen seien, habe es keine Rückzugsmöglichkeiten gebraucht (act. 110). Der Angeklagte verweigerte die Unterschrift des Protokolls.

- b) Der Verteidiger führt dazu aus, es müssten Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, wenn Pferde in Gruppen gehalten werden, ausgenommen für Jungpferde. Der Angeklagte habe Pferde in Gruppenhaltung gehalten, allerdings keine ausgewachsenen Pferde. Von der Staatsanwaltschaft werde behauptet, es hätten sich ausgewachsene Tiere in der Gruppenhaltung befunden, ohne diese Aussage mit einer rechtsgenügli-chen Sachverhaltsabklärung belegen zu können. Zu Recht werde denn auch nicht behauptet, die Widerristhöhe der fraglichen Tiere wäre gemessen worden. Die staatsanwaltliche Anklage beruhe somit auch in diesem Punkt auf einer unzutreffenden, nicht abgeklärten Sachverhaltsdarstellung (Prot. HV, S. 82 f.).
- c) Der Verteidigung ist zuzustimmen. **Auch bei diesem Sachverhalt hat es die Staatsanwaltschaft versäumt, den angeklagten Sachverhalt mit den notwendigen Beweisen zu belegen. Die Feststellungen des Veterinäramts alleine genügen für eine Verurteilung nicht.** Zumindest Angaben über die Widerristhöhe hätten ohne weiteres festgehalten werden können und müssen. Nachdem der Angeklagte immer bestritten hat, dass sich bei den fraglichen Tieren um ausgewachsene Tiere gehandelt hat, hätten zudem die Beamten des Veterinäramtes als Zeugen einvernommen werden können.

Weil Zweifel an der Darstellung der Staatsanwaltschaft bestehen, muss von der für den Angeklagten günstigeren Sachverhaltsvariante ausgegangen wer-

den, nämlich dass sich bei den fraglichen Pferden ausschliesslich um Jungtiere gehandelt hat.

Die Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung oder die Abnahme weiterer Beweise zum heutigen Zeitpunkt könnten am Beweisergebnis nichts mehr ändern. Sämtliche Beweisergänzungsanträge sind abzuweisen.

13. Sachverhalt Ziff. 3 lit. g

- a) Gemäss Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 wurde anlässlich der Kontrolle vom 28. April 2009 von den Beamten festgestellt, dass die in den Futterraufen vorgefundene Silage stark mit Fremdkörpern (Holz, Plastikfolien, Petflaschen) versetzt ist und allgemein durch ihre schlechte Qualität auffällt. Der Amtstierarzt habe innert kürzester Frist eine Handvoll Plastikbestandteile zusammengetragen und eine Silageprobe zur Untersuchung in einem geeigneten Labor entnommen. An der Diskussion über die Qualität der in den Futterraufen angetroffenen Silage hätten sich Myriam Kesselring und Tierarzt Peter Brack beteiligt. Myriam Kesselring habe gesagt, dass die Fremdbestandteile in der Silage nicht zu vermeiden seien, weil viele Leute ihren Abfall zum Autofenster hinauswerfen würden. Bei der am Morgen der Kontrolle noch in der Raufe befindlichen Silage handle es sich um die Reste, die von den Pferden während der Nacht aufgefressen worden seien. Peter Brack habe erklärt, dass die Fremdbestandteile für die Pferde kein Problem darstellen würden, weil Pferde nur das für sie bekömmliche Futter fressen würden und keinesfalls Fremdstoffe wie Plastik aufnehmen würden. Der Angeklagte habe noch während der Diskussion über die Silage die Futterraufen vom Unrat zu entleeren begonnen. Am Schluss der Säuberung sei ein grosser Futterwagen mit schätzungsweise 60 Kilogramm Silageresten und Abfall gefüllt. Die Raufen für die Rauhfutteraufnahme stünden unter freiem Himmel (act. 86 f.).

Anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 erfolgte kein Vorhalt (act. 109 ff.).

Gemäss Vollzugsbericht vom 2. Mai 2009 sind anlässlich der Kontrolle aus Sichtweise eines Laien keine Tiere irgendwelcher Art angetroffen worden, welche offensichtlich unter Wasser- und/oder Nahrungsmangel, nichtbehandelten Krankheiten oder möglicher Gewalteinwirkung gelitten hätten. Vielmehr habe festgestellt werden können, dass die genauer betrachteten Tiere (Kühe, Kälber, Pferde, Hunde, Hundewelpen) einen ruhigen Eindruck gemacht und sich auch ohne Probleme hätten anfassen lassen. Lediglich im Stall habe eine Kuh in offensichtlich abgemagertem Zustand angetroffen werden können. Zudem sei im Aussenbereich ein Kalb gehalten worden, an welchem das Fell teilweise kahle Stellen aufgewiesen habe (act. 107 f.).

- b) Der Verteidiger führt dazu im Wesentlichen aus, es verwundere nicht, dass Proben aus teilweise bereits eingespeichelten und im Gärprozess befindlichen, von den Nutztieren verschmähten Futterresten in der Futterkrippe, keine gute Futterqualität zu bezeugen vermöchten. Dieselben Resultate hätte wohl auch eine Probe organischer Substanz vom Miststock, dem Ort wo die Futterreste schliesslich entsorgt würden, gezeigt. Die Art und Weise der Probeentnahme sei gelinde gesagt willkürlich und böswillig, würden doch aussagekräftige Futterproben selbstredend auf dem Futterstock und nicht in den leer gefressenen Krippe als Futterresten kurz vor Mittag entnommen. Eine Futterprobeentnahme aus den leer gefressenen Futterraufen könne jedenfalls nicht den Anspruch auf gebührende Objektivität für sich beanspruchen und sei offensichtlich willkürlich. Völlig haltlos sei dementsprechend der Vorwurf, der Angeklagte würde seinen Tieren schlechtes Futter verfüttern. Das Gegenteil lässt sich nur schon aus dem Umstand ableiten, dass sich die Tiere sowohl am Kontrolltag wie auch später in ausgezeichnetem Gesundheits- und Nährzustand befunden hätten und von der Behörde auch keinerlei Krankheiten festgestellt worden seien, welche auf eine mangelhafte Futterqualität schliessen würden (Prot. HV, S. 83 ff.).
- c) Unbestritten ist nach dem Ausgeführten, dass die aus der Futterraufe entnommene Probe als Futter für Pferde (und Maultiere) eine gravierende Gefährdung der Tiergesundheit darstellte. Nachdem dazu auch ein Gutachten vorliegt (act. 96), bestehen daran keine Zweifel.

Dass der Angeklagte den Pferden (und dem Maultier) verdorbene Silage verfütterte – sofern dies aufgrund des angeklagten Sachverhalts überhaupt vorgeworfen wird –, lässt sich aber aufgrund der Probe nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sagen. **Es ist unverständlich, dass die Beamten des Veterinäramts selbst nach den dokumentierten Einwänden von Myriam Kesselring und Tierarzt Peter Brack darauf verzichteten, weitere Proben vom Futterstock zu nehmen.** Die Staatsanwaltschaft schreibt in der Anklageschrift selber, der Angeklagte habe unter den Augen der Inspektoren aus den Trögen, wo die Probe entnommen worden war, Silagereste entfernt, also möglicherweise nur jenes Material, welches die Pferde nicht gefressen hatten. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die tatsächlich gefressene Silage zwingend dieselbe Qualität aufgewiesen haben muss, wie die Silagereste, denn es ist nicht auszuschliessen, dass die Pferde in der Lage waren, das ungeniessbare Futter vom geniessbaren zu trennen. Dass die Pferde genötigt worden wären, diese Reste zu fressen, kann nicht angenommen werden, nachdem offenbar keines der Tiere einen abgemagerten Eindruck gemacht hat und aus den Akten auch nicht ersichtlich ist, welches Volumen die 60 Kilogramm Silagereste in den Futtertrögen erreichten. Waren sie auf 5, 10 oder 20 m² verteilt? Haben sie die Fläche auf 1, 5 oder 10 cm bedeckt? Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um Silagereste aus mehreren Fütterungen handelte und deshalb schon länger in den Trögen lag. Dem Angeklagten hätte aufgrund der Probe allenfalls der Vorwurf gemacht werden können, er reinige die Futtertröge nur ungenügend. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Anklage.

Aufgrund der Umstände ist die von der Verteidigung vorgetragene Sachverhaltsvariante jedenfalls mindestens so plausibel, wie jene der Staatsanwaltschaft, weshalb zugunsten des Angeklagten von der für diesen günstigeren ausgegangen werden muss, nämlich dass es sich bei der Probe nicht um Silage handelte, welche der Angeklagte seinen Pferden verfütterte, sondern lediglich um Silagereste, welche die Tiere nach der Fütterung übrig liessen.

Die Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung oder die Abnahme weiterer Beweise zum heutigen Zeitpunkt könnten am Beweisergebnis nichts mehr ändern. Sämtliche Beweisergänzungsanträge sind abzuweisen.

14. Sachverhalt Ziff. 3 lit. h

- a) Gemäss Anklageschrift wird dem Angeklagten vorgeworfen, zwei Stuten je mit ihrem Fohlen in je einem Auslaufgehege gehalten zu haben. Gestützt auf den Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 (act. 87) hielt das Gericht der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung zu Beginn der Verhandlung abweichend von der Anklageschrift vor, zwei Stuten je mit ihrem Fohlen in einem Auslaufgehege gehalten zu haben (Prot. HV, S. 2 f.).

Für die gerichtliche Beurteilung ist der Tatbestand massgebend, der sich aus den Akten und dem Beweisverfahren ergibt. Werden Tatumstände oder weitere strafbare Handlungen des Angeklagten festgestellt, welche nicht Gegenstand der Anklage bilden, so sind die Parteien hiezuhören. Sie können die Ergänzung der Untersuchung beantragen (§ 153 Abs. 2 StPO). Damit ist der Anklagegrundsatz mit Bezug auf die strafbaren Handlungen sehr stark relativiert. Werden Tatumstände oder weitere strafbare Handlungen des Angeklagten festgestellt, welche nicht Gegenstand der Anklage bilden, können diese in das Strafverfahren einbezogen werden, solange der Angeklagte ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung hatte (vgl. ZWEIDLER, a.a.O., § 21 N 1 und 4 sowie § 153 N 8, je m.H.). Vorliegend handelt es sich um eine leicht verständliche Änderung zur Anklageschrift. Zudem war der Angeklagte vor Schranken anwaltlich vertreten. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte auch in Bezug auf den erst vor Schranken vorgehaltenen Sachverhalt ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung hatte.

- b) Gemäss Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 wurde anlässlich der Kontrolle vom 28. April 2009 von den Beamten festgestellt, dass zwei Stuten mit Fohlen in einer improvisierten Aussenbox mit Auslauf gehalten würden. Die Boxe bestehe aus einem LKW Container mit den Massen L 3.73 m x

B 2.24 m x H 1.9 m. Die eingestreute Fläche betrage somit 8.35 m² (act. 87). Aus den Erwägungen desselben Entscheids geht hervor, dass die beiden Stuten eine Widerristhöhe von 148 bis eher 150 cm aufgewiesen hätten (act. 91).

Auf Vorhalt anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 sagte dieser aus, die 2 Stuten seien nicht ständig darin gewesen. Sie seien bei der Kontrolle dort zwischenplatziert gewesen, weil sie sich mit der Gruppe nicht vertragen hätten. Er sei an diesem Kontrolltag oben am Misten gewesen. Deswegen hätte er die Tiere vorübergehend dorthin gebracht (act. 110). Der Angeklagte verweigerte die Unterschrift des Protokolls.

c) Der Verteidiger führt aus, bezüglich der beiden Stuten mit Nachzucht, welche sich zum Zeitpunkt der Kontrolle in einer improvisierten Aussenbox mit Auslauf befunden hätten, sei zu ergänzen, dass dieser Unterstand nur tagsüber während weniger Stunden für die Fohlen (zur Herstellung des sozialen Kontaktes zu den Pferden und zum Witterungsschutz) benutzt werde. Die Tiere würden sich zu den übrigen Tageszeiten in ausreichend dimensionierten Boxen in der Pferdehalle aufhalten. Gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft habe die Liegefläche für Stute und Fohlen 8.35 m² betragen. Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft sei zu entnehmen, dass die Widerristhöhe der Stuten nicht gemessen worden sei. Weil sich praktisch sämtliche Liegeflächen ausschliesslich von der Widerristhöhe ableiten liessen, müsse der staatsrechtliche Vorwurf als unsubstantiierte, nicht belegte Behauptung zurückgewiesen werden (Prot. HV, S. 84).

d) Es ist unbestritten, dass sich im Zeitpunkt der Kontrolle zwei Stuten je mit Fohlen in einer improvisierten Aussenbox mit Auslauf befanden, und die Tiere dort tagsüber während weniger Stunden gehalten wurden. Unbestritten sind auch die Dimensionen der Aussenbox, nämlich die Liegefläche von 8.35 m² und die Höhe von 1.9 m.

Der Verteidiger wendet ein, die Widerristhöhe der Stuten sei nicht gemessen worden. Der Einwand ist unbegründet. Die Widerristhöhe ist im Sachverhalt

des Entscheides des Veterinäramts zwar nicht ausdrücklich erwähnt, geht aber aus den Erwägungen des Entscheids hervor. Dort ist diese mit „148 bis eher 150 cm“ ausdrücklich festgehalten worden. Der Verteidiger wendet nicht ein, es sei eine falsche Widerristhöhe festgestellt worden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Veterinäramt diese Zahlen ohne Messung willkürlich festgelegt hätte. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass auch der Verteidiger davon ausgeht, dass die Tiere in einer nicht ausreichenden dimensionierten Box gehalten worden sind, wenn er ausführt, die Tiere hielten sich zu den übrigen Tageszeiten in ausreichend dimensionierten Boxen in der Pferdehalle auf. Im Verwaltungsverfahren rügte er weder die fehlende noch die falsche Messung der Widerristhöhe.

Die Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung oder die Abnahme weiterer Beweise zum heutigen Zeitpunkt könnten am Beweisergebnis nichts mehr ändern. Sämtliche Beweisergänzungsanträge sind abzuweisen.

15. Sachverhalt Ziff. 3 lit. i

- a) Gemäss Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 wurde anlässlich der Kontrolle vom 28. April 2009 von den Beamten festgestellt, dass sich in der Halle sechs Stuten mit Fohlen bei Fuss befunden hätten, die sich frei hätten bewegen können. Zur Unterbringung seien aber auch acht aus vorfabrizierten Paneelen aufgestellte Boxen vorhanden gewesen. Die in der Halle (Maschinenhalle) abgestellten Maschinen und Gerätschaften aller Art seien nicht abgetrennt von den Pferden gewesen und hätten somit eine beträchtliche Verletzungsgefahr insbesondere für Fohlen dargestellt. Der Angeklagte habe auf die Vorhaltungen der Kontrollpersonen ein aus Strohballenschnüren zusammengeknüpftes, dünnes Seil präsentiert, das zwischen den Maschinen am Boden gelegen und der Absperrung habe dienen sollen (act. 87).

Auf Vorhalt anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 sagte dieser aus, die Tiere hätten sich nicht verletzen können. Die Maschinen seien mit einer Schnur abgetrennt gewesen. Das reiche aus. Wenn es so schlimm gewesen wäre, hätten die Tiere Verlet-

zungen gehabt. In der Maschinenhalle habe es 8 Boxen, jedoch seien nur 6 Pferde in der Halle. Die anderen zwei seien jene im Container gewesen. Diese zwei vertrügen sich nicht mit den sechs anderen. Deswegen seien sie auch nicht unten in der Maschinenhalle. Es handle sich übrigens nicht um eine Maschinenhalle. Es habe nur im hinteren Bereich Maschinen. Der vordere Teil sei als Ausbildungshalle bewilligt worden (act. 110). Der Angeklagte verweigerte die Unterschrift des Protokolls.

- b) Der Verteidiger führt dazu im Wesentlichen aus, vorab sei auf die unrichtige Sachverhaltsdarstellung hinzuweisen. Der Angeklagte halte seine Pferde nicht etwa in einer Maschinenhalle, sondern in einer eigens dafür hergerichteten, grossflächigen Pferdehalle. Ausserdem werde verkannt, dass der Angeklagte die äusserst gutmütige Freibergerrasse halte. Aufgrund deren Charakterstärke und Menschenbezogenheit eigne sich der Freiburger als Familienpferd. Der Freiburger sei ein sicheres, nervenstarkes und umgängliches Pferd, was selbstverständlich bei der Erstellung des Geheges berücksichtigt werden dürfe. Die Tiere seien mit einem einfachen Zaunband vorübergehend untergebracht worden. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zum angeblich mangelhaften Schutz vor Verletzungen seien nicht stichhaltig, was nur schon dadurch bestätigt sei, dass das Veterinäramt weder Verletzungen an den Tieren noch Fluchtspuren am Gehege habe feststellen können (Prot. HV, S. 85 f).
- c) Unbestritten ist, dass die fraglichen Tiere in einer Halle untergebracht waren, wo auch Maschinen standen. Nach Angaben des Angeklagten war für die Trennung der Tiere von den Maschinen eine Schnur vorgesehen, oder nach den Worten des Verteidigers ein einfaches Zaunband. Ob die Schnur bzw. das Zaunband im Kontrollzeitpunkt gespannt war, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Zugunsten des Angeklagten ist von der für diesen günstigeren Sachverhaltsvariante auszugehen, nämlich dass zwischen Maschinen und Tieren eine Schnur bzw. ein einfaches Zaunband gespannt war. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Tiere keine Verletzungen aufwiesen.

Die Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung oder die Abnahme weiterer Beweise zum heutigen Zeitpunkt könnten am Beweisergebnis nichts mehr ändern. Sämtliche Beweisergänzungsanträge sind abzuweisen.

16. Sachverhalt Ziff. 3 lit. k

- a) Gemäss Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 wurde anlässlich der Kontrolle vom 28. April 2009 von den Beamten festgestellt, dass die improvisierte **Anbindehaltung** in der Gesamtlänge 20 Meter betragen habe, Absperrungen zwischen den Pferden nicht vorhanden und 10 Pferde an dieser Anbindevorrichtung angebunden gewesen seien. Als Grund, weshalb der Angeklagte seit der letzten Kontrolle keine Änderung an dieser Anbindehaltung vorgenommen habe, habe er angegeben, dass es sich bei dieser Art der Aufstallung um eine sogenannte Wartehaltung handle und demzufolge keine Zwischenwände (sogenannte Plamper) notwendig seien. Zudem würden Abtrennungen zwischen den einzelnen Pferden nur ein zusätzliches Verletzungsrisiko darstellen. Der Amtstierarzt habe dieser Argumentation des Angeklagten widersprochen (act. 87 f.).

Anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 erfolgte kein Vorhalt (act. 109 ff.).

- b) Der Verteidiger führt dazu aus, es handle sich bei der kritisierten Pferdestallung des Angeklagten unbestrittenermassen um eine übergangsrechtliche Baute. Es sei gewährleistet gewesen, dass die Tiere artgerecht hätten abliegen, ruhen und aufstehen können und dass sie sich nicht verletzen würden (Prot. HV, S. 86 f.).
- c) Nach dem Ausgeführten ist unbestritten, dass die Kontrolleure am 28. April 2009 auf dem Hof des Angeklagten 10 Pferde antrafen, die Seite an Seite auf einer Länge von 20 Metern dauernd angebunden gewesen waren, ohne dass zwischen den einzelnen Tieren eine Absperrvorrichtung vorhanden war. Zugunsten des Angeklagten ist im Übrigen davon auszugehen, dass es sich um eine übergangsrechtliche Baute handelte.

Die Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung oder die Abnahme weiterer Beweise zum heutigen Zeitpunkt könnten am Beweisergebnis nichts mehr ändern. Sämtliche Beweisergänzungsanträge sind abzuweisen.

17. Abschliessend ist zu Sachverhalt Ziff. 3 nochmals auf die Beweismittel, insbesondere als solches auf den Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 zurückzukommen.

Beabsichtigt das Veterinäramt bzw. die Staatsanwaltschaft in einem Verwaltungsverfahren erhobene Beweise auch in einem Strafverfahren zu verwenden, müssen die Vorschriften der Strafprozessordnung mindestens sinngemäss beachtet werden. Zu diesen Vorschriften gehört insbesondere, dass der Angeschuldigte vor der Einvernahme darauf hinzuweisen ist, dass er die Aussage verweigern kann, ihm das Recht zusteht, einen Verteidiger beizuziehen und allfällige Aussagen gegen ihn verwendet werden können (§ 86 Abs. 1 StPO). Zeugen sind über die Zeugnispflicht und gegebenenfalls über die Zeugnisverweigerungsgründe aufzuklären (§ 93 Abs. 1 StPO). Aussagen sind möglichst wörtlich, nötigenfalls mit Dialektausdrücken, festzuhalten. Fragen, Ermahnungen und Hinweise des einvernehmenden Beamten einschliesslich der Äusserungen des Verteidigers sind zu protokollieren. Der äussere Gang der Vernehmung, wie wesentliche Reaktionen der befragten Person, Unterbrüche der Einvernahme oder besondere Vorfälle, sind ebenfalls im Protokoll festzuhalten (§ 81 Abs. 2 StPO). Wird eine Einvernahme durch einen Sachverständigen durchgeführt, kann an die Stelle des Protokolls eine Aktennotiz über seine Wahrnehmungen treten (§ 81 Abs. 3 StPO), wobei vorliegend die Beamten des Veterinäramts grundsätzlich nicht als Sachverständige im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind. Das Protokoll hat die Angaben des Ortes und der Zeit der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten, die Anträge und wesentlichen Ausführungen, den Gang des Verfahrens und die dabei beobachteten gesetzlichen Formvorschriften, ferner die getroffenen Entscheidungen zu enthalten (§ 81 Abs. 4 i.V.m. § 46 Abs. 1 StPO). Das Untersuchungsprotokoll ist vorzulesen oder dem Einvernommenen zur Einsicht zu geben und hierauf von ihm, dem

Untersuchungsrichter [bzw. Beamten] und dem allfälligen Protokollführer zu unterzeichnen, ebenso die nachträglichen Berichtigungen. Verweigert jemand die Unterzeichnung, so ist dies unter Angabe des Grundes im Protokoll anzumerken (§ 81 Abs. 4 i.V.m. § 46 Abs. 2 StPO).

Konkret könnte dies etwa folgendes bedeuten: Das Veterinäramt weist die betroffene Person vorab auf seine Rechte und Pflichten hin, was im Protokoll festgehalten wird. Im Anschluss stellt ein Beamter den Sachverhalt fest, d.h. beispielsweise er misst, wo es etwas zu messen gibt und lässt die entsprechende Zahl im Protokoll festhalten. Akzeptiert die betroffene Person die Messung nicht, wird ihr Gelegenheit gegeben, selbst nachzumessen. Wird das verweigert, misst ein zweiter Beamter nach und lässt die entsprechende Zahl ebenfalls im Protokoll festhalten. Ergänzend dazu können die Umstände auf Fotos festgehalten werden. Ist die Krankheit eines Tieres Gegenstand der Sachverhaltsfeststellung, wird die betroffene Person über die weiteren Umstände befragt, beispielsweise seit wann das Tier welche Symptome zeigt sowie ob und wie darauf reagiert worden ist. Wenn beispielsweise der Gesundheitszustand eines Tieres strittig ist, so bleibt wohl nichts anderes übrig, als sofort einen unabhängigen Fachmann beizuziehen, der eine Beurteilung abgibt, die er gegebenenfalls später als sachverständiger Zeuge bestätigen oder ergänzen könnte. Fehlt bei einem Tier eine oder beide Ohrmarken, wird die betroffene Person ebenfalls zu den weiteren Umständen befragt. Die Kontrolle wird in einem vollständigen Protokoll festgehalten, das von den Beteiligten unterzeichnet wird. Später könnten die beteiligten Beamten als Zeugen einvernommen werden. Selbst wenn die betroffene Person von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, könnte das skizzierte Vorgehen zu einem Beweismittel führen, das nicht so leicht zu entkräften wäre.

18. **Sachverhalt Ziff. 4**

- a) Gemäss Protokoll der polizeilichen Einvernahme des Geschädigten Paul Witzig vom 27. Oktober 2009 (act. 120 ff.) schilderte dieser den Sachverhalt wie folgt: „Auf Ersuchen des Anwaltes von Hr. Kesselring, Hr. Heer, haben wir für heute um 1400 Uhr eine Tierschutz-Nachkontrolle durchführen wollen. Kurz

nach 1400 Uhr fuhren Hr. Cadisch und ich mit seinem Personenwagen auf den Hof von U. Kesselring. Wir stiegen aus und warteten, niemand stand auf dem Hofplatz. Wir zogen uns die Überkleider an und warteten. Dann kamen dann zuerst der Anwalt, U. Kesselring und seine Frau Miriam mit dem Säugling auf dem Arm, auf den Platz. Sie traten eigentlich aus dem Haus. Ich begrüßte die Personen mit „Grüezi mitenand“ und der Anwalt kam sofort auf mich zu. Er unterbreitete mir ein Schreiben im Auftrag von U. Kesselring, welches ich zu unterzeichnen hätte. Nachdem ich dieses Schreiben durchgelesen hatte, stellte ich fest, dass U. Kesselring verlangte, dass ich damals im Jahr 2007 die falschen Tierschutzrichtlinien zur Beurteilung der Pferdehaltung verwendet hatte. Dies trat nach meiner Ansicht ganz klar nicht zu und erklärte es dem Anwalt Hr. Heer. Mir ist noch wichtig zu sagen, dass ich feststellte[,] dass der Anwalt nicht wusste[,] um was es geht. Mir entstand der Eindruck, dass U. Kesselring dem Anwalt etwas diktiert hatte und eben der Anwalt fachlich keine Ahnung hatte und sich scheinbar auch nicht vorbereitet hatte. Für mich war offensichtlich, dass er überfordert war. Im Detail erklärte Hr. Cadisch dem Anwalt, wie es sich rechtlich verhalte und auf was wir uns in den Verfügung von 2007 abgestützt hatten. Ich sagte, dass ich das so nicht unterzeichnen könne. U. Kesselring rief dann von hinten her vor, dass es in dem Fall keine Nachkontrolle gäbe und ich ihm nicht auf den Hof komme. Er sagte auch, dass wenn ich in den letzten Ferien mit dem Flieger abgestürzt wäre, was auch nicht schade gewesen wäre, ginge diese Nachkontrolle ja auch nicht. Ich schlug dann dem Anwalt vor, dass U. Kesselring solche Bemerkungen unterlassen (...) und der Anwalt sich nochmals auf diese Sache vorbereiten solle und wir dann einen neuen Termin abmachen würden. Dann rief U. Kesselring, dass die Kontrolle heute oder nie mehr stattfinden werde. Er kam dann auf mich los und ich glaube[,] er hielt mich auch am Unterarm fest. Gleichzeitig trat der Anwalt von links her zwischen uns und U. Kesselring ging 2-3 Schritte zurück und zog aus der glaublich rechten Hosentasche eine Pistole. (...) Sicher eine Faustfeuerwaffe. Ich hatte das Gefühl[,] das[s] sie schwarz ist. Mir ging spontan durch den Kopf, dass es eine Militärpistole ist. Ich hatte eine ähnliche Waffe als Offizier. Als er dann um uns herumtanzte[,] ging mir dann auch durch den Kopf, dass diese Waffe etwas kleiner ist als eine Militärpistole. Ich meine auch, dass ich etwas silbrig glänzen gesehen habe. (...) Ich duckte

mich hinter dem Anwalt, hielt ihn an den Schultern vor mir fest. U. Kesselring tanzte gegen den Uhrzeigersinn um uns herum und war dann etwa 3 m von uns entfernt. Er war in geduckter Haltung und hielt die Pistole gegen uns gerichtet. Er richtete sich dann auf und sagte, dass wir „Hosenscheisser“ wären, die Pistole sei ja nicht einmal geladen. Ich kann jetzt nicht mehr sagen, ob er dann die Waffe in den Hosensack steckte, weil Kesselring wieder um uns herumtänzelte und als er sich in der Höhe seines Hauseinganges befand, sah ich keine Waffe mehr. Der Anwalt sagte zu mir, dass ich jetzt sofort ins Auto gehen solle. Hr. Cadisch kam dann auch, setzte sich auch ins Auto. Noch bevor wir einstiegen[,] rief U. Kesselring, dass er nun der Polizei anrufen werde und tat so, als wir Richtung Amriswil abgefahren waren, wie wenn er auf seinem Natel herumdrückte.“ Weiter führte der Geschädigte Paul Witzig aus, er habe nicht wahrgenommen, dass der Angeklagte Ladebewegungen gemacht hätte. Der Angeklagte habe die Waffe direkt auf ihn gerichtet. Er habe die Öffnung des Laufes gesehen. Als der Angeklagte die Waffe gegen ihn gerichtet habe, sei ihm nicht mehr wohl gewesen. Er hätte nie gedacht, dass der Angeklagte so etwas macht. Er sei schon einige Male dort gewesen und der Angeklagte wisse, wer er sei. Bei dieser Kontrolle habe er wieder einmal dabei sein wollen, damit er als Kantonsveterinär auf dem Laufenden sei. Weil der Anwalt auf dem Platz gewesen sei, habe er die Situation nicht als brisant angesehen. Zudem sei die Kontrolle im Interesse des Angeklagten angesetzt worden. Er sei erschrocken und habe einen hohen Puls und Schweissausbrüche gehabt. Er sei von Gesetzes wegen zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung befugt und habe auch die Befugnis der gerichtlichen Polizei.

Gemäss Protokoll der polizeilichen Einvernahme von Jörg Cadisch vom 27. Oktober 2009 (act. 127 ff.) schilderte dieser den Sachverhalt im Wesentlichen übereinstimmend zu den Aussagen des Geschädigten Paul Witzig. Der Angeklagte habe sich während des Gesprächs nie entfernt. Die Pistole sei ein graues Ding gewesen. Er habe gedacht, es könnte eine Gaspistole sein. Eine Armeewaffe sei es nicht gewesen, die kenne er. Der Angeklagte habe sie in der rechten Hand gehalten, auf Bauchhöhe, so etwa aus der Hüfte. Er habe den Arm mit der Waffe nicht ausgestreckt, aber der Lauf habe voll optisch gegen den Geschädigten Paul Witzig und den Anwalt gezeigt. Er habe die Waffe

demonstrativ gezeigt. Zu Tötlichkeiten sei es nicht gekommen. Ihm selber sei es bei der Situation kalt den Rücken hinuntergelaufen. Er sei sehr angespannt gewesen.

Gemäss Protokoll der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Angeklagten vom 4. November 2009 (act. 140 ff.) sagte dieser im Wesentlichen wie folgt aus: „Vorerst will ich sagen, dass die beiden 20 Minuten zu spät kamen. Erstens hat sich Witzig so aufgeführt[,] wie er es immer tut. Nur er könne diese Kontrolle machen. Kein anderer vom Kanton sei ermächtigt, das durchzuführen. Darauf gab ich ihm zur Antwort, dann wäre es ein Glück für den Kanton, wenn er in die Ferien geht und der Flieger abstürzt. Dann würde der ganze Kanton still stehen, nur weil er nicht mehr hier wäre. Das eine gab das andere. Dann reizte er noch meine Frau. Vom Anwalt wurde er darauf hingewiesen, dass wir ihn nicht mehr akzeptieren würden. Witzig hätte ein Schriftstück unterschreiben müssen, dass er uns absichtlich die letzten Jahre schädigen wollte. Er sagte schon vor zirka 4 Jahren, er mache den Betrieb zu. Er drohte mir damit. Er sagte, er gehe nicht vom Platz, sonst müsse eben die Polizei wieder kommen. Dann nach ich ihn schnell in den Würgegriff. Ich packte ihn am Oberarm, zog ihn zu mir hin, sodass es ihn drehte. Dann legte ich meinen linken Arm um seinen Hals, zog mit der rechten eine Plastikpistole aus dem Hosensack und drückte sie ihm an den Hals. Ich sagte ihm dabei „so jetzt ist fertig, jemand müsse nun mal zu Boden“. Ich liess ihn los. Er ging auf den Boden und ich gab ihm einen Tritt. Hernach versteckte er sich hinter meinem Anwalt. Ich sagte ihm, was er für ein Feigling sei. Er könne froh sein, dass er hinter dem Anwalt stehe. Wenn er hinter mein[e] Frau gegangen wäre, hätte ich ihn ausgeklopft. Ich habe die Pistole wieder in den Sack gesteckt[,] als ich ihm den Tritt gegeben hatte. Nach dem Intermezzo versteckte sich Witzig hinter Herr Cadisch, weil er genau wusste, dass ihm nichts passieren wird, weil Herr Cadisch immer sehr anständig und fair war bei sämtlichen Kontrollen, sogar falsche Massangaben und Pferdedeclaration auf sich nahm.“ Weiter führte der Angeklagte aus, es habe sich nicht eine richtige Waffe gehandelt. Es sei eine Plastikpistole von einem Buben gewesen. Er habe zwischendurch ans Telefon müssen. Bei dieser Gelegenheit habe er das Ding, welches in der Küche gelegen habe, eingesteckt. Das sei passiert, als der Geschädigte Paul

Witzig den Zettel von ihm gelesen habe. Als sich abgezeichnet habe, dass es Ärger gebe, habe er die Spielzeugpistole in den Hosensack gesteckt. Auf Frage gab der Angeklagte zur Antwort, der Geschädigte Paul Witzig habe nicht erkennen können, dass es sich um ein Spielzeug gehandelt habe. Der Angeklagte verweigerte die Unterschrift des Protokolls.

Gemäss Protokoll der untersuchungsrichterlichen Einvernahme des Geschädigten Paul Witzig vom 6. November 2009 (act. 144 ff.) bestätigte dieser die Aussagen anlässlich der polizeilichen Einvernahme. Auf Vorhalt von Aussagen des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter meinte der Geschädigte Paul Witzig, er könne diese so nicht bestätigen. Insbesondere könne er sich nicht erinnern, dass ihm der Angeklagte eine Waffe an den Hals gehalten habe. Auch könne er sich nicht erinnern, dass ihn der Angeklagte in den Würgegriff genommen habe. Einen Tritt habe er von ihm nicht erhalten. Der Angeklagte sei immer auf dem Platz gewesen. Weiter sei er davon ausgegangen, dass es eine echte Waffe gewesen sei.

Gemäss Protokoll der untersuchungsrichterlichen Einvernahme von Jörg Cadisch vom 16. November 2009 (act. 147) führte dieser aus, der Angeklagte habe auf den Geschädigten Paul Witzig springen wollen, habe ihn aber am Oberarm nicht richtig fassen können. Darauf habe sich der Geschädigte Paul Witzig abgedreht und den Anwalt als Schutzschild genommen. Er habe nicht gesehen, dass der Angeklagte dem Geschädigten Paul Witzig einen Tritt gegeben habe. Der Angeklagte sei die ganze Zeit auf dem Vorplatz gewesen.

Anlässlich der psychiatrischen Begutachtung des Angeklagten (BS-act. 33 ff., insbesondere 46), welche in einem anderen Verfahren veranlasst und deren Ergebnis im Gutachten vom 23. Juni 2010 festgehalten wurde, führte der Angeklagte auf Vorhalt zu diesem Sachverhalt aus, der Geschädigte Paul Witzig habe die Aktion mit der angeblichen Kinderpistole herausgefordert. Er sei sich sicher, dass er den Plastiklauf dieses Spielzeugs dem Geschädigten Paul Witzig in den Rücken gedrückt habe und nicht etwa an den Hals, wie es in den Akten festgehalten sei.

- b) Der Verteidiger führt dazu im Wesentlichen aus, das Veterinäramt sei von ihm eingeladen worden, die Kontrolle durch Jörg Cadisch alleine durchzuführen. Trotzdem sei auch der Geschädigte Paul Witzig zur Kontrolle erschienen, der im Gegensatz zu Jörg Cadisch über kein gutes Einvernehmen mit dem Angeklagten verfüge. Die Teilnahme des Geschädigten Paul Witzig sei nicht nachvollziehbar und mache den Eindruck, als ob der Geschädigte Paul Witzig den Angeklagten bewusst habe provozieren wollen. Nach einer Meinungsverschiedenheit noch vor Beginn der eigentlichen Kontrolle habe der Geschädigte Paul Witzig die beantragte Kontrolle sogleich abbrechen wollen, was den Angeklagten provoziert und dazu geführt habe, dass er ebenso provozierend eine aus dem Haus geholte Spielzeugpistole auf den Geschädigten Paul Witzig gerichtet habe. Der unmittelbar am Geschehen anwesende Jörg Cadisch habe sich offenbar nicht bedroht gefühlt. Es sei anzumerken, dass der Angeklagte erst aktiv geworden sei, als der Geschädigte Paul Witzig die Kontrolle vorzeitig abgebrochen und vorgeschlagen habe, einen neuen Termin zu vereinbaren. Eine Hinderung einer Amtshandlung sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen. Die Zivilforderungen würden bestritten (Prot. HV, S. 87 f.).
- c) Die Aussagen der am Sachverhalt unmittelbar Beteiligten widersprechen sich im Wesentlichen in der Frage, ob der Angeklagte während des Vorfalls ins Haus gegangen ist, ob er den Geschädigten Paul Witzig in den Würgegriff genommen und ihm einen Tritt gegeben hat. Die Aussagen des Geschädigten Paul Witzig und von Jörg Cadisch sind diesbezüglich weitgehend übereinstimmend. Sie haben beide den Sachverhalt unmittelbar nach dem fraglichen Zeitpunkt bei der Polizei geschildert. Die freien Schilderungen zu Beginn der Befragung sind schlüssig und zum Teil sehr detailliert. Dabei sind auch kleine Abweichungen auszumachen, beispielsweise dass der Geschädigte Paul Witzig den Angeklagten die Waffe mit beiden Händen halten gesehen hat, nach Jörg Cadisch die Waffe jedoch in der rechten Hand gehalten worden ist, was darauf schliessen lässt, dass sie ihre Aussagen nicht aufeinander abgestimmt haben. Insgesamt ist die Schilderung der beiden sehr glaubhaft. Demgegenüber fällt die freie Schilderung des Angeklagten einige Tage nach dem Vorfall wenig detailreich und zusammenfassend aus. Während der psychiatrischen

Begutachtung ist er sich sicher, die Kinderpistole in den Rücken des Geschädigten Paul Witzig gedrückt zu haben, was sowohl den Aussagen des Geschädigten Paul Witzig sowie von Jörg Cadisch, als auch den früheren Aussagen des Angeklagten selber widerspricht. Im Ergebnis ist auf die übereinstimmende Schilderung des Geschädigten Paul Witzig und von Jörg Cadisch abzustellen, die der Angeklagte abgesehen von den genannten Widersprüchen auch anerkennt.

III.

1. Sachverhalt Ziff. 1: Es ist zu prüfen, ob sich der Angeklagte des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage schuldig gemacht hat. Der notwendige fristgerechte Strafantrag liegt mit Eingabe der Geschädigten Pia Gut vom 30. Juli 2008 vor.
 - a) Nach Art. 179^{septies} StGB wird auf Antrag mit Busse bestraft, wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht. Die Bestimmung schützt das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person vor bestimmten Beeinträchtigungen durch das Telefon. Lästige und beunruhigende Telefonate müssen eine gewisse minimale quantitative Intensität und/oder qualitative Schwere erreichen, damit sie als strafbare Einwirkung in die Persönlichkeitssphäre des Opfers zu qualifizieren sind. Bei leichten bis mittelschweren Persönlichkeitsverletzungen durch das Telefon ist strafbarkeitsbegrenzend eine gewisse Häufung von Einzelhandlungen zu fordern. Ab welcher Anzahl Anrufe ein strafbarer Telefonmissbrauch gegeben ist, hängt von den konkreten Umständen ab und lässt sich abstrakt nicht beantworten (BGE 126 IV 216, 218 ff., E. 2 m.H.). Der subjektive Tatbestand setzt voraus, dass der Täter nicht nur vorsätzlich, sondern überdies auch aus Bosheit oder Mutwillen handelt (BSK StGB II-VON INS/WYDER, Art. 179^{septies} N 8). Aus Bosheit handelt, wer die Tat begeht, um sich durch die Belästigung des Opfers Befriedigung zu verschaffen. Mutwille ist gegeben, wenn der Täter un-

überlegt, leichtfertig oder rücksichtslos handelt, mit dem Ziel, eine momentane Laune zu befriedigen (BGer 6B_75/2009, E. 3.2.2 m.H.). Mehrere tatsächliche Handlungen können als tatbestandliche Handlungseinheit ausnahmsweise zusammengefasst werden (vgl. BGE 133 IV 256, 266, E. 4.5.3). Bei Art. 179^{septies} StGB sind mindestens bei fehlender qualitativer Schwere mehrere tatsächliche Handlungen einkalkuliert. Ein Schuldspruch wegen mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage kommt dementsprechend nur dann in Frage, wenn während verschiedener, voneinander getrennter Zeitabschnitte eine minimale quantitative Intensität und/oder qualitative Schwere erreicht wurde, ohne dass den einzelnen Phasen ein umfassender Entschluss zugrunde lag und diese auch objektiv nichts als Einheit im Sinne eines zusammenhängenden Geschehens erscheinen. Der Richter muss in solchen Fällen die Möglichkeit haben, durch Heranziehung von Art. 49 Abs. 1 StGB bei der Strafzumessung über das vorgesehene Strafmaximum hinauszugehen (vgl. dazu die Literatur und Rechtsprechung zur mehrfachen Tatbegehung bei Gewerbsmässigkeit: BGE 116 IV 121, 123, E. 2/b/aa; BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 139 N 108).

Der Angeklagte rief der Geschädigten Pia Gut zwischen dem 19. Juni 2008 und 22. Juli 2008 31 Mal, mehrheitlich zwischen 22:00 und 07:00 Uhr, an. Damit hat der Angeklagte in objektiver Hinsicht quantitativ die Grenze zum Telefonmissbrauch überschritten. Das qualitative Element der Anrufe ist von der Anklage nicht umfasst. Für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes genügt die erreichte quantitative Intensität jedoch ohne weiteres. **Der Angeklagte handelte böswillig**, weil er sich nach dem Ärger über den Anruf der Geschädigten Pia Gut mit dem Telefonmissbrauch und der Störung ihrer Nachtruhe Befriedigung verschaffen wollte. Er handelte überdies **mutwillig**, weil er die Geschädigte Pia Gut immer wieder angerufen hat, gleichgültig, wo er gerade war, und immer dann, wenn er gerade daran dachte. Sein Verhalten war damit tatbestandsmässig im Sinne von Art. 179^{septies} StGB. Dabei ist von mehrfacher Tatbegehung auszugehen. Der Angeklagte handelte in verschiedenen Phasen, die jeweils quantitativ die Grenze zum Telefonmissbrauch überschritten: 7 Anrufe vom 19. bis 21.06.2008, 7 Anrufe am 24.06.2008, 3 Anrufe 26./27.06.2008, 1 Anruf am 01.07.2008, 2 Anrufe am 05./06.07.2008, 8 Anrufe

vom 12. bis 15.07.2008, 3 Anrufe am 21./22.07.2008. Zu den „Anrufserien“ hat sich der Angeklagte jeweils aus dem Moment heraus entschlossen, immer wenn er gerade wieder daran dachte.

- b) Tatbestandsmässiges Verhalten ist in der Regel rechtswidrig und stellt nur bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen kein Unrecht dar. In objektiver Hinsicht sind solche Gründe vorliegend nicht auszumachen. Die Tatsache, dass die Geschädigte Pia Gut dem Angeklagten einmal – wenn auch mit einer eher fragwürdigen Motivation – angerufen hat, vermag die 31 Anrufe des Angeklagten nicht zu rechtfertigen. Jedenfalls wäre das Verhalten des Angeklagten nicht angemessen gewesen, selbst wenn es sich noch auf einen Rechtfertigungsgrund stützen liesse. Nachdem es an einer rechtfertigenden Sachlage fehlte, ist auch nicht ersichtlich, dass sich der Angeklagte einen Sachverhalt vorstellte, der, wenn er wirklich vorgelegen hätte, sein Verhalten in vollem Umfang als gerechtfertigt erscheinen liesse (Art. 13 StGB; Putativrechtfertigung; vgl. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 3. Auflage, Bern 2005, § 10 N 111 und 113).
- c) Eine Bestrafung setzt voraus, dass der Täter für sein Verhalten verantwortlich gemacht werden kann. Insbesondere kann der Täter für sein Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden und ist dieser nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln (Art. 19 Abs. 1 StGB). Strafbar ist der Täter *e contrario* nur dann, wenn er zur Zeit der Tat (teilweise) fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Angeklagte für sein Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden könnte. Der Angeklagte ist betreffend Sachverhalt Ziff. 1 des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage schuldig zu sprechen.
2. Betreffend Sachverhalt Ziff. 2 lit. a gilt es zu unterscheiden: Einerseits wird dem Angeklagten eine Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz (Art. 71 Abs. 1 lit. b GSchG) bzw. Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB) vorgeworfen, weil er der Verfügung des Amtes für Umwelt vom 23. Juni 2005 zuwidergehandelt bzw. nicht Folge geleistet habe. Ande-

rerseits wird dem Angeklagten eine Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz vorgeworfen, weil er am 10. September 2008 vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer eingebracht, versickern lassen oder ausserhalb eines Gewässers abgelagert oder ausgebracht und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers geschaffen habe (Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG).

- a) Liegen im Zeitpunkt der Beurteilung die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vor, so ist das Verfahren einzustellen (§ 152 Abs. 2 StPO). Ein Hauptfall ist der Eintritt der Verfolgungsverjährung. Ist sie eingetreten, hat eine Verfahrenseinstellung zu erfolgen (vgl. ZWEIDLER, a.a.O., § 137 N 6 und § 152 N 9, je m.H.). Das geltende Verjährungsrecht gelangt grundsätzlich nur zur Anwendung, wenn die Straftat nach seinem Inkrafttreten verübt wurde (Art. 2 Abs. 1 StGB). Ist die Tat vor Inkrafttreten des geltenden Verjährungsrechts begangen worden, so bestimmt sich die Verfolgungsverjährung nach dem alten Recht, es sei denn, dass das neue Recht für den Beschuldigten das mildere ist. Der Grundsatz der "lex mitior" (Art. 2 Abs. 2 StGB) gilt auch in Bezug auf die Verjährung (BGE 129 IV 49, 51, E. 5.1 m.H.). D.h. wenn die Verfolgungsverjährung nach geltendem Recht eingetreten ist, erübrigt sich die Prüfung, ob diese auch nach altem Recht eingetreten ist. Im Folgenden ist deshalb vorab zu prüfen, ob die Verfolgungsverjährung nach geltendem Recht eingetreten ist.

Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Verurteilung in Anwendung von Art. 71 Abs. 1 lit. b GSchG. Danach wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt. Mithin handelt es sich nach geltendem Recht um eine Übertretung (Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 103 StGB). Dabei handelte es sich bereits vor der Änderung durch das Bundesgesetz vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AS 2010 3233), um eine Übertretung: Bis dahin lautete die Strafdrohung auf Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken, was gemäss Art. 333 Abs. 3 StGB bzw. Art. 101 aStGB ebenfalls einer Übertretung entsprach. Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Verurteilung allenfalls in Anwendung von Art. 292 StGB. Danach wird mit Bus-

se bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. Mithin handelt es sich nach geltendem Recht um eine Übertretung (Art. 103 StGB). Dabei handelte es sich bereits vor der Änderung durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AS 2006 3459), um eine Übertretung: Bis dahin lautete die Strafdrohung auf Haft oder Busse, was gemäss Art. 101 aStGB ebenfalls einer Übertretung entsprach. Die Strafverfolgung von Übertretungen verjähren in drei Jahren (Art. 109 StGB). Die Verjährung beginnt: mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt; wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt; wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört (Art. 104 i.V.m. 98 StGB). Vorliegend ergibt sich die Tathandlung aus dem Inhalt der Verfügung: Der Angeklagte hat durch Sofortmassnahmen sicherzustellen (...), bis zum 31.07.2005 vorzulegen (...), bis zum 30.09.2005 vorzunehmen (...). Damit wurde der Angeklagte zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet. Wird der Adressat der Verfügung zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet, besteht die Tathandlung in einer Unterlassung. Wird dazu eine Frist gesetzt, ist die entsprechende Unterlassung nach Ablauf dieser Frist strafbar. Der Zeitpunkt der Unterlassung bestimmt sich dabei nach den allgemeinen Grundsätzen (BSK StGB II-RIEDO/BONER, Art. 292 N 82 und 84, je m.H.). Für die Verfolgung eines Unterlassungsdelikts beginnt die Frist mit dem Tag, an welchem oder – wenn die Pflicht zum Handeln sich über eine bestimmte Zeitspanne erstreckt – bis zu welchem der Täter hätte handeln sollen (BSK StGB I-MÜLLER, Art. 98 N 7). Vorliegend hätte der Angeklagte spätestens bis zum 30. September 2005 alle Handlungen vornehmen sollen. Mithin hat die 3-jährige Frist spätestens am 1. Oktober 2005 zu laufen begonnen und ist zum Urteilszeitpunkt verstrichen.

Nachdem die Frist für die Verfolgung einer allfälligen Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz sowie allfälligen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung abgelaufen ist, ist das Verfahren soweit einzustellen.

b) Nach Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft. Die Erfüllung des objektiven Tatbestands von Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG setzt eine konkrete Gefährdung des Wassers voraus; eine – selbst erhöhte – abstrakte Gefahr genügt nicht. Eine konkrete Gefahr ist gegeben, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit einer Verletzung des geschützten Rechtsgutes besteht (BGer 6S.520/2001, E. 1.2 m.H.). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Die Schächte 1-7 führten Schmutzabwasser. Regenfälle, die in unseren Breitengraden (auch) im September regelässig auftreten, hätten unweigerlich zu einem Überlauf des Entwässerungssystems geführt, das Schmutzabwasser wäre in die Drainageleitung bzw. auf das Feld und früher oder später in das Grundwasser oder einen Bach gelangt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle bestand damit die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers. Dass sich diese Gefahr nicht (nachweislich) verwirklichte, ändert nichts daran, dass die Gefahr eine konkrete war. Mithin ist der objektive Tatbestand der Widerhandlung im Sinne von Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG erfüllt. Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 StGB). Spätestens nach der Verfügung vom 23. Juni 2005 war dem Angeklagten die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers bewusst, welche er bis zur am 9. April 2009 bzw. 21. Oktober 2009 abgenommenen Sanierung der Liegenschaftsentwässerung in Kauf nahm. Mithin verhielt sich der Angeklagte tatbestandsmässig im Sinne von Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG.

Es sind weder Rechtfertigungsgründe noch Gründe, weshalb der Angeklagte für sein Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden könnte, ersichtlich. Der Angeklagte ist betreffend Sachverhalt Ziff. 2 lit. a der Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz schuldig zu sprechen.

3. Sachverhalt Ziff. 2 lit. b: Es ist zu prüfen, ob sich der Angeklagte der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig gemacht hat. Der notwendige fristgerechte Strafantrag liegt mit Eingabe des Geschädigten Arthur Eisenring vom 2. Oktober 2008 vor.
- a) Nach Art. 285 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift. Beamter im Sinne des Strafrechts ist, wer öffentliche Aufgaben erfüllt (Art. 110 Abs 3 StGB; BGE 135 IV 198, 201, E. 3.3 m.H.; BSK StGB II-HEIMGARTNER, Vor Art. 285 N 7). Eine Handlung innerhalb der Amtsbefugnisse ist grundsätzlich jede Betätigung, die in Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Funktion steht, wenn sowohl örtliche als auch sachliche Zuständigkeit gegeben sind. Leidet eine Handlung an anderen formellen oder materiellen Mängeln, führt dies grundsätzlich nicht zum Verlust des Schutzes von Art. 285 StGB, es sei denn, diese seien gravierend (BSK StGB II-HEIMGARTNER, Vor Art. 285 N 9 ff.). Hinderung einer Amtshandlung liegt nicht erst dann vor, wenn der Täter die Handlung einer Amtsperson verunmöglicht. Es genügt, dass er deren Ausführung erschwert, verzögert oder behindert, die Handlung mit anderen Worten nicht reibungslos durchgeführt werden kann (BGE 103 IV 186, 187, E. 2; BGE 124 IV 127, 129, E. 3a; BSK StGB II-HEIMGARTNER, Art. 285 N 5, je m.H.). Der objektive Tatbestand ist erfüllt, wenn die Hinderung mittels Gewalt oder Drohung erfolgt. Gewalt ist jede physische Einwirkung gewisser Intensität auf den Amtsträger. Drohung liegt vor, wenn der Täter ernstliche Nachteile androht und diese Androhung geeignet ist, einen besonnenen Beamten in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen (BSK StGB II-HEIMGARTNER, Art. 285 N 10 f.). Vorliegend hat der Angeklagte den objektiven Tatbestand erfüllt: Den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes besorgen grundsätzlich die Kantone (Art. 45 GSchG; § 1 Abs. 1 EGzGSchG, RB 814.20). Im Kanton Thurgau ist dafür grundsätzlich das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständig (§ 3 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz

der Gewässer, RB 814.211). Die zuständigen Behörden können Erhebungen an privaten und öffentlichen Gewässern durchführen. Sie können die dazu notwendigen Einrichtungen erstellen und Anlagen kontrollieren. Die Grundeigentümer und die Inhaber der Anlagen müssen den damit betrauten Personen den Zutritt gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen (Art. 52 GSchG). Der Geschädigte Arthur Eisenring erfüllte während der Hofkontrolle vom 10. September 2008 öffentliche Aufgaben. Seine Teilnahme stand in Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Funktion. Der Eingriff in das Hausrecht stützte sich auf eine gesetzliche Grundlage. Der Geschädigte Arthur Eisenring war nicht in den Ausstand getreten und ein entsprechendes Begehren des Angeklagten ist nicht aktenkundig. Um des Friedens willen gab er einen Teil der Kontrolle an einen anderen Beamten ab, blieb jedoch vor Ort. Mithin war der Geschädigte Arthur Eisenring daran, innerhalb seiner Amtsbefugnisse zu handeln, als ihm der Angeklagte eine hölzerne Pilzfigur nachwarf, ihm „i bring di um“, „i schlo di abä“ und er mache ihn kaputt zurief und mit erhobener Stallkrücke auf ihn zuging. Von einer reibungslosen Durchführung der Kontrolle kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein. Der Geschädigte Arthur Eisenring fühlte sich machtlos und hatte Angst und reagierte damit nicht anders als ein besonnener Beamter in seiner Lage. Mithin war die Drohung geeignet, den Geschädigten Arthur Eisenring gefügig zu machen. In subjektiver Hinsicht muss Vorsatz vorliegen, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB II-HEIMGARTNER, Art. 285 N 23). Der Angeklagte handelte mit Wissen und Willen um die hindernde Wirkung seines Verhaltens und damit vorsätzlich.

- b) Rechtfertigungsgründe sind keine auszumachen, mithin handelte der Angeklagte rechtswidrig.
- c) Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Angeklagte für sein Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden könnte. Der Angeklagte ist betreffend Sachverhalt Ziff. 2 lit. b der Gewalt und Drohung gegen Behörde und Beamte schuldig zu sprechen. Im Rahmen der Strafzumessung wird darauf einzugehen sein, wie das psychiatrische Gutachten zu berücksichtigen ist.

4. Sachverhalt Ziff. 3: Es ist zu prüfen, ob sich der Angeklagte der mehrfachen Tierquälerei sowie weiterer Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz und des Tierseuchengesetzes schuldig gemacht hat.

a) Soweit ersichtlich beantragt die Staatsanwaltschaft betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. a eine Verurteilung in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG i.V.m. der Broschüre des Bundesamtes für Veterinärwesen „Rinder richtig halten“ vom *Mai 2010*, Seite 6, und Anhang 1 Fachinformation Tierschutz dieser Broschüre „Mindestabmessungen für die Haltung von Rindern“ vom *Februar 2010*, Seite 7. Nicht nur datieren sowohl Broschüre als auch Fachinformation von diesem Jahr und lagen somit am 28. April 2009 noch nicht in dieser Form vor. Das Bundesgericht hat auch unlängst festgehalten, dass Vorschriften dieser Art grundsätzlich keinen verbindlichen Charakter haben (BGer 6B_711/2009, E. 11.3, betreffend Richtlinie 800.106.06 (3) des Bundesamtes für Veterinärwesen für die Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln vom 23. April 2001). Eine Verurteilung in Anwendung der von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Broschüren fällt also grundsätzlich ausser Betracht. Eine verbindliche Vorschrift zum Fressbereich bei Rindern findet sich aber in der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (SR 455.110.1). Gemäss Art. 14 Abs. 3 dieser Verordnung muss der Krippenboden bei Anbindehaltung im Kurzstand in neu eingerichteten Ställen mindestens 10 cm höher sein als das Niveau des Lagers. Gemäss Sachverhalt handelte es sich weder um einen neu eingerichteten Stall noch wurden die 7 Kühe in Anbindehaltung im Kurzstand gehalten. Es liegt deshalb keine Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung und damit keine Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vor. Der Angeklagte ist vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. a freizusprechen.

b) Betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. b beantragt die Staatsanwaltschaft, soweit ersichtlich, in Bezug auf das zur Verfügung stehende Wasser eine Verurteilung in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 TSchV sowie der Broschüre des Bundesamtes für Veterinärwesen „Rinder richtig hal-

ten“ vom *Mai 2010*, Seite 6. Die Broschüre ist wie bereits ausgeführt keine genügende Grundlage für eine Verurteilung. Gemäss Art. 4 Abs. 1 TSchV sind Tiere regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält. Diese allgemeine Vorschrift wird in der Tierschutzverordnung selber konkretisiert. Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben (Art. 37 Abs. 1 TSchV). Übrige Rinder müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 TSchV). Gemäss Sachverhalt handelte es sich bei den fraglichen Tieren nicht um Kälber, sondern um *Rinder* mit einem Gewicht zwischen 300-400 Kilogramm. Die Tatsache, dass die Rinder zum Kontrollzeitpunkt keinen Zugang zu Wasser hatten, beweist nicht, dass diese nicht mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser hatten. Im Übrigen konnte auch nicht festgestellt werden, dass die Rinder an Durst gelitten hätten, was dafür spricht, dass sie ausreichend versorgt waren. Folglich liegt keine Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung vor. Der Angeklagte ist vom Vorwurf der Tierquälerei betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. b freizusprechen.

Eine Verurteilung wegen der angeblich zu hoch montierten Becken scheitert bereits an der **mangelhaften Anklage** (siehe Ausführungen zum Sachverhalt).

- c) Die Staatsanwaltschaft beantragt betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. c eine Verurteilung in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 TSG. Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. a TSV hat der Tierhalter der Tierverkehr-Datenbank innert drei Arbeitstagen den Zu- und Abgang und die Verendung von Tieren der Rindergattung sowie den Verlust von Ohrmarken zu melden. Davon ausgehend, dass die fragliche Kuh nicht länger als drei Arbeitstage ohne Ohrmarke ist, liegt keine Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz vor. Der Angeklagte ist vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. c freizusprechen.
- d) Soweit ersichtlich beantragt die Staatsanwaltschaft betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. d eine Verurteilung in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSG i.V.m.

Art. 5 Abs. 2 TSV. Nach letzterer Bestimmung soll die Pflege Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können. Die Kuh mit der Ohrmarke Nr. 2336 lahnte hinten rechts deutlich und verspürte beim Durchbiegen des entsprechenden Kniegelenkes erkennbar Schmerzen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Kuh mit der Ohrmarke Nr. 2336 keiner tierärztlichen Versorgung bedurfte, der Angeklagte mit anderen Worten die Pflege des Tieres selber besorgen konnte und auch besorgte. Mithin hat der Angeklagte die Kuh nicht vernachlässigt. Der Angeklagte ist vom Vorwurf der Tierquälerei betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. d freizusprechen.

- e) Die Staatsanwaltschaft beantragt betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. e eine Verurteilung in Anwendung von Art. 87 Abs. 1 lit. g HMG i.V.m. Art. 19, 25 f., 28 f. und 32 TAMV. Nach Art. 87 Abs. 1 lit. g HMG wird bestraft, wer vorsätzlich gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst. Gemäss Art. 19 TAMV muss ein Landwirtschaftsbetrieb, der auf betriebseigenen technischen Anlagen Futtermitteln *Arzneimittel beimischt* oder *Fütterungsarzneimittel verabreicht*, bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Angeklagte hatte auf seinem Landwirtschaftsbetrieb zwar technische Anlagen zur Beimischung von Arzneimitteln, diese aber nicht zur Beimischung von Arzneimitteln verwendet. Mithin hatte er auch nicht die in Art. 19 TAMV aufgelisteten Anforderungen zu erfüllen. Selbst wenn der Angeklagte diese Ausführungsvorschrift verletzt hätte, wird deren Übertretung nicht für strafbar erklärt, womit auch eine Bestrafung nach Art. 87 Abs. 1 lit. g HMG ausgeschlossen wäre. Auch die Übertretung der übrigen von der Staatsanwaltschaft zitierten Ausführungsvorschriften werden nicht für strafbar erklärt. Der Angeklagte ist vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. e freizusprechen.

- f) Soweit ersichtlich beantragt die Staatsanwaltschaft betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. f eine Verurteilung in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSG i.V.m. der Broschüre des Bundesamtes für Veterinärwesen „Tierschutz-Kontrollhandbuch Baulicher und qualitativer Tierschutz Pferde“ Seite 4 f. sowie Fachinformation Tierschutz dieses Amtes „Mindestanforderungen an Pferdeboxen“ Seite 1 f. Dass die Broschüren und Fachinformationen keine genügende Grundlage für eine Verurteilung bilden, wurde bereits ausgeführt. Wenn Pferde in Gruppen gehalten werden, müssen gemäss Art. 59 Abs. 5 TSV Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den fraglichen Tieren ausschliesslich um Jungtiere handelte. Demnach liegt keine Missachtung einer Vorschrift über die Tierhaltung vor, wenn keine Rückzugsmöglichkeiten vorhanden waren. Der Angeklagte ist vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. f freizusprechen.
- g) Die Staatsanwaltschaft beantragt, soweit ersichtlich, betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. g eine Verurteilung in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 TSV. Über die verfütterte Silage können aufgrund der verdorbenen Silagereste keine Feststellungen gemacht werden. Mit anderen Worten kann nicht gesagt werden, der Angeklagte habe die Tiere mit nicht geeignetem Futter versorgt. Damit steht auch nicht fest, dass der Angeklagte ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet hätte. Er ist vom Vorwurf der Tierquälerei betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. g freizusprechen.
- h) Soweit ersichtlich beantragt die Staatsanwaltschaft betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. h eine Verurteilung in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSG i.V.m. der Broschüre des Bundesamtes für Veterinärwesen „Tierschutz-Kontrollhandbuch Baulicher und qualitativer Tierschutz Pferde“ Seite 4 f. sowie Fachinformation Tierschutz dieses Amtes „Mindestanforderungen an Pferdeboxen“ Seite 1 f. Dass die Broschüren und Fachinformationen keine genügende Grundlage für eine Verurteilung bilden, wurde bereits ausgeführt. Gemäss Art. 10 Abs. 1 TSchV müssen Unterkünfte und Gehege den Mindest-

anforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen. Nach Ziff. 13 Tabelle 7 Anhang 1 TSchV muss bei Pferden mit einer Widerristhöhe von 134-148 cm die Liegefläche im Mehrraumlaufstall pro Pferd mindestens 5.5 m² betragen. Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrössert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen (Anmerkung 1 zu Tabelle 7 Anhang 1 TSchV). Werden zwei Stuten, je mit Widerristhöhe von mindestens 148 cm, je mit Fohlen, in einer improvisierten Aussenbox mit Auslauf gehalten, müsste die Liegefläche somit mindestens 14.3 m² betragen. Tatsächlich hielt der Angeklagte die zwei Stuten, je mit Widerristhöhe von mindestens 148 cm, je mit Fohlen, in einer improvisierten Aussenbox mit Auslauf bei einer Liegefläche von 8.35 m². Damit unterschritt der Angeklagte die vorgeschriebene Liegefläche um 42%. Kommt dazu, dass die Raumhöhe im Bereich der Pferde mit einer Widerristhöhe von 134-148 cm mindestens 2.1 m betragen müsste (Ziff. 21 Tabelle 7 Anhang 1 TSchV). Tatsächlich wies die improvisierte Aussenbox mit Auslauf eine Höhe von 1.9 m auf. Damit unterschritt der Angeklagte die vorgeschriebene Mindesthöhe um 10%. Wie bis anhin erachtet das Gericht bereits Unterschreitungen von über 20% der zulässigen Mindestgrundfläche als tierquälerisch i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG. Vorliegend unterschritt der Angeklagte die Mindestgrundfläche massiv, zusätzlich zur zu geringen Höhe. Der objektive Tatbestand der Tierquälerei ist erfüllt. Der Umstand, dass die Tiere „nur“ tagsüber während weniger Stunden unter diesen Bedingungen gehalten wurden, vermag daran nichts zu ändern. Dass er die Tiere mit der massiven Unterschreitung der Mindestgrundfläche und der zu geringen Höhe quälte, wusste der Angeklagte, und nahm dies in Kauf. Mithin handelte er eventualvorsätzlich und erfüllte damit auch den subjektiven Tatbestand der vorsätzlichen Tierquälerei.

Dass es sich bei der fraglichen Aussenbox mit Auslauf um eine am 1. September 2008 bestehende Tierhaltung gehandelt habe, weshalb die Übergangsbestimmungen in Anhang 5 TSchV anzuwenden seien, wird von der Verteidigung zu Recht nicht geltend gemacht. Eine Einrichtung, die sich ohne grossen Aufwand ändern lässt, profitiert nicht von den Übergangsbestimmungen.

Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschlussgründe sind keine auszumachen. Der Angeklagte ist betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. h der Tierquälerei schuldig zu sprechen.

- i) Betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. i beantragt die Staatsanwaltschaft, soweit ersichtlich, eine Verurteilung in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG i.V.m. der Broschüre des Bundesamtes für Veterinärwesen „Tierschutz-Kontrollhandbuch Baulicher und qualitativer Tierschutz Pferde“ Seite 4 f. sowie Fachinformation Tierschutz dieses Amtes „Mindestanforderungen an Pferdeboxen“ Seite 1 f. Dass die Broschüren und Fachinformationen keine genügende Grundlage für eine Verurteilung bilden, wurde bereits ausgeführt. Art. 7 Abs. 1 TSchV müssen Unterkünfte und Gehege so gebaut und eingerichtet sein, dass (a) die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, (b) die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird und (c) die Tiere nicht entweichen können. Der Angeklagte brachte sechs Stuten je mit ihren Fohlen in einer Halle unter, wo auch Maschinen standen. Zwischen Maschinen und Tieren war eine Schnur bzw. ein einfaches Zaunband gespannt. Mit einer gespannten Schnur bzw. einem einfachen Zaunband kann nicht sichergestellt werden, dass in einer Gruppe gehaltene und sich frei bewegende Pferde unterschiedlicher Grösse nicht entweichen. Vorliegend hätte ein Entweichen zur Folge gehabt, dass die Tiere in Kontakt mit den Maschinen hätten geraten können und damit eine grosse Verletzungsgefahr bestanden hätte. Mithin waren die 12 Pferde nicht vorschriftsgemäss untergebracht. Der Tatbestand von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG ist in objektiver Hinsicht erfüllt. Als langjähriger Landwirt kannte der Angeklagte die Gefahren der unzureichenden Unterbringung und nahm deren Verwirklichung in Kauf. Der Tatbestand der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz ist auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschlussgründe sind keine auszumachen. Der Angeklagte ist betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. i der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz schuldig zu sprechen.

k) Betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. k beantragt die Staatsanwaltschaft, soweit ersichtlich, eine Verurteilung in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG i.V.m. der Broschüre des Bundesamtes für Veterinärwesen „Tierschutz-Kontrollhandbuch Baulicher und qualitativer Tierschutz Pferde“ Seite 4 f. sowie Fachinformation Tierschutz dieses Amtes „Verbot der Anbindehaltung von Pferden“ Seite 1 f. Dass die Broschüren und Fachinformationen keine genügende Grundlage für eine Verurteilung bilden, wurde bereits ausgeführt. Gemäss Art. 8 Abs. 1 TSchV müssen Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können. Art. 59 Abs. 1 TSchV schreibt vor, dass Pferde nicht angebunden gehalten werden dürfen. Das kurzzeitige anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot. Pferde, die neu in einem Betrieb eingestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden. Zutreffend weist die Verteidigung darauf hin, dass für Art. 59 Abs. 1 TSchV einer Übergangsbestimmung besteht, wonach eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Datum des Inkrafttretens vorgesehen ist (Ziff. 24 Anhang 5 TSchV). Die Anbindehaltung als solche wird dem Angeklagten indes auch nicht vorgeworfen. Vielmehr geht es um die fehlende Abschränkung zwischen den einzelnen in Anbindehaltung gehaltenen Tieren. Bereits in einem früheren Urteil, welches gegen den Angeklagten erging, wurde festgehalten, dass bei der Anbindehaltung fehlenden Abschränkungen zwischen den einzelnen Tieren eine Missachtung von Vorschriften über die Tierhaltung darstellen (Urteil § 076/08 BGK vom 29. Mai 2008, S. 48). Das Obergericht des Kantons Thurgau bestätigte, dass zur artgerechten (Anbinde-)Haltung von Pferden auch gehöre, dass bewegliche oder feste Abtrennungen vorhanden sind (Urteil SBR.2009.5 vom 12. Mai 2009, S. 33). Diese Beurteilung wurde – soweit überhaupt noch Gegenstand vom Verfahren – vom Bundesgericht nicht beanstandet (BGer 6B_711/2009, S. 6, E. 5.2). Mithin missachtete der Angeklagte vorsätzlich Vorschriften über die Tierhaltung, indem er am 28. April 2009 10 Pferde Seite an Seite auf einer Länge von 20 Metern dauernd angebunden

hatte, ohne dass zwischen den einzelnen Tieren eine Absperrvorrichtung vorhanden war.

Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschliessungsgründe sind keine auszumachen. Der Angeklagte ist betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. k der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz schuldig zu sprechen.

5. Sachverhalt Ziff. 4: Es ist zu prüfen, ob sich der Angeklagte der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig gemacht hat. Der notwendige fristgerechte Strafantrag liegt mit Eingabe des Geschädigten Paul Witzig vom 27. Oktober 2009 vor.
 - a) Nach Art. 285 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift. Beamter im Sinne des Strafrechts ist, wer öffentliche Aufgaben erfüllt (Art. 110 Abs 3 StGB; BGE 135 IV 198, 201, E. 3.3 m.H.; BSK StGB II-HEIMGARTNER, Vor Art. 285 N 7). Eine Handlung innerhalb der Amtsbefugnisse ist grundsätzlich jede Betätigung, die in Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Funktion steht, wenn sowohl örtliche als auch sachliche Zuständigkeit gegeben sind. Leidet eine Handlung an anderen formellen oder materiellen Mängeln, führt dies grundsätzlich nicht zum Verlust des Schutzes von Art. 285 StGB, es sei denn, diese seien gravierend (BSK StGB II-HEIMGARTNER, Vor Art. 285 N 9 ff.). Hinderung einer Amtshandlung liegt nicht erst dann vor, wenn der Täter die Handlung einer Amtsperson verunmöglicht. Es genügt, dass er deren Ausführung erschwert, verzögert oder behindert, die Handlung mit anderen Worten nicht reibungslos durchgeführt werden kann (BGE 103 IV 186, 187, E. 2; BGE 124 IV 127, 129, E. 3a; BSK StGB II-HEIMGARTNER, Art. 285 N 5, je m.H.). Der objektive Tatbestand ist erfüllt, wenn die Hinderung mittels Gewalt oder Drohung erfolgt. Gewalt ist jede physische Einwirkung gewisser Intensität auf den Amtsträger. Drohung liegt vor, wenn der Täter ernstliche Nachteile androht und diese Androhung geeignet ist, einen besonnenen Beamten in der Lage des Betroffenen

gefüügig zu machen (BSK StGB II-HEIMGARTNER, Art. 285 N 10 f.). Vorliegend hat der Angeklagte den objektiven Tatbestand erfüllt: Der Vollzug des Tierschutzgesetzes und dessen Ausführungsvorschriften obliegt grundsätzlich den Kantonen (Art. 32 Abs. 2 TSchG). Zur Sicherstellung des Vollzugs haben die Kantone je eine geeignete Fachstelle unter der Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes zu errichten (Art. 33 TSchG). Die mit dem Vollzug beauftragten Behörden haben Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft der Organe der gerichtlichen Polizei (Art. 39 TSchG). Im Kanton Thurgau ist das Veterinäramt die kantonale Fachstelle im Sinne von Art. 33 TSchG. Es vollzieht die das Tierschutzrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 4 Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (Tierschutzverordnung), RB 450.41). Der Geschädigte Paul Witzig, Kantonstierarzt, erfüllte während der Hofkontrolle vom 27. Oktober 2009 öffentliche Aufgaben. Seine Teilnahme stand in Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Funktion. Der Eingriff in das Hausrecht stützte sich auf eine gesetzliche Grundlage. Der Geschädigte Paul Witzig war nicht in den Ausstand getreten und ein entsprechendes Begehren des Angeklagten ist nicht aktenkundig. Ausdrücklich bat der Vertreter des Angeklagten um Anwesenheit bei der Abnahme *auch* von Jörg Cadisch (act. 158). Mithin war der Geschädigte Paul Witzig daran, innerhalb seiner Amtsbefugnisse zu handeln, auch als es nach dem Abbruch der eigentlichen Kontrolle nur noch um die Vereinbarung eines neuen Termins ging. Der Angeklagte richtete zu diesem Zeitpunkt eine – vom Geschädigten Paul Witzig als echte Waffe erkannte – Spielzeugpistole gegen den Geschädigten Paul Witzig, welcher sich schutzsuchend hinter den anwesenden Anwalt des Angeklagten begab. Die Amtshandlungen konnten mithin nicht reibungslos abgeschlossen werden. Dem Geschädigten Paul Witzig war es in dieser Situation nicht mehr wohl. Er musste auch nach Ansicht des Angeklagten davon ausgehen, dass er mit einer echten Waffe hantierte. Er hatte einen hohen Puls und Schweissausbrüche und reagierte damit nicht anders als ein besonnener Beamter in seiner Lage. Mithin war die Drohung mit der Spielzeugpistole geeignet, diesen gefügig zu machen. Der Angeklagte handelte mit Wissen und Willen um die hindernde Wirkung seines Verhaltens und damit vorsätzlich.

b) Rechtfertigungsgründe sind keine auszumachen, mithin handelte der Angeklagte rechtswidrig.

c) Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Angeklagte für sein Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden könnte. Der Angeklagte ist betreffend Sachverhalt Ziff. 4 der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig zu sprechen. Im Rahmen der Strafzumessung wird darauf einzugehen sein, wie das psychiatrische Gutachten zu berücksichtigen ist.

6. a) Zusammenfassend ist der Angeklagte schuldig zu sprechen

- des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage betreffend Sachverhalt Ziff. 1;
- der Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz betreffend Sachverhalt Ziff. 2 lit. a;
- der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte betreffend Sachverhalte Ziff. 2 lit. b und Ziff. 4;
- der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz betreffend Sachverhalte Ziff. 3 lit. i und lit. k; und
- der Tierquälerei betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. h.

b) Der Angeklagte ist freizusprechen vom Vorwurf

- der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz betreffend Sachverhalte Ziff. 3 lit. a und f;
- der mehrfachen Tierquälerei betreffend Sachverhalte Ziff. 3 lit. b, d und g;
- der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. c; und
- der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. e.

c) Betreffend Sachverhalt Ziff. 2 lit. a ist das Verfahren wegen mehrfachen Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz teilweise, wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung vollumfänglich einzustellen.

IV.

1. a) Der Ankläger führte vor Schranken zur Strafzumessung aus, es sei von einem schweren Verschulden des Angeklagten auszugehen. Bemerkenswert sei insbesondere, dass der Angeklagte dreifach, worunter zweifach einschlägig, vorbestraft sei. Zu berücksichtigen gelte es sodann, dass sich der Angeklagte vom Urteil des Bezirksgerichts Arbon vom 29. Mai 2008, wenn überhaupt, so dann nur marginal habe beeindrucken lassen, indem er sogar vor Abschluss des Rechtsmittelzuges, den er gegen dieses Urteil ergriffen habe, namentlich Delikte in Zusammenhang mit Tieren, quasi unverändert weiter delinquent habe. Das obergerichtliche Urteil sei den Parteien am 12. Mai 2009 schriftlich eröffnet worden. Dieses Urteil habe eine bundesgerichtliche Prüfung durch den Angeklagten überstanden, weshalb es rückwirkend per 12. Mai 2009 rechtskräftig geworden sei. Folge dieser Überlegung sei, dass nur noch für Sachverhalt Ziff. 4 Anklageschrift eine selbständige Sanktion auszufallen sei, dieweilen sich die Sanktion für alle übrigen Delikte als Zusatz-Sanktion zu denjenigen gemäss obergerichtlichem Urteil vom 12. Mai 2009 verstehe. Strafschärfend wirkten sich die mehrfache Tatbegehung und das Zusammenreffen mehrerer Straftaten aus. Strafmindernd sei die Teilgeständigkeit des Angeklagten in Anschlag zu bringen. Nicht mehr nur strafmindernd, sondern im Sinne einer leicht- bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit sei die bedrückende persönliche Lage des Angeklagten zu werten. Er arbeite fleissig auf seinem Hof, belaste sich mit einer grossen, ja einer übergrossen Zahl von Nutztieren und bringe es trotzdem nicht auf einen grünen Zweig, wie die vielen Beteiligungen klar machten. Der Angeklagte lebe in engen finanziellen Verhältnissen, die Subventionen fehlten. Auf der anderen Seite habe er 8 Kinder zu versorgen und werde ständig, wenn auch berechtigt, betreffend Einhaltung von Gewässerschutz-, Tierschutz-, Tierseuchen- und Tierheilmittelvorschriften bedrängt. Zu betonen sei, dass das Einschreiten von Behörden gegen den Angeklagten wegen Tier- und Gewässerschutzwiderhandlungen sehr berechtigt sei und sich der Angeklagte darum nur schlecht über die damit in Zusammenhang stehenden Ennuien beklagen könne. Solle er doch seine Arbeit reduzieren, indem er weniger Nutztiere, weniger Kühe, Rinder, Kälber und

Pferde halte, dafür diese korrekt. So wie zwischenzeitlich durch eine amtliche Ersatzmassnahme für eine korrekte Entwässerung des Hofplatzes des Angeklagten gesorgt worden sei, dürfte bei einer korrekten Tierhaltung der „amtliche Druck“ auf den Angeklagten ebenfalls nachlassen. Allein Anzeichen dafür, dass er ohne strafrechtliche Sanktion von weiterem Delinquieren absehen werde und behördliche Massnahmen ohne strafrechtlich relevante Auseinandersetzung mit Beamten nachkommen werde, bestünden nur wenige. Folge all dieser Überlegungen sei, dass nach Meinung der Staatsanwaltschaft im Falle des Angeklagten diesmal keine Geldstrafe mehr angebracht sei, sondern dass auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen sei. Und zwar auf eine solche in Berücksichtigung der leicht- bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit, wie vom Gutachter Dr. Knecht vom 23. Juni 2010 festgehalten, von 10, allenfalls gleichbleibenden 12 Monaten Freiheitsstrafe. Es sei bekannt, was dieser Strafantrag für einen Bauern, der auf seinem Hof als Hauptarbeitskraft gebraucht werde, bedeute, nämlich Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Für die Übertretungen, die es mit abzuurteilen gelte, sei sodann noch eine Busse auszufällen, wofür Fr. 800.00 bis Fr. 1'000.00 beantragt würden. Diese Sanktionen verstünden sich als Teil-Zusatz zur Sanktion gemäss Urteil des Obergerichts vom 12. Mai 2009. Weiter sei für den Fall, dass der Angeklagte diese Busse unbezahlt lasse, eine Ersatz-Freiheitsstrafe festzulegen. Diesbezüglich würden unter Verweis auf den Regelumwandlungssatz von Fr. 100.00 8 bis 10 Tage vorgeschlagen.

Die 12 Monate bedeuteten dann das Aus für die selbständige Erwerbstätigkeit des Angeklagten als Landwirt, wenn dem Angeklagten nicht einmal mehr der teilbedingte Strafvollzug gewährt würde. Unter Hinweis auf Art. 42 Abs. 2 StGB, der Tatsache, dass für Sachverhalt Ziff. 4 Anklageschrift eine selbständige Sanktion auszufällen ist und der Angeklagte schon zu 300 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt und der bedingte Vollzug nicht gewährt worden sei, sei klar, dass dem Angeklagten für die beantragte Freiheitsstrafe von 10-12 Monaten der bedingte Vollzug schlichtweg nicht mehr gewährt werden könne. Höchstes der Gefühle für die Verteidigung und den Angeklagten dürfte sein, wenn das Gericht ihm im Sinne von Art. 42 Abs. 2 in fine StGB „besonders günstige Umstände“ zugestehen würde, worauf die formellen

Voraussetzungen für den bedingten Vollzug gegen wären, die zugleich auch für den teilbedingten Vollzug erfüllt sein müssten. Darauf könnten für 6 der insgesamt 12 Monate dem Angeklagten der bedingte Vollzug gewährt werden, die der Angeklagte darauf realistisch gesehen möglicherweise in Halbgefängenschaft absolvieren könnte. Ansätze, womit das Gericht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 in fine StGB „besonders günstige Umstände“ erblicken könnte, könnten keine ausgemacht werden, ausser es werde die Wirkung des vollziehbar erklärten Teils der Sanktion besonders gewichtet. Allein, dies sei bei jedem teilbedingten Vollzug automatisch der Fall und könne demzufolge die Voraussetzung „besonders günstige Umstände“ kaum erfüllen. Komme dazu, dass die neuen, beim Bezirksamt Arbon hängenden Verfahren zwar im Wesentlichen mit der Teileinstellungsverfügung abgeschlossen worden seien. Gleichwohl drohe dem Angeklagten seitens des Bezirksamts Arbon aber immer noch eine Verurteilung insbesondere wegen Übertretungen. Diese anstehenden Verurteilungen dürften und müssten gemäss BGE 6B_459 vom 10. Dezember 2009 bei der Beurteilung Gewährung des bedingten Strafvollzugs ja oder nein mitberücksichtigt werden. Sollte das Gericht dem Angeklagten ein weiteres Mal Entgegenkommen zeigen wollen und den bedingten Vollzug für 50% der 12 monatigen Freiheitsstrafe gewähren, so nur unter Ansetzung der Probezeit für die 6 Monate, die vorderhand nicht zum Vollzug gelangten, beim gesetzlichen Maximum von 5 Jahren. Dem Angeklagten sei klar gemacht, dass er auch diesbezüglich Matthäus zum Letzten sei. Das Gericht sei darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 43 Abs. 3 und 41 StGB der zum Vollzug anstehende Teil und der bedingt aufgeschobene Teil der Gesamtfreiheitsstrafe je 6 Monate zu betragen habe. Dies sei denn auch der Grund, weshalb unter dem Titel leicht- bis mittelgradig verminderte Zurechnungsfähigkeit dem Angeklagten nicht platt eine Reduktion bei der Freiheitsstrafe um 2 von 12 auf 10 Monate zugestanden werde, sondern dem Angeklagten mit dem entsprechenden Festhalten an einer 12-monatigen Freiheitsstrafe die Möglichkeit des Gewährens des teilbedingten Strafvollzuges offen gehalten werden wollen. Gemäss BGE 136 IV 55 ff. brauche das Gericht im Übrigen die Einschätzung des Gutachters, wonach der Angeklagte leicht- bis mittelgradig vermindert zurechnungsfähig sei, nicht mit einer Strafreduktion von 25-50% zu quittieren, sondern könne sich durchaus mit einer Absenkung

von nur 2 Monaten zufrieden geben, bzw. allenfalls gar an den 12 Monaten festhalten.

Sollte das Gericht dem Angeklagten entgegen dem Hauptantrag der Staatsanwaltschaft auf Ausfällung von 10-12 Monaten Freiheitsstrafe, verbunden mit Fr. 800.00 bis Fr. 1'000.00 Busse, unter Ausfällung von 12 Monaten für 6 Monate Freiheitsstrafe den bedingten Vollzug gewähren und dafür eine Probezeit von 5 Jahren ansetzen, so sei die Gewährung dieses bedingten Vollzuges mit der Weisung zu verbinden, dass sich der Angeklagte einer psychologischen Betreuung bzw. einer Bewährungshilfe, wie vom Gutachter in seiner Expertise vom 23. Juni 2010, dort Seite 26 f. vorgeschlagen, zu unterziehen habe. Sollte sich der Angeklagte während den 5 Jahren Probezeit den Weisungen, bzw. den Anordnungen des Bewährungshelfers nicht unterziehen, so wären auch die zweiten 6 Monate Freiheitsstrafe zum Vollzug zu bringen, womit man wieder beim Hauptantrag der Staatsanwaltschaft angelange, nämlich Ausfällung von 10-12 Monate Freiheitsstrafe.

Sodann seien die 25 Tage, welche der Angeklagte im Rahmen des nunmehr teileingestellten Verfahrens in Untersuchungshaft verbracht habe, auf die für vollziehbar zu erklärenden 10-12 Monate Freiheitsstrafe, allenfalls auf die 6 für vollziehbar zu erklärenden Monate Freiheitsstrafe anzurechnen. Gemäss Wortlaut von Art. 51 StGB sei dies möglich. Art. 51 StGB sei mehr Strafvollzugs- als eigentliche Strafzumessungsregel. Dass der Angeklagte zwischen dem 30. Mai und 23. Juni 2010 25 Tage in Untersuchungshaft zugebracht habe, sei Tatsache. Diese 25 Tage sollten ihm möglichst 1:1 und nicht bloss in Form von Geldersatz oder einer Geldsumme als seelische Genugtuung angerechnet werden. Nichts spreche dagegen, diese Anrechnung schon im vorliegenden Verfahren durchzuführen (Prot. HV, S. 50 ff.).

- b) Der Verteidiger führte (eventualiter und sinngemäss) zur Strafzumessung aus, der Angeklagte sei unter Berücksichtigung der verminderten Schuldfähigkeit und unter Gewährung des bedingten Vollzugs zu einer angemessenen Strafe zu verurteilen, ohne Anrechnung der 25 Tage Untersuchungshaft (Prot. HV, S. 88 f.).

2. a) Gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht, wenn es eine Tat zu beurteilen hat, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Somit soll das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleistet werden. Der Täter soll durch die getrennte Beurteilung von Straftaten, die zeitlich zusammen hätten beurteilt werden können, nicht benachteiligt und soweit als möglich auch nicht besser gestellt werden. Die Zusatzstrafe gleicht dementsprechend die Differenz zwischen der ersten Einsatz- oder Grundstrafe und der hypothetischen Gesamtstrafe aus, die nach Auffassung des Richters bei Kenntnis der später beurteilten Straftat ausgefällt worden wäre. Bei der Festsetzung der Zusatzstrafe zu einer Grundstrafe hat sich der Richter vorerst zu fragen, welche Strafe er im Falle einer gleichzeitigen Verurteilung in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB ausgesprochen hätte. Ausgehend von dieser hypothetischen Gesamtbewertung bemisst er anschliessend unter Beachtung der rechtskräftigen Grundstrafe die Zusatzstrafe. Dabei ergibt sich die für die neu zu beurteilende Straftat auszufällende Zusatzstrafe aus der Differenz zwischen der hypothetischen Gesamtstrafe und der Grundstrafe. Bei der Bemessung der gedanklich zu bestimmenden Zusatzstrafe ist der Richter sowohl in Bezug auf die Strafart als auch hinsichtlich der Art des Vollzugs nicht an den rechtskräftigen ersten Entscheid gebunden. Bei der Festsetzung der hypothetischen Gesamtstrafe beachtet der Richter die Bestimmungen zur Strafzumessung im Sinne von Art. 47 StGB. Dabei steht ihm ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGer 6B_368/2010, E. 3.2 m.H.).

Hat der Richter Straftaten zu beurteilen, die der Täter teils vor und teils nach einer früheren Verurteilung begangen hat, so ist grundsätzlich eine Gesamtstrafe auszufällen. Bei deren Bildung hat der Richter nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wie folgt vorzugehen. Wenn die vor dem ersten Entscheid verübten Taten schwerer wiegen, so ist hierfür eine - hypothetische - Zusatzstrafe zum ersten Urteil auszufällen und deren Dauer wegen der nach dem ersten Urteil begangenen Taten angemessen zu erhöhen. Wenn hingegen die nach dem ersten Urteil verübten Taten schwerer wiegen,

so ist von der für diese Taten verwirkten Strafe auszugehen und deren Dauer wegen der vor dem ersten Urteil begangenen Taten angemessen zu erhöhen, und zwar unter Berücksichtigung des Umstands, dass für diese früheren Taten eine - hypothetische - Zusatzstrafe zum ersten Urteil auszufallen ist (vgl. BGer 6B_785/2009, E. 5.5 m.H.).

Als frühere Verurteilung kommt – unbesehen von einem allfällig vorhandenen Rechtsmittelentscheid – zwar in erster Linie das frühere erstinstanzliche Urteil in Frage; hingegen muss ein in Rechtskraft erwachsenes Berufungsurteil dann als frühere Verurteilung gelten, wenn das damals anwendbare Prozessrecht eine Ergänzung der Anklage im Berufungsverfahren zulies. Entscheidend ist, welche Straftaten – zumindest hypothetisch – in einem früheren Verfahren bereits gleichzeitig hätten beurteilt werden können. Dies folgt aus der Überlegung, dass Art. 49 Abs. 2 StGB den Täter, dessen Taten in verschiedenen Verfahren beurteilt werden, gegenüber jenem Täter rechtsgleich behandelt haben will, dessen Taten nach Art. 49 Abs. 1 StGB zumindest hypothetisch gleichzeitig in einem Verfahren hätten beurteilt werden können. Damit ist auch gesagt, dass der Begriff der früheren Verurteilung nicht pauschal dem Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Urteils gleichgestellt werden kann, da eine solche Auslegung mit dem Zweck von Art. 49 Abs. 2 StGB nicht zu vereinbaren wäre (RBOG 2009 Nr. 19, E. 2a m.H.). Nach der thurgauischen Strafprozessordnung ist eine Ergänzung der Anklage im Berufungsverfahren möglich (vgl. ZWEIDLER, a.a.O., § 153 N 8 f. und N 18 sowie § 205 N 9 und N 12), weshalb als Zeitpunkt einer früheren Verurteilung ein allfällig vorhandener Rechtsmittelentscheid massgebend ist.

- b) Nach Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters, sowie danach bestimmt, wieweit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsgutes zu vermeiden (Art. 47

Abs. 2 StGB). Die genannten Faktoren betreffen entweder das Ausmass des Unheils, das der Täter zu verantworten hat, oder den Grad seiner Freiheit normgemäss zu handeln; massgebend ist mithin die Einzelschuld (STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 2. Auflage, Zürich 2006, S. 177). Wie schon im alten Recht sind den Tat- und Täterkomponenten ausreichend Rechnung zu tragen.

Es liegt im Ermessen des Sachrichters, in welchem Umfang er die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Ein psychiatrisches Gutachten hat der Richter rechtlich zu würdigen. Der einer psychiatrischen Einschätzung zugrunde liegende Ermessensspielraum kommt auch dem Richter zu, wenn er zu entscheiden hat, wie sich die festgestellte Einschränkung der Schuldfähigkeit unter Würdigung aller Umstände auf die (subjektive) Verschuldensbewertung auswirkt. Es ist naheliegend, dabei das übliche Abstufungsmuster anzuwenden: Ein (objektiv) sehr schweres Tatverschulden kann sich wegen einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit auf ein schweres bis sehr schweres Verschulden reduzieren, bei einer mittelgradigen Beeinträchtigung auf ein mittelschweres bis schweres und bei einer schweren Einschränkung auf ein leichtes bis mittelschweres. Gestützt auf diese grobe Einschätzung hat der Richter unter Berücksichtigung der weiteren Strafzumessungsgründe innerhalb des ihm zur Verfügung stehenden Strafrahmens die Strafe auszufällen, wobei ihm wiederum ein erhebliches Ermessen zusteht. Mit einem solchen Vorgehen wird der Verminderung der Schuldfähigkeit im ganzen Ausmass Rechnung getragen, wie es von der Rechtsprechung gefordert wird, ohne diesem Umstand eine zu weit gehende Bedeutung zukommen zu lassen. Eine rein mathematische Reduktion einer (hypothetischen) Einsatzstrafe, wie nach bisheriger Rechtsprechung als zulässig erachtet, ist systemwidrig. Sie schränkt die Ermessensfreiheit des Richters in unzulässiger Weise ein und ist abzulehnen. Sie führt im Übrigen auch dazu, dass der vom psychiatrischen Experten eingestuftene Verminderung der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit regelmässig ein zu grosses Gewicht beigemessen wird. Liegt eine Verminderung der Schuldfähigkeit vor, hat der Richter im Sinne einer nachvollziehbaren Strafzumessung somit wie folgt vorzugehen: In einem ersten Schritt ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen

des Gutachters zu entscheiden, in welchem Umfange die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten (sowie wegen eines allfälligen blossen Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB) verändert werden (BGer 6B_238/2009, E. 5.6 f. m.H., publiziert als BGE 136 IV 55).

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe für die schwerste Straftat und erhöht diese Strafe angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gleichartig im Sinne des Gesetzes heisst, mehrere Geldstrafen, mehrfache gemeinnützige Arbeit, mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Bussen. Treffen dagegen ungleichartige Strafen zusammen, wie etwa Freiheitsstrafe und Geldstrafe, so können sie nur nebeneinander verhängt werden, wobei ihr Gesamtmass ebenfalls dem Verschulden des Täters entsprechen muss (STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar zum schweizerischen Strafgesetzbuch, N. 2 zu Art. 49 StGB).

3. a) Vorliegend sind insbesondere Taten im Zeitraum vom 19. Juni 2008 bis 28. April 2009 zu beurteilen. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009, welches vom Bundesgericht mit Urteil vom 26. Februar 2010 bestätigt wurde, wurde der Angeklagte wegen Drohung, mehrfacher Tierquälerei sowie mehrfacher Übertretung des Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzes, unter Bildung einer Gesamtstrafe mit einer widerrufenen Gefängnisstrafe von einem Monat, zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen à Fr. 30.00 sowie zu einer Busse von Fr. 2'000.00, unter

Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 66 Tagen, verurteilt. Folglich ist für die Taten vor dem 12. Mai 2009 eine Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009 in der Weise zu bestimmen, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen am 12. Mai 2009 vom Obergericht des Kantons Thurgau gleichzeitig beurteilt worden wären.

b) Bei der Festsetzung der Zusatzstrafe zu einer Grundstrafe hat sich der Richter vorerst zu fragen, welche Strafe er im Falle einer gleichzeitigen Verurteilung in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB ausgesprochen hätte. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009 wurde der Angeklagte wegen folgender Sachverhalte verurteilt:

- Der Angeklagte hat am 28. Oktober 2006 auf seinem Hof ausser sich vor Zorn von Claudia Steiger, Christof Zimmerli und Didier Doffey verlangt, seinen Betrieb sofort zu verlassen. Dabei hat er drohend einen Besenstiel in seiner Hand gehalten. Er hat gedroht, sie zu erschiessen. Für die Bedrohten machte es den Anschein, als wollte der Angeklagte ins Wohnhaus gehen und dort eine Waffe holen. Seine Ehefrau signalisierte, sie sei nicht in der Lage, ihren Ehemann zur Mässigung anzuhalten. Daraufhin bekamen es die drei Besucher mit der Angst zu tun, verliessen den Stall und fuhren mit ihrem Personenwagen davon.
- Am 25. Juni 2007 zog der Angeklagte auf Biegen und Brechen das erstmalige Beschlagen eines Jung-Pferds durch den Hufschmiedlehrling Remo Thalmann durch, obwohl die Abgabe von „Sedalin“ nur eine ungenügende Wirkung zeigte und sich das Pferd nicht beruhigte. Beim Beschlagen verstarb das Pferd.
- Der Angeklagte liess zumindest in den Wochen vor der Schlachtung am 4. Mai 2006 zwei lahme Kälber unbehandelt. Bei der Schlachtung gab der Angeklagte die Gebrechen (Lahmheit) nicht an.

- Der Angeklagte hielt am 6. März 2007 zwei Pferde in zu kleinen Boxen, 13 Pferde ohne seitliche Abschränkungen dauernd angebunden bei einer durchschnittlichen Liegefläche von 1.3 m, eine Kuh und ein Kalb bei nicht ausreichendem Licht und drei Kälber in zu kleinen Boxen.
- Der Angeklagte hielt die Mindestmasse bei Pferden mehrfach nicht ein, verfütterte Rindern und Kühen Grassilage, die einen stechenden Buttersäuregehalt und einen sehr hohen Rohaschegehalt aufwies, liess kranke Kühe mehrfach unbehandelt und hielt fünf Kühe der Jersey-Rasse an einer zu tiefen Krippe.

Dabei erachtete das Obergericht des Kantons Thurgau bzw. das Bezirksgericht Arbon eine Geldstrafe von 300 Tagessätzen zuzüglich einer Busse von Fr. 2'000.00 dem Gesamtverschulden des Angeklagten angemessen.

Beim Entscheid nicht beurteilt wurden die vorliegend zur Anklage gebrachten Taten im Zeitraum vom 19. Juni 2008 bis 28. April 2009, nämlich die Sachverhalte Ziff. 1-3.

Zur Strafzumessung für die bereits beurteilten Taten ist auf das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009, dort S. 45 f., sowie das Urteil des Bezirksgerichts Arbon § 076/08 BGK vom 29. Mai 2008, dort S. 59 ff., hinzuweisen. Es geht nun im Zusatz dazu um die Strafzumessung der vorliegend zur Anklage gebrachten Taten im Zeitraum vom 19. Juni 2008 bis 28. April 2009.

Das Verschulden des Angeklagten betreffend Sachverhalt Ziff. 1 wiegt schwer. Der Angeklagte war wütend, weil er von unbekanntem Personen angerufen worden war, und liess diese Wut aus geringem Anlass hemmungslos an der Geschädigten Pia Gut aus, weil diese „so doof [war], um nicht einmal mit versteckter Nummer zu telefonieren“ (act. 19). Es war sein erklärtes Ziel, die Geschädigte Pia Gut um ihren Schlaf zu bringen. Die Belästigung dauerte über einen Monat an und der Angeklagte liess sich gleich mehrfach dazu hinreissen, die Geschädigte Pia Gut mit mehreren „Anrufserien“ einzudecken.

Der Angeklagte gestand den Sachverhalt zwar grundsätzlich ein, Einsicht oder Reue zeigte er aber keine. Vielmehr schob er die Schuld der Geschädigten Pia Gut zu, und zwar für all die unterdrückten Anrufe, Drohbriefe und anderweitigen Verleumdungen, die er erhalten haben soll.

Das Verschulden des Angeklagten betreffend Sachverhalt Ziff. 2 lit. a wiegt ebenfalls schwer. Dem Angeklagten war seit Jahren bekannt, dass seine Hofentwässerung nicht der Gewässerschutzgesetzgebung entsprach. Es kam ihm nicht in den Sinn, daran etwas zu ändern. Erst auf äussersten Druck des Staates, nämlich die Anordnung einer Ersatzvornahme, handelte er. Auch hier zeigt der Angeklagte keinerlei Einsicht oder Reue.

Betreffend Sachverhalt Ziff. 2 lit. b ist davon auszugehen, dass die Tat in Konfliktspannung und unter Affektdruck verübt wurde. Gemäss Gutachten der Psychiatrischen Dienste Thurgau vom 23. Juni 2010 ist deshalb von einer leicht- bis mittelgradigen Verminderung seiner Schuldfähigkeit auszugehen (act. 56 ff.). Im Gutachten wird nachvollziehbar festgestellt, dass der Angeklagte aufgrund seines verzerrten Rechtsempfindens in seiner Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht seiner Handlungsweise leicht bis mittelgradig eingeschränkt gewesen sei. Ebenso sei er in seiner Fähigkeit, gemäss dieser Einsicht zu handeln, aufgrund seiner emotionalen Instabilität mit Schwäche der Impulskontrolle leicht bis mittelgradig eingeschränkt gewesen. Aus psychiatrischer Sicht könne von einer leicht- bis mittelgradigen Verminderung seiner Schuldfähigkeit ausgegangen werden (act. 56). In rechtlicher Hinsicht ist die Schuldfähigkeit des Angeklagten betreffend Sachverhalt Ziff. 2 lit. b damit als leicht bis mittelgradig eingeschränkt zu betrachten. Was das Verschulden des Angeklagten betreffend Sachverhalt Ziff. 2 lit. b angeht, ist mit Rücksicht auf die leicht bis mittelgradig eingeschränkte Schuldfähigkeit des Angeklagten von einem **schweren Verschulden** auszugehen. Der Angeklagte fühlte sich von einer Bemerkung des Geschädigten Arthur Eisenring provoziert. Dabei übersieht er, dass die Provokation ursprünglich von ihm selber ausgegangen war, als er sich anlässlich einer Kontrolle äusserst unkooperativ und herablassend verhielt (act. 69 f.). Selbst die Anwesenheit von mehreren Polizisten hielten den Angeklagten nicht davon ab, dem Geschädigten Arthur

Eisenring zu drohen. Die Situation eskalierte derart, dass sich ein Polizist sogar genötigt sah, seine Dienstwaffe zu ziehen. Der Angeklagte ist zwar grundsätzlich geständig, Einsicht oder Reue sind jedoch nicht vorhanden.

Das Verschulden des Angeklagten betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. h wiegt sehr schwer. Der Angeklagte unterschritt die vorgeschriebene Mindestliegefläche für die Pferde um 42%, die vorgeschriebene Mindesthöhe zusätzlich um 10%. Damit hat er die Grenze zur Tierquälerei massiv überschritten, obwohl ihm die Anforderungen an eine artgerechte Haltung insbesondere aufgrund des (zwar zum Tatzeitpunkt noch nicht rechtskräftigen, später in diesem Punkt aber bestätigten) Urteils der befassen Gerichtsinstanz vom 29. Mai 2008 bestens bekannt waren. Eine frühere Verurteilung durch die befassen Gerichtsinstanz vom 10. November 2003 insbesondere wegen mehrfachen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz (Gehilfenschaft) liess den Angeklagten offensichtlich völlig unbeeindruckt. Wiederum ist der Angeklagte grundsätzlich geständig, zeigt aber erneut keinerlei Einsicht und verliert sich in Schutzbehauptungen und Schönfärberei: die Pferde seien nicht ständig so gehalten worden; er sei an diesem Tag am Misten gewesen, weswegen er die Tiere vorübergehend dorthin gebracht habe (act. 110). Dem Angeklagten müsste unterdessen eigentlich klar sein, dass er seine Tiere zu jedem Zeitpunkt artgerecht zu halten hat.

Das Verschulden des Angeklagten betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. i wiegt mittelschwer. Der Angeklagte ist geständig. Zur Einsicht, dass eine Schnur eine Gruppe von (Jung-)Pferden nicht davon abhalten kann, zu entweichen, gelangte der Angeklagte nicht.

Das Verschulden des Angeklagten betreffend Sachverhalt Ziff. 3 lit. k wiegt schwer. Obwohl der Angeklagte bereits im (zum Tatzeitpunkt zwar noch nicht rechtskräftigen, später aber in diesem Punkt bestätigten) Urteil der befassen Gerichtsinstanz vom 29. Mai 2008 darauf hingewiesen worden war, dass bei der (in Zukunft ohnehin verbotenen) Anbindehaltung von Pferden zwingend Abschränkungen zwischen den einzelnen Tieren angebracht werden müssen,

war die entsprechende Einrichtung noch immer nicht angepasst worden. Das Urteil hat auch diesbezüglich offensichtlich keinen Eindruck hinterlassen.

Ausgangspunkt der Strafzumessung ist der Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte als schwerstes Delikt, welches einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe eröffnet. Weil die Handlungen des Angeklagten die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, darf das Höchstmass der angedrohten Strafe um maximal die Hälfte erhöht werden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Unter diesen Umständen erscheint, unter Einschluss der bereits mit Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009 beurteilten Taten sowie des dortigen Widerrufs, insgesamt eine hypothetische Gesamtstrafe von 16 Monaten Freiheitsstrafe und Fr. 2'700.00 Busse als angemessen.

- c) Die ermittelte Strafe ist gegebenenfalls aufgrund wesentlicher Täterkomponenten anzupassen. Der Angeklagte wurde am 2. Juni 1968 in Münsterlingen TG geboren. Nach Primar- und Realschule arbeitete der Angeklagte teilweise auf dem Hof und auf dem Bau. 1995 übernahm er den Hof seines Vaters. Heute ist er selbständiger Landwirt. Er ist verheiratet und Vater von acht Söhnen mit den Jahrgängen 1993, 1995, 1997, 1999, 2002, 2005, 2007 und 2009 (BS-act. 19 ff.). Gemäss definitiver Steuerveranlagung betrug das Netto-Einkommen 2007 Fr. 36'900.00 (act. 161 ff.). Gemäss Betreibungsregisterauszug vom 13. November 2009 bestehen Beteiligungen im Umfang von Fr. 145'320.45 sowie offene Verlustscheine im Umfang von Fr. 27'115.00 (act. 167 f.). Die Verhältnisse haben sich bis heute nicht wesentlich verändert (BS-act. 24). Der Angeklagte ist einschlägig vorbestraft: Mit Urteil vom 10. November 2003 verurteilte ihn die befassende Gerichtsstanz wegen mehrfacher Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz (Gehilfenschaft) sowie wegen Drohung gegen Behörden und Beamte zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges und unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 2'000.00. Mit Urteil vom 25. September 2006 der befassenden Gerichtsstanz wurde der Angeklagte wegen Tätlichkeit zu einer Busse von Fr. 500.00 verurteilt. Am 8. Oktober 2006 wurde der Angeklagte wegen Nichtabgabe von

Ausweisen oder Kontrollschildern gemäss Art. 97 SVG zu einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt und die Probezeit gemäss dem genannten Urteil vom 10. November 2003 von vier auf insgesamt sechs Jahre verlängert.

Die Vorstrafen sind stark strafferhöhend zu berücksichtigen. Marginal strafmindernd zu berücksichtigen ist, dass der Angeklagte dem Anschein nach die Konfrontationshaltung in der Zwischenzeit aufgegeben hat und sich therapieren lässt. Ob diese Bemühungen aus Überzeugung erfolgen und von Dauer sind, oder ob der Angeklagte lediglich wegen des finanziellen Drucks so handelt, wird sich erst noch zeigen müssen.

Entsprechend ist die hypothetische Gesamtstrafe von 16 Monaten Freiheitsstrafe und Fr. 2'700.00 Busse aufgrund wesentlicher Täterkomponenten auf 17 Monate Freiheitsstrafe und Fr. 2'700.00 Busse anzupassen.

- d) Ausgehend von dieser hypothetischen Gesamtbewertung bemisst das Gericht anschliessend unter Beachtung der rechtskräftigen Grundstrafe die Zusatzstrafe. Dabei ergibt sich die für die neu zu beurteilende Straftat auszufällende Zusatzstrafe aus der Differenz zwischen der hypothetischen Gesamtstrafe und der Grundstrafe. Der Angeklagte wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009 zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen à Fr. 30.00 sowie zu einer Busse von Fr. 2'000.00 verurteilt. Aus der Differenz zur hypothetischen Gesamtstrafe ergibt sich eine Zusatzstrafe von 7 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 210 Tagessätzen Geldstrafe sowie eine Busse von Fr. 700.00.
- e) Zu beurteilen ist schliesslich die einzige Tat nach dem 12. Mai 2009, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Sachverhalt Ziff. 4. Wenn – wie im vorliegenden Fall – die vor dem ersten Entscheid verübten Taten schwerer wiegen, so ist die Dauer der – hypothetischen – Zusatzstrafe zum ersten Urteil wegen der nach dem ersten Urteil begangenen Taten angemessen zu erhöhen.

Es ist davon auszugehen, dass die Tat in Konfliktspannung und unter Affektdruck verübt wurde. Gemäss Gutachten der Psychiatrischen Dienste Thurgau vom 23. Juni 2010 ist deshalb von einer leicht- bis mittelgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten auszugehen (act. 56 ff.). Im Gutachten wird nachvollziehbar festgestellt, dass der Angeklagte aufgrund seines verzerrten Rechtsempfindens in seiner Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht seiner Handlungsweise leicht bis mittelgradig eingeschränkt gewesen sei. Ebenso sei er in seiner Fähigkeit, gemäss dieser Einsicht zu handeln, aufgrund seiner emotionalen Instabilität mit Schwäche der Impulskontrolle leicht bis mittelgradig eingeschränkt gewesen. Aus psychiatrischer Sicht könne von einer leicht- bis mittelgradigen Verminderung seiner Schuldfähigkeit ausgegangen werden (act. 56). In rechtlicher Hinsicht ist die Schuldfähigkeit des Angeklagten damit als leicht bis mittelgradig eingeschränkt zu betrachten. Das Verschulden des Angeklagten betreffend Sachverhalt Ziff. 4 wiegt, mit Rücksicht auf die leicht bis mittelgradig eingeschränkte Schuldfähigkeit des Angeklagten, schwer. Der Angeklagte ist grundsätzlich geständig. Nicht, dass der verwirklichte Sachverhalt an sich schon genug gewesen wäre, schmückte der Angeklagte diesen anlässlich der Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter auch noch mit weiteren, frei erfundenen Untaten aus, worin sich die Absicht des Angeklagten, den Geschädigten Paul Witzig zu demütigen, deutlich manifestiert. Er schreckte nicht davor zurück, selbst vor seiner Ehefrau mit dem jüngsten Kind auf dem Arm so zu tun, als ob er eine echte Waffe auf den Geschädigten Paul Witzig richtete. Dabei musste der Angeklagte bereits vor Eintreffen der Beamten in Betracht gezogen haben, so zu handeln, hatte er doch die Spielzeugpistole bereits im Hosensack. Auch hier fühlte sich der Angeklagte erneut provoziert, obwohl es erneut nicht die anderen waren, die provozierten, sondern der Angeklagte selber, indem er die Durchführung der Kontrolle von Bedingungen abhängig machte, für deren Erfüllung kein Anlass bestand. Seine Geringschätzung für den Geschädigten Paul Witzig brachte der Angeklagte zum Ausdruck, indem er ihn als „Hosenscheisser“ und selbst noch vor dem Untersuchungsrichter als „Dreckhund“ bezeichnete. Einsicht oder Reue sind nicht erkennbar.

Bezüglich wesentlicher Täterkomponenten kann auf das bereits ausgeführte verwiesen werden. Erschwerend kommt für die Beurteilung dieses Sachverhalts hinzu, dass mit dem Bundesgerichtsurteil vom 26. Februar 2010 eine weitere einschlägige Vorstrafe wegen Drohung, mehrfacher Tierquälerei sowie mehrfacher Übertretung des Tierschutzgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und des Tierseuchengesetzes straf erhöhend zu berücksichtigen ist, auch wenn dieses Urteil erst nach der Tat ergangen ist. Das Urteil der Vorinstanz wurde noch vor der Tat ausgefällt und später vom Bundesgericht bestätigt.

Entsprechend dem Gesamtverschulden des Angeklagten und unter Berücksichtigung der wesentlichen Täterkomponenten erachtet es das Gericht als angemessen, die Zusatzstrafe zum ersten Urteil – 7 Monate Freiheitsstrafe bzw. 210 Tagessätze Geldstrafe sowie eine Busse von Fr. 700.00 – um 2 Monate Freiheitsstrafe bzw. 60 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen.

- f) Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sieht das Gesetz Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor (vgl. Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 Satz 1 StGB). Im Vordergrund steht dabei die Geldstrafe. Das ergibt sich aus dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, wonach bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Bei der Wahl der Sanktionsart sind als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGer 6B_839/2009, E. 3.3 m.H.).

Vorliegend ist der Angeklagte, wie sich zeigen wird (vgl. unten Ziff. 5 lit. b), zu einer unbedingten Strafe zu verurteilen. Eine unbedingte Freiheitsstrafe würde den auf seinem eigenen Hof als Landwirt tätigen Angeklagten weit härter treffen als eine unbedingte Geldstrafe. Würde der Angeklagte den Konfrontationskurs gegen die Ämter fortsetzen und weiterhin keine Einsicht zeigen, bestünde kein Anlass, ihm noch einmal Entgegenkommen zu zeigen. Dann würde die unbedingte Freiheitsstrafe den Angeklagten unter Umständen eben zur Aufgabe des Betriebs zwingen. Es sind nun aber Anzeichen vorhanden (Anwalt

als Berater, Therapie, freiwillige Kontrolle, vgl. unten Ziff. 5 lit. b), die erwarten lassen, der Angeklagte sei gewillt, inskünftig mit den Ämtern zu kooperieren und die Vorschriften einzuhalten. Nur deshalb ist eine Geldstrafe auszufällen. Eine unbedingte Geldstrafe wird zwar seine ohnehin schon prekäre finanzielle Lage (act. 167 f.) weiter verschlechtern. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine unbedingte Freiheitsstrafe eine wesentlich stärkere Verschlechterung zur Folge hätte.

- g) Die Tagessatzhöhe für eine Geldstrafe ist unverändert bei Fr. 30.00 zu belassen, weil davon auszugehen ist, dass sich die finanziellen Verhältnisse des Angeklagten seit der letzten Verurteilung nicht verändert haben. Hierzu wird auf das Urteil des Bezirksgerichts Arbon § 076/08 BGK vom 29. Mai 2008, dort S. 65, verwiesen.

Zusammenfassend ergibt dies eine neue Gesamtstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009, von 270 Tagessätzen Geldstrafe à Fr. 30.00 sowie eine Busse von Fr. 700.00. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Tagen festzulegen.

4. a) Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe oder vier Stunden gemeinnütziger Arbeit (Art. 51 StGB). Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist die Untersuchungshaft auch anzurechnen, wenn sie in einem anderen Verfahren angeordnet wurde. Das entspricht dem Grundsatz, dass der Freiheitsentzug im Untersuchungsverfahren einen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit darstellt, der – wenn ein Schuldbeweis erbracht werden kann – durch Anrechnung der Haft entschädigt werden muss (BGE 133 IV 150, 155 f., E. 5.1 m.H.). Für die Anrechnung ist lediglich erforderlich, dass eines von mehreren Strafverfahren zu einer Verurteilung führt. Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung ist unerheblich, dass der Freiheitsentzug anlässlich eines Verfahrens erfolgte, welches zu einem Freispruch geführt hat (vgl. BGer 6B_346/2009, E. 1.5 m.H.).

- b) Vorliegend verbrachte der Angeklagte in einem anderen Verfahren unbestritten vom 30. Mai bis 23. Juni 2010 25 Tage in Untersuchungshaft. Unabhängig davon, dass im entsprechenden Verfahren eine Teileinstellung erfolgte, können die 25 Tage Untersuchungshaft im vorliegenden Verfahren angerechnet werden. Dem Antrag der Staatsanwaltschaft ist zu entsprechen und die 25 Tage Untersuchungshaft auf die Geldstrafe anzurechnen.
5. a) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB).

Eine Verurteilung zu einer bedingten Strafe nach Art. 42 StGB sowie zu einer teilbedingten Strafe nach Art. 43 StGB verlangt das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Bei Art. 43 StGB ergibt sich dies zwar nicht aus dem Wortlaut, aber aus Sinn und Zweck der Bestimmung. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe nicht gerechtfertigt ist. Denn wo keinerlei Aussicht besteht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den - ganz oder teilweise - gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charak-

ter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiografie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides miteinzubeziehen. Bei einem Rückfall im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB sind darüber hinaus besonders günstige Umstände erforderlich (BGer 6B_1036/2009, E. 1.4 m.w.H.; 6B_342/2010, E. 3.5.1 m.w.H.).

- b) Vorliegend kann offen bleiben, ob mit dem Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009 eine Verurteilung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB vorliegt. Die Gewährung sowohl des bedingten als auch des teilbedingten Vollzugs ist auf jeden Fall auszuschliessen, weil dem Täter eine schlechte Prognose gestellt werden muss. Hiezu kann zunächst einmal auf die Ausführungen im früheren Urteil der befassen Gerichtsinstanz vom 29. Mai 2008 (§ 076/08 BGK, dort S. 68 ff., Ziff. 3 lit. c) bzw. im Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009 (SBR.2009.5, dort S. 45 f., Ziff. 11) verwiesen werden. Weiter ist festzuhalten, dass der Angeklagte trotz laufender Gerichtsverfahren und trotz einschlägiger Vorstrafen delinquierte. Nun macht es den Anschein, als bemühe sich der Angeklagte in letzter Zeit um Besserung. Er lässt sich von einem Anwalt beraten und lässt sich therapieren. Er veranlasst Tierschutzkontrollen von sich aus. Immerhin kam es auch hier zu einer von ihm provozierten Eskalation (Sachverhalt Ziff. 4). Es wird sich also erst noch zeigen müssen, ob all diese Anstrengungen nicht nur der ausgesetzten Direktzahlungen wegen unternommen werden, oder ob sich der Angeklagte dauerhaft und aus Überzeugung wohlverhalten wird. Aus heutiger Sicht ist Letzteres (noch) Wunschdenken: Der Angeklagte liess sich durch die einschlägigen Vorstrafen nicht beeindrucken. Er versties abermals mehrfach gegen Tierschutzvorschriften und machte sich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte mehrfach schuldig. Gemäss Gutachten der psychiatrischen Dienste Thurgau vom 23. Juni 2010 seien beim Angeklagten in erster Linie strafrechtlich relevante Verhaltensweisen im Rahmen der Konfliktaustragung zu erwarten, wie Drohungen, allenfalls

Beschimpfungen und Handgreiflichkeiten. Für andere, nicht affektiv akzentuierte Delikte wie Widerhandlungen gegen Tier- und Umweltschutzbestimmungen gebe es keine wissenschaftlich gesicherten Prognosekriterien (act. 57). **Bei einer schlechten Prognose ist auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe, wie sie der Verteidiger beantragt, ausgeschlossen. Die Strafe ist mithin unbedingt auszusprechen.**

V.

1. Weder die Verteidigung noch die Staatsanwaltschaft (bzw. diese nur eventua-
liter als Weisung bei Gewährung des bedingten Vollzugs) beantragen die
Anordnung einer Massnahme.
 - a) Sind sowohl die Voraussetzungen für eine Strafe wie für eine Massnahme er-
füllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an (Art. 57 Abs. 1 StGB). Eine
Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Ge-
fahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis
des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert, und die Vor-
aussetzungen der Art. 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB).
 - b) Gemäss Gutachten der psychiatrischen Dienste Thurgau bestehe beim Ange-
klagten weiterhin eine kombinierte Persönlichkeitsstörung, allenfalls
akzentuierte Persönlichkeit mit querulatorischer Entwicklung. Die bisher be-
gangenen Taten stünden in einem relativ engen tatpsychologischen
Kausalzusammenhang, ohne dass damit ganz gravierende Auswirkungen auf
Einsichts- und Steuerungsfähigkeit impliziert seien. Angesichts der Verfesti-
gung seiner Charakterstruktur könne eine kausal wirkende Behandlung im
Bezug auf seine Grundpersönlichkeit nicht angeboten werden. Im Übrigen
müssten die Aussichten einer Behandlung, welche gegen seinen Willen ange-
ordnet würde, schon aufgrund seines oppositionellen Naturells, theoretisch
betrachtet als minim bewertet werden. Von allen therapeutischen Massnah-

men könnte am ehesten eine ambulante Behandlung, ergänzt durch Sozialarbeit im Sinne von Art. 63 StGB, einen Beitrag zur Kriminalprophylaxe leisten. Eine ambulante Massnahme sollte allerdings erst dann richterlich angeordnet werden, wenn der Angeklagte seine Massnahmewilligkeit und -fähigkeit definitiv unter Beweis gestellt habe (act. 58 ff.).

- c) Gemäss Ausführungen der Verteidigung sei der Angeklagte zurzeit freiwillig in Behandlung. Die Entwicklung verlaufe positiv. Er gehe davon aus, dass er sich auch in Zukunft freiwillig behandeln lasse. Die Erfolgsaussichten könne und wolle er nicht beurteilen. Er verweise jedoch auf das Arztzeugnis vom 3. November 2010 (Prot. HV, S. 92 f.)

Gemäss Arztzeugnis vom 3. November 2010 (act. 246) werde der Angeklagte seit dem 1. Juli 2010 von Dr. med. Ch. Widler behandelt. Er habe sich intensiv auf eine therapeutische Beziehung eingelassen und sei bereit, eigene Anteile an seinen Schwierigkeiten und Problemen, vor allem mit seiner Umwelt, zu erkennen und zu bearbeiten. Er zeige Einsichtigkeit und wisse um seine Hyperemotionalität und Impulskontrollschwäche.

- d) Der Angeklagte lässt sich seit wenigen Monaten freiwillig behandeln. Unter diesen Umständen und angesichts der wenig erfolgversprechenden erzwungenen Behandlung ist von der behördlichen Anordnung einer ambulanten Massnahme abzusehen.

VI.

1. a) Solange die beschuldigte Person nicht freigesprochen oder das Verfahren nicht eingestellt ist, entscheidet das Strafgericht auch über die Zivilansprüche des Opfers (Art. 38 Abs. 1 OHG). Opfer ist, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 1 Abs. 1 OHG). Über Zivilklagen anderer Geschädigter ent-

scheidet der Strafrichter, sofern sie genügend abgeklärt sind. Weitere Beweise sind darüber nur abzunehmen, soweit sie auch strafrechtlich von Bedeutung sind (§ 54 Abs. 1 StPO). Ist die Zivilklage nicht spruchreif, wird das Strafverfahren eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen, so sind andere Geschädigte an den Zivilrichter zu verweisen (§ 54 Abs. 2 StPO). Ob die Zivilklage genügend abgeklärt bzw. spruchreif ist, entscheidet das Gericht bei Geschädigten nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei gelten zivilprozessuale Grundsätze, indem der Kläger das Klagefundament ausreichend zu substantiieren und der Beklagte ebenfalls substantiiert seine Bestreitungen vorzutragen hat. Unterbleibt letzteres, gelten die klägerischen Sachvorbringen als anerkannt. Ein Zivilanspruch ist spruchreif, wenn die einzelnen Schadenspositionen detailliert dargelegt werden und vom Umfang her glaubhaft erscheinen und umgekehrt der Angeklagte keine substantiierte Kritik daran übt (ZWEIDLER, a.a.O., § 54 N 6 ff.). Ein Zivilanspruch ist nicht spruchreif, wenn er zu wenig substantiiert ist, wenn über die Höhe des Schadens keine Rechnung, sondern nur ein Kostenvoranschlag vorliegt, wenn aufgrund der vorgelegten Rechnung Zweifel bleiben, ob nur der vom Angeklagten verursachte Schaden repariert wurde, oder wenn von verschiedenen Forderungspositionen nur einzelne spruchreif sind (ZWEIDLER, a.a.O., § 54 N 8). Ebenfalls nicht spruchreif ist ein Zivilanspruch, wenn zweifelhaft ist, ob das geltend gemachte Schadensquantum zutrifft, insbesondere wenn unklar ist, ob der Täter für den entstandenen Schaden alleine haftet oder ob der ganze Schaden nur auf sein Verhalten zurückzuführen ist oder noch andere Schadensursachen bestehen. Die Spruchreife fehlt überdies, wenn hinsichtlich der Kosten der Schadensbehebung unklar bleibt, inwieweit damit über die bloße Reparatur hinaus eine Verbesserung erzielt wurde, bzw. ob auf den beschädigten Sachen eine Amortisation einzurechnen ist (ZWEIDLER, a.a.O., § 54 N 8). Der Anspruch eines Geschädigten ist als Ganzes auf den Zivilweg zu verweisen, wenn ein wesentlicher Teil nicht spruchreif ist und auf einen anderen wesentlichen Teil nicht eingetreten werden kann (ZWEIDLER, a.a.O., § 54 N 11).

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung (Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 28a Abs. 3 ZGB).

Ihm zum Ersatze wird verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit (Art. 41 Abs. 1 OR). Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung hat, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen (Art. 49 Abs. 2 OR). Darunter fällt insbesondere die richterliche Zusprechung einer Genugtuung an einen Dritten (z.B. an eine wohltätige Organisation) statt an den Verletzten (BGE 117 IV 270, 275, E. 3e m.H.). Die objektiv schwere Verletzung muss vom Ansprecher als seelischer Schmerz empfunden werden, ansonsten ihm keine Genugtuung zusteht. Es reagiert nicht jeder Mensch in gleicher Weise auf eine Verletzung seiner psychischen Befindlichkeit; der Richter muss daher bei deren Beurteilung auf einen Durchschnittsmassstab abstellen. Damit der Richter sich überhaupt ein Bild von der Entstehung und Wirkung der Verletzung machen kann, hat der Kläger ihm die Umstände darzutun, die auf sein subjektiv schweres Empfinden schliessen lassen; dass der Gefühlsbereich dem Beweis mitunter schwer zugänglich ist, entbindet ihn jedoch nicht davon, diesen anzutreten (BGE 120 II 97, 98 f., E. 2b m.H.). Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags. Die Höhe der Summe, die als Abgeltung erlittener Unbill in Frage kommt, lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur schätzen (BGE 132 II 117, 119, E. 2.2.2 m.H.).

- b) Der Verteidiger beantragt, die Zivilforderungen der Geschädigten seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen. Nachstehend sind nun die Geschädigtenforderungen zu beurteilen.

c) Die Geschädigte Pia Gut verlangt Fr. 98.00 Schadenersatz und die Bezahlung von Fr. 1'000.00 an den Verein gegen Tierfabriken Schweiz als Genugtuung (act. 17; Prot. HV, S. 4). Sie liess dazu ausführen, sie sei während mehr als einem Monat nicht mehr richtig zur Ruhe gekommen. Der Angeklagte habe sie abends, in der Nacht oder am frühen Morgen erreicht. Zu diesen Zeiten hätte sie sich von ihrer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit erholen sollen, zumal sie damals 60-jährig gewesen sei. Sie sei zum Arzt gegangen, weil es ihr wegen der Telefonate schlecht gegangen sei. Dieser habe ihr nicht helfen können. Auf Medikamente, die nur Symptome bekämpft hätten, habe sie verzichtet. Sie sei „total am Anschlag“ gewesen. Dementsprechend habe man es ihr am Arbeitsplatz angesehen, dass sie in diesen Wochen schlecht geschlafen habe. Zusätzlich habe sie Angst gehabt. Sie habe immer geschaut, dass ja alle Türen verschlossen gewesen seien und habe sich bei Dunkelheit nicht mehr nach draussen getraut. Sie habe ihre Nachbarn gebeten, dass jeder, der das Haus betrete, die Haupteingangstüre unter schliessen solle. Dass man ja nicht auf tue, wenn irgendjemand unten läute. Sie sei in diesen Wochen auch nicht mehr weg am Abend respektive nur noch in Begleitung und diese Begleitung habe sie an der Haustüre abholen und zurückbringen müssen. Sie habe ihr Auto in einer Tiefgarage mit 52 Plätzen gehabt, von wo sie ca. 30 m bis zum Hauseingang habe gehen müssen. Sie habe noch heute darunter zu leiden, dass man ihre neue Telefonnummer nirgends finde. Noch heute habe sie Angst, der Angeklagte könnte mit seinem Terror wieder beginnen. Daher habe sie ihre neue Nummer, die sie von der Swisscom zugeteilt erhalten habe, bis heute nicht zur Publikation freigegeben. Der Terror des Angeklagten wirke sich also bis heute auf ihr Leben aus (Prot. HV, S. 10 f.).

Der Angeklagte hat die Persönlichkeit der Geschädigten Pia Gut durch den Missbrauch einer Fernmeldeanlage verletzt. Die Verletzung der Persönlichkeit ist per se widerrechtlich. Die Persönlichkeit ist auch das von Art. 179^{septies} StGB geschützte Rechtsgut (vgl. BSK StGB II-VON INS/WYDLER, Art. 179^{septies} N 1; BGE 126 IV 216, 218, E. 2a m.H.). Die Vermögenseinbusse von Fr. 98.00 ist ausgewiesen, nachdem die Swisscom (Schweiz) AG der Geschädigten Pia Gut für die Ermittlung der missbräuchlich hergestellten Verbindungen diesen Betrag in Rechnung gestellt hat (act. 7). Ein adäquater

Kausalzusammenhang zwischen Verletzung und Schaden besteht. Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Mithin ist die Forderung der Geschädigten Pia Gut im Umfang von Fr. 98.00 zu schützen.

Der Angeklagte hat die Geschädigte Pia Gut zwischen dem 19. Juni 2008 und 22. Juli 2008 31 Mal, mehrheitlich zwischen 22.00 und 07.00 Uhr, angerufen. Anlässlich der Einvernahme als Zeugin schilderte die Geschädigte Pia Gut glaubhaft, dass sie durch die Anrufe beunruhigt war und ihre Erholungszeit gestört wurde, was sich beides nach dem Nummernwechsel legte. Auswirkungen bestehen heute noch in der eingeschränkten Erreichbarkeit, weil die neue Telefonnummer nicht publiziert ist. Die Art der Verletzung soll nicht bagatellisiert werden. Die Schwere der Persönlichkeitsverletzung ist aber als eher gering einzuschätzen. Während rund eines Monats waren die Auswirkungen intensiv, haben aber mit dem Nummernwechsel stark abgenommen und sind heute praktisch nicht mehr vorhanden. Das Verschulden des Angeklagten ist zwar als schwer einzustufen, die Geschädigte Pia Gut trifft aber ein gewichtiges Selbstverschulden. Die Geschädigte Pia Gut hat den Angeklagten am 19. Juni 2008 mit der dem Angeklagten gegenüber geäusserten Motivation angerufen, jemanden hören zu wollen, der ein Tier getötet hat. Dieser Anruf war ursächlich für die folgenden Anrufe des Angeklagten. Wer sich wie die Geschädigte Pia Gut verhält, muss mit einer entsprechenden Reaktion rechnen. Unter Berücksichtigung aller Umstände scheint die Zahlung eines Betrages von Fr. 200.00 an den Verein gegen Tierfabriken Schweiz die erlittene immaterielle Unbill der Geschädigten Pia Gut aufzuwiegen. Entsprechend ist der Angeklagte zu verpflichten, dem Verein gegen Tierfabriken Schweiz Fr. 200.00 zu bezahlen.

- d) Das Veterinäramt des Kantons Thurgau macht eine Forderung von Fr. 3'479.00 geltend. Die Forderung wird als „Aufwand Veterinäramt im Zusammenhang mit behinderter Tierschutzkontrolle (...)“ begründet (act. 151). Ein Anspruch gestützt auf Art. 41 OR setzt eine widerrechtliche Schadenszufügung voraus. Widerrechtlich ist eine Schadenszufügung dann, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, indem entweder ein absolutes Recht des Geschädigten beeinträchtigt (Erfolgsunrecht) oder eine reine

Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine Norm bewirkt wird, die nach ihrem Zweck vor derartigen Schäden schützen soll (Verhaltensunrecht; BGer 4A_520/2007, E. 2.1 m.H.). Vorliegend wurde kein absolutes Recht des Amtes beeinträchtigt. Mithin macht das Amt einen reinen Vermögensschaden geltend. Der Angeklagte müsste also gegen eine Norm verstossen haben, die nach ihrem Zweck vor derartigen Schäden schützen soll. Der Angeklagte hat betreffend Sachverhalt Ziff. 4 gegen Art. 285 StGB verstossen. Diese Norm soll nicht vor derartigen Schäden schützen, sondern die staatliche Autorität. Nachdem keine Widerrechtlichkeit im Sinne von Art. 41 OR vorliegt, ist der Anspruch des Veterinärarnes des Kantons Thurgau abzuweisen.

VII.

1. a) Gemäss § 58 Abs. 1 StPO hat der Angeschuldigte die Verfahrenskosten ganz oder teilweise zu tragen, sofern er einer strafbaren Handlung schuldig erklärt wird oder durch Verletzung gesetzlicher Pflichten Anlass für ein Strafverfahren gegeben oder dessen Durchführung erschwert hat. In diesen Fällen hat der Angeschuldigten auch die notwendigen Kosten des Geschädigten in angemessenem Umfang zu ersetzen und seine eigenen zu tragen (§ 58 Abs. 2 StPO). Gemäss § 57 Abs. 1 StPO trägt der Staat grundsätzlich die Verfahrenskosten bei Einstellung der Untersuchung und bei Freispruch des Angeklagten. In diesen Fällen werden dem Angeschuldigten die notwendigen Kosten der privaten Verteidigung im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren im Rahmen des kantonalen Anwaltstarifs ersetzt (§ 57 Abs. 2 StPO). Gemäss § 52 Abs. 2 StPO wird die Entschädigung des amtlichen Anwaltes durch das Gericht nach dem Anwaltstarif festgesetzt. Sie kann vom Staat beim kostenpflichtigen Angeklagten zurückgefordert werden.

Parteientschädigungen für Geschädigte und Opfer im Adhäsionsprozess werden nicht nach dem Streitwert festgelegt, sondern nach dem Aufwand. Obsiegt der Geschädigte im Adhäsionspunkt, hat er Anspruch auf Ersatz sei-

ner Kosten und Umtriebe, die einerseits mit der Wahrung seiner strafprozessualen Verfahrensrechte, andererseits aber besonders durch die Geltendmachung seiner zivilrechtlichen Ansprüche entstanden sind. Wird die Zivilklage abgewiesen, bleibt der Entschädigungsanspruch des Geschädigten für seine strafprozessualen Umtriebe an sich erhalten. So bestimmt § 58 Abs. 2 StPO, dass in Fällen, in welchen der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt wird, er die notwendigen Kosten des Geschädigten in angemessenem Umfang zu ersetzen hat. Was unter dem Begriff "notwendige Kosten" zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht ausgeführt. Gemeinhin wird angenommen, Aufwendungen für die private Vertretung seien gerechtfertigt, wenn der Geschädigte als Strafkläger durch seine Mitwirkung massgeblich zur Abklärung einer Strafsache und zur Verurteilung des Angeschuldigten beitrug, namentlich durch die Beschaffung von wesentlichen Beweisen oder Benennung von zusätzlichen wichtigen Zeugen. Auch kann etwa die sorgfältige Mandatsausübung in einem Zivilprozess von grosser Tragweite erfordern, dass der Anwalt des Geschädigten schon im Strafverfahren einlässlich tätig wird. In Bagatellstreitigkeiten, mithin Übertretungsstrafsachen, ist eine Entschädigung für die Kosten der Vertretung des Strafklägers nur ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn beispielsweise die Folgen für den Kläger bei Freispruch des Angeschuldigten gewichtig sind (RBOG 2000 Nr. 30, E. 2b m.H.; ZWEIDLER, a.a.O., § 58 N 28 m.H.).

- b) Die Freisprüche des Angeklagten fallen betreffend dem Aufwand in der Untersuchung nicht ins Gewicht. Die Untersuchungskosten von Fr. 1'550.00 sind daher vollumfänglich vom Angeklagten zu tragen. Auch das Gerichtsgeld ist angesichts der Freisprüche des Angeklagten nicht zu reduzieren. Dieses wird in Anwendung von § 11 Ziff. 3 des Gebührentarifs jedoch sehr moderat auf Fr. 2'000.00 festgelegt. Hinzu kommt die Zeugenentschädigung für die Geschädigte Pia Gut. Diese richtet sich nach dem Verdienstausfall, der Zeitversäumnis und den Auslagen (§ 4 Abs. 3 Gebührentarif). Die Geschädigte Pia Gut ist in Nebikon wohnhaft. Ein Zeitaufwand von 6.5 Stunden und Spesen von Fr. 78.00 sind deshalb begründet. Die Zeugenentschädigung wird entsprechend auf Fr. 208.00 (6.5 h x Fr. 20.00/h + Fr. 78.00) festgelegt.

- c) Der Offizialanwalt des Angeklagten verlangt eine Entschädigung von Fr. 9'868.95 (act. 269 ff.). Der Offizialverteidiger und der Offizialvertreter von Opfern und Geschädigten in Strafsachen werden nach dem notwendigen Zeitaufwand entschädigt, wobei die maximale Grundgebühr gemäss den ordentlichen Ansätzen nicht überschritten werden darf. Der Honoraransatz beträgt Fr. 200.00 pro Stunde (§ 13 Abs. 2 Anwaltstarif). Vorliegend beträgt die maximale Gesamtgebühr für die Vertretung im Untersuchungs- und im Gerichtsverfahren gemäss den ordentlichen Ansätzen Fr. 7'000.00 (§ 5 Abs. 1 Anwaltstarif). Von einem aussergewöhnlichen Fall im Sinne von § 5 Abs. 2 Anwaltstarif ist nicht auszugehen, auch wenn mit Rücksicht auf die umfangreiche Tierschutzgesetzgebung von einem relativ hohen Aufwand auszugehen ist. Der Offizialanwalt des Angeklagten macht einen Zeitaufwand von 35.15 Stunden geltend. Bei einem Honoraransatz von Fr. 200.00 pro Stunde wird die maximale Gesamtgebühr knapp überschritten, weshalb das Grundhonorar auf Fr. 7'000.00 festgelegt wird. Die Barauslagen beziffert der Offizialanwalt angemessen mit Fr. 413.60. Mithin ist RA Markus Heer mit Fr. 7'977.05 inkl. 7.6% MwSt. zu entschädigen. Dem Staat ist diesbezüglich der Rückgriff auf den Angeklagten einzuräumen.
- d) Der Vertreter der Geschädigten Pia Gut verlangt eine Entschädigung von Fr. 6'994.00 (act. 267). Diesem Betrag liegt ein Zeitaufwand von 25 Stunden zu Grunde. Betreffend Sachverhalt Ziff. 1 – die Geschädigte Pia Gut ist einzig von diesem Sachverhalt betroffen – machte sich der Angeklagte des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage schuldig. Die Strafdrohung lautet auf Busse (Art. 179^{septies} StGB). Es handelt sich mithin um eine Übertretung (Art. 103 StGB). Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung steht der Geschädigten Pia Gut deshalb grundsätzlich keine Entschädigung für die Kosten der Vertretung zu. Der Geschädigten Pia Gut kann insbesondere mit Rücksicht auf die notwendig gewordene Einvernahme als Zeugin vor Schranken ausnahmsweise eine Entschädigung zugesprochen werden, allerdings nicht im geltend gemachten Umfang. Der Vertreter der Geschädigten Pia Gut hat an der Hauptverhandlung von Anfang bis Schluss teilgenommen, was aber keineswegs erforderlich gewesen wäre. Nach seinem Parteivortrag hätte er die Verhandlung ohne Nachteil verlassen können. Insgesamt erachtet das Ge-

richt einen Aufwand von höchstens 4 Stunden als angemessen. Die Entschädigung wird deshalb auf Fr. 1'000.00 inkl. Barauslagen und MwSt. festgelegt.

in (entschuldigter) Abwesenheit des Angeklagten

durch Endurteil

gefunden:

Das Verfahren wird betreffend den Vorwurf der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz teilweise, betreffend den Vorwurf des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung vollumfänglich eingestellt (teils Sachverhalt Ziff. 2 lit. a).

Der Angeklagte ist schuldig

- des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage (Sachverhalt Ziff. 1),
- der Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz (teils Sachverhalt Ziff. 2 lit. a),
- der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Sachverhalte Ziff. 2 lit. b und Ziff. 4),
- der Tierquälerei (Sachverhalt Ziff. 3 lit. h)
- sowie der mehrfachen übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz (Sachverhalte Ziff. 3 lit. i und k),

hingegen nicht schuldig

- der mehrfachen Tierquälerei (Sachverhalte Ziff. 3 lit. b, d und g),
- der mehrfachen übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz (Sachverhalte Ziff. 3 lit. a und f),
- der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz (Sachverhalt Ziff. 3 lit. c),
- sowie der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz (Sachverhalt Ziff. 3 lit. e),

und in Anwendung der

- Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG i.V.m. Art. 3, Art. 10 Abs. 1 TSchV, Ziff. 13 Tabelle 7 Anhang 1, Anmerkung 1 Tabelle 7 Anhang 1 und Ziff. 21 Tabelle 7 Anhang 1 TSchV,
- Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG i.V.m. Art. 3, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 TSchV,
- Art. 70 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 6 GSchG,
- Art. 179^{septies} und Art. 285 Ziff. 1 StGB,
- Art. 19, 34, 47, 48a, 49, 50, 51 sowie 103 ff.

erkannt:

1. Das Verfahren wird betreffend den Vorwurf der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz teilweise, betreffend den Vorwurf des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung vollumfänglich eingestellt.
2. Der Angeklagte wird vom Vorwurf der Tierquälerei teilweise, vom Vorwurf der mehrfachen übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz teilweise, vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz vollumfänglich sowie vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz vollumfänglich freigesprochen.
3. Der Angeklagte wird zu einer Geldstrafe von 270 Tagessätzen à Fr. 30.00, total Fr. 8'100.00, verurteilt, unter Anrechnung von 25 Tagen Untersuchungshaft, teils als Zusatz zum Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009.
4. a) Im Weiteren wird der Angeklagte zu einer Busse von Fr. 700.00 verurteilt.

b) Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Tagen.

5. a) Der Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten Pia Gut Fr. 98.00 Schadenersatz zu bezahlen.
- b) Der Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten Pia Gut Fr. 200.00 Genugtuung, zugunsten des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz, zu bezahlen.
- c) Der Angeklagte hat die Geschädigte Pia Gut mit Fr. 1'000.00 (inkl. Barauslagen und MWSt.) an Parteikosten zu entschädigen.
- d) Im Übrigen Umfang wird die Forderung der Geschädigten Pia Gut abgewiesen.
6. Die Forderung des Veterinärarnes des Kantons Thurgau wird abgewiesen.
7. Der Angeklagte bezahlt:
- | | | |
|---------------------|-----|------------------|
| Gerichtsgeld | Fr. | 2'000.00 |
| Untersuchungskosten | Fr. | 1'550.00 |
| Zeugenentschädigung | Fr. | 208.00 |
| Offizialanwalt | Fr. | <u>7'977.05</u> |
| Total | Fr. | <u>11'735.05</u> |
8. Der Staat entschädigt Offizialanwalt Markus Heer mit Fr. 7'977.05 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) mit Rückgriff auf den Angeklagten.
9. Schriftliche Mitteilung des begründeten Urteils nach erfolgter mündlicher Eröffnung an den Verteidiger, die Staatsanwaltschaft, den Vertreter der Geschädigten Pia Gut, den Vertreter des Veterinärarnes des Kantons Thurgau (je unter Beilage des Protokolls der Hauptverhandlung und der Zeugeneinvernahme) und die Gerichtskasse.
-

Gegen dieses Urteil kann **innen 10 Tagen** seit Zustellung bei der Gerichtskanzlei Arbon, Amtshaus, 9320 Arbon Berufung erklärt werden (§§ 199 ff. StPO). Die Eingabe hat schriftlich und im Doppel zu erfolgen. Sie hat anzuführen, welche Abänderungen des angefochtenen Entscheides und welche Beweisergänzungen im Berufungsverfahren beantragt werden.

Der Gerichtspräsident



Der a.o. Gerichtsschreiber

S. Ebneter

Expediert: Arbon, den **21. Dez. 2010**